

Gesetzentwurf**der Bundesregierung****Entwurf eines Gesetzes****zu dem Europa-Mittelmeer-Abkommen vom 20. November 1995
zur Gründung einer Assoziation
zwischen den Europäischen Gemeinschaften
und ihren Mitgliedstaaten einerseits
und dem Staat Israel andererseits****A. Zielsetzung**

Das Europa-Mittelmeer-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften sowie ihren Mitgliedstaaten und dem Staat Israel soll das Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel sowie das Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und dem Staat Israel andererseits, die am 11. Mai 1975 in Brüssel unterzeichnet wurden, ersetzen.

Das Europa-Mittelmeer-Abkommen soll den Staat Israel beim Friedensprozeß im Nahen Osten unterstützen und zum Erfolg des Prozesses beitragen, indem der Staat Israel in den Stand gesetzt wird, als Antriebskraft bei der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in der Region zu wirken. Es ist das zweite einer Reihe neuer Abkommen mit den Mittelmeerländern, das die Europäische Gemeinschaft im Rahmen der Errichtung der Europa-Mittelmeer-Partnerschaft abgeschlossen hat. Ziel der Partnerschaft ist es, den Beziehungen Europas zu seinen Partnern im Mittelmeerraum eine neue Dimension zu verleihen und auf bilateraler und regionaler Ebene an der Entwicklung dieser Region in einem Klima des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität teilzunehmen.

Die wichtigsten Instrumente der Zusammenarbeit sind politischer Dialog, beiderseitige Handelszugeständnisse, Möglichkeiten für die Einräumung einer Niederlassungsfreiheit für Unternehmen und einer

Fristablauf: 08. 11. 96

stärkeren Liberalisierung des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs, Vereinbarungen über den Zahlungsverkehr, die Zusammenarbeit im wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bereich.

B. Lösung

Das Europa-Mittelmeer-Abkommen enthält folgende wesentliche Elemente:

- Eine vertragliche Institutionalisierung eines regelmäßigen und umfassenden politischen Dialogs auf hoher Ebene.
- Die Wahrung der Grundsätze der Demokratie und der Menschenrechte, die zur Vertragsverpflichtung erhoben wurde. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtungen berechtigt zu Gegenmaßnahmen; in besonders schwerwiegenden Fällen sogar zur einseitigen sofortigen Kündigung des Abkommens (sog. Suspendierungsklausel).
- Der Ausbau der Freihandelszone in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Welthandelsorganisation (WTO). Die Europäische Gemeinschaft gewährt Israel seit 1977 freien Zugang für gewerbliche Erzeugnisse; Israel hat den freien Zugang für gewerbliche Erzeugnisse aus der Europäischen Gemeinschaft seit 1989 verwirklicht und gewährt für eine begrenzte Zahl von landwirtschaftlichen Produkten Zollpräferenzen.
- Für bestimmte, in einem Protokoll festgelegte agrarische Grundprodukte werden die Zölle bei der Einfuhr in die Europäische Gemeinschaft voll bzw. innerhalb von Zollkontingenten nunmehr auf einer breiteren Basis aufgehoben bzw. gesenkt. Israel gesteht für die Einfuhr bestimmter Agrarprodukte ebenfalls Zollsenkungen bzw. Zollsenkungen im Rahmen von Zollkontingenten zu. Weitere Liberalisierungen sollen von den Vertragsparteien ab 1. Januar 2000 geprüft und ab 1. Januar 2001 festgelegt werden.
- Auf der Grundlage des jeweiligen Rechts der EU-Mitgliedstaaten können für israelische Arbeitnehmer, die im Gebiet eines Mitgliedstaates rechtmäßig beschäftigt sind, und für deren Familienangehörige, die dort rechtmäßig wohnhaft sind, alle in den Mitgliedstaaten zurückgelegten Versicherungs-, Beschäftigungs- bzw. Aufenthaltszeiten bei der Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenrenten sowie der Krankheitsfürsorge für sie und ihre Familienangehörigen zusammengerechnet werden. Alters- und Hinterbliebenenrente und Renten bei Arbeitsunfall, Berufskrankheit oder Erwerbsunfähigkeit können frei transferiert werden. Darüber hinaus ist ein sozialer Dialog vorgesehen.
- Für die Niederlassung von Gesellschaften und die Erbringung von grenzüberschreitenden Dienstleistungen durch Gesellschaften soll der Assoziationsrat Empfehlungen aussprechen.
- Laufende Zahlungen im Rahmen der Verpflichtungen des Abkommens sind in konvertibler Währung abzuwickeln. Für Kapitaltransaktionen im Zusammenhang mit Direktinvestitionen ist freier Kapitalverkehr vorgesehen.
- Ein Verfahren zur Anwendung des Wettbewerbs- und Beihilferechts der Europäischen Gemeinschaft.
- Die schrittweise Liberalisierung des öffentlichen Beschaffungswesens.

- Die Zusammenarbeit in den Bereichen Wissenschaft und Technik, Telekommunikation und Informationstechnologie soll intensiviert werden.
- Die Zusammenarbeit zwischen den Ländern der Region wird gefördert. Der Schwerpunkt soll hier auf dem Verbund der Energieversorgungssysteme, der Wasserwirtschaft, dem Umweltschutz, Kommunikationseinrichtungen sowie regionalen Netzen zwischen Institutionen liegen.
- Ein Beitritt zur Europäischen Union ist nicht vorgesehen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Die finanzielle Hilfe der Gemeinschaft für die Mittelmeerdriftländer ist mit Beschluß des Europäischen Rates in Cannes am 26./27. Juni 1995 auf 4,685 Mrd. ECU Haushaltsmittel für den Zeitraum 1995–1999 festgesetzt worden. Über die Höhe der für Israel vorgesehenen Beträge muß die Europäische Gemeinschaft zu gegebener Zeit beschließen.

Die Bundesrepublik Deutschland ist an den Kosten in Höhe ihres Finanzierungsanteils an dem jeweiligen EU-Haushalt beteiligt (zur Zeit rd. 30%).

Im gewerblichen Handel hat die Europäische Gemeinschaft für israelische Waren seit 1977 keine Zölle erhoben, für die hauptsächlich Agrarwaren wurden die Zölle inzwischen auf den Nullsatz gesenkt, so daß zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht quantifizierbar ist, welche Einnahmeverluste der Europäischen Gemeinschaft entstehen.

2. Vollzugsaufwand

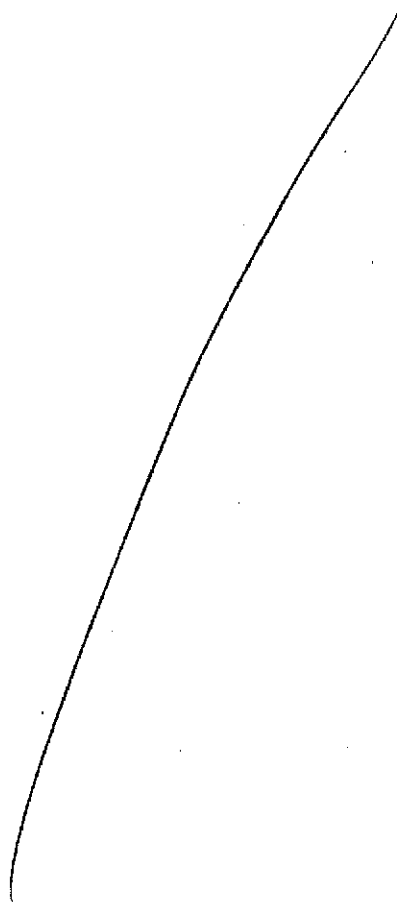
Der Vollzug der Finanzhilfe obliegt der Europäischen Union; Verwaltungskosten könnten jedoch durch die Leistung von Amtshilfe im Zollbereich entstehen.

E. Sonstige Kosten

Kosten für die Wirtschaft: Keine

Merkliche Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, besonders auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

708/96



-4-

27. 09. 96

Wi – EU

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes
zu dem Europa-Mittelmeer-Abkommen vom 20. November 1995
zur Gründung einer Assoziation
zwischen den Europäischen Gemeinschaften
und ihren Mitgliedstaaten einerseits
und dem Staat Israel andererseits

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (411) – 680 03 – Ab 9/96

Bonn, den 27. September 1996

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von
der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Europa-Mittelmeer-Abkommen vom
20. November 1995 zur Gründung einer Assoziation zwischen den Euro-
päischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem
Staat Israel andererseits

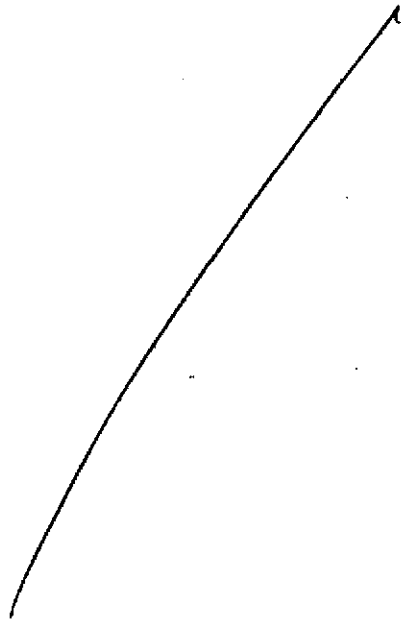
mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft.

Dr. Helmut Kohl

Fristablauf: 08. 11. 96

708/96



Entwurf
Gesetz
zu dem Europa-Mittelmeer-Abkommen vom 20. November 1995
zur Gründung einer Assoziation
zwischen den Europäischen Gemeinschaften
und ihren Mitgliedstaaten einerseits
und dem Staat Israel andererseits

Vom

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Brüssel am 20. November 1995 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Staat Israel andererseits wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das Europa-Mittelmeer-Abkommen nach seinem Artikel 85 Abs. 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf das Europa-Mittelmeer-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Staat Israel andererseits findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, weil es sich, soweit es in die Kompetenz der Mitgliedstaaten fällt, auf Gegenstände der Gesetzgebung bezieht.

Das Vertragsgesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes, weil Artikel 65 Abs. 2 des Abkommens dem Assoziationsrat zur Festlegung von Regelungen des Verwaltungsverfahrens auch von Landesbehörden ermächtigt.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes. Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem dieses Abkommen für die Bundesrepublik Deutschland nach seinem Artikel 85 Abs. 2 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Das Abkommen führt in den nächsten Jahren zu folgenden Belastungen:

1. Für die regelmäßigen Tagungen der gemeinsamen Organe (das sind insbesondere der Assoziationsrat, Assoziationsausschuß, Treffen zwischen dem Europäischen Parlament und der Knesset des Staates Israel sowie zwischen dem Wirtschafts- und Sozialausschuß der Europäischen Gemeinschaft und dem Wirtschafts- und Sozialrat Israels) fallen Verwaltungskosten an. Das sind insbesondere Personal-, Reise- und Aufenthaltskosten sowie Post- und Fernmeldegebühren und Kosten für das Dolmetschen in Sitzungen sowie für die Übersetzung und Vervielfältigung der Dokumente. Diese Kosten werden entweder vom Staat Israel oder von der Europäischen Gemeinschaft übernommen.

Eine Schätzung dieser Ausgaben ist zu Beginn der Laufzeit des neuen Abkommens nicht möglich.

2. Die Europäische Gemeinschaft hat auf Grund ihrer Verpflichtungen aus dem Kooperationsabkommen von 1975, welches in das Europa-Mittelmeer-Abkommen integriert ist, ihre Zölle und mengenmäßigen Beschränkungen für gewerbliche Waren seit 1977 aufgehoben. Für verarbeitete Agrarerzeugnisse kann eine landwirtschaftliche Komponente beibehalten werden. Für den gesamten Agrarhandel haben sich die Europäische Gemeinschaft und der Staat Israel nach Prüfung im Einzelfall schrittweise eine weitere Liberalisierung auf Gegenseitigkeit vorgenommen.

Angesichts des geringen Anteils israelischer Waren bei der deutschen Gesamteinfuhr (1995 = 1,632 Mrd. DM = 41. Stelle der Rangfolge) sind merkliche Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

3. Durch das Kooperationsabkommen erhielt Israel eine Finanzhilfe in Form von Darlehen durch insgesamt 4 Finanzprotokolle. Das Europa-Mittelmeer-Abkommen sieht eine finanzielle Zusammenarbeit zugunsten Israels nicht vor. Allerdings wird Israel an den horizontalen Maßnahmen der Finanzhilfe der Europäischen Gemeinschaft zugunsten der Mittelmeerdrittländer partizipieren.
4. Wenn Israel bis zum Ende des dritten Jahres nach Inkrafttreten des Abkommens den im Anhang VII des Abkommens genannten multilateralen Übereinkommen zum Schutz der Rechte an geistigem, gewerblichem und kommerziellem Eigentum beigetreten ist, entstehen für die Wirtschaftsunternehmen, insbesondere für die mittelständischen Unternehmen, Kosteneinsparungen im Handelsverkehr mit Israel.

Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Staat Israel andererseits

Das Königreich Belgien,
das Königreich Dänemark,
die Bundesrepublik Deutschland,
die Griechische Republik,
das Königreich Spanien,
die Französische Republik,
Irland,
die Italienische Republik,
das Großherzogtum Luxemburg,
das Königreich der Niederlande,
die Republik Österreich,
die Portugiesische Republik,
die Republik Finnland,
das Königreich Schweden,
das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland,

Vertragsparteien des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl,

im folgenden „Mitgliedstaaten“ genannt, und

die Europäische Gemeinschaft,

die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl,

im folgenden „Gemeinschaft“ genannt, einerseits, und

der Staat Israel,

im folgenden „Israel“ genannt, andererseits,

in Anbetracht der Bedeutung der traditionellen Bindungen zwischen der Gemeinschaft, ihren Mitgliedstaaten und Israel sowie ihrer gemeinsamen Werte,

in der Erwägung, daß die Gemeinschaft, ihre Mitgliedstaaten und Israel diese Bindungen stärken und auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und der Partnerschaft dauerhafte Beziehungen aufnehmen wollen und daß sie eine weitere Integration der israelischen Wirtschaft in die europäische Wirtschaft unterstützen,

In Anbetracht der Bedeutung, welche die Vertragsparteien dem Grundsatz der wirtschaftlichen Freiheit und den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und insbesondere der Achtung der Menschenrechte und der Demokratie beimessen, welche die eigentliche Grundlage der Assoziation bilden,

eingedenk der Notwendigkeit, ihre Anstrengungen zur Stärkung der politischen Stabilität und der wirtschaftlichen Entwicklung durch Förderung der regionalen Zusammenarbeit zu vereinen,

in dem Wunsch, einen regelmäßigen politischen Dialog über bilaterale und internationale Fragen von gemeinsamem Interesse aufzunehmen und auszubauen,

in dem Wunsch, einen Dialog über wirtschaftliche, wissenschaftliche, technologische, kulturelle, audiovisuelle und soziale Fragen zum Vorteil der Vertragsparteien zu führen und zu intensivieren,

in Anbetracht des Eintretens der Gemeinschaft und Israels für den Freihandel und insbesondere für die Wahrung der Rechte und die Einhaltung der Verpflichtungen aus dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT), wie es aus den Verhandlungen der Uruguay-Runde hervorgegangen ist,

in der Überzeugung, daß das Assoziationsabkommen ein neues Klima für ihre Wirtschaftsbeziehungen und vor allem für den Ausbau von Handel, Investitionen und wirtschaftlicher und technologischer Zusammenarbeit schaffen wird,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Zwischen der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Israel andererseits wird eine Assoziation gegründet.

(2) Ziel dieses Abkommens ist es,

- einen geeigneten Rahmen für den politischen Dialog zu schaffen, der die Entwicklung enger politischer Beziehungen zwischen den Vertragsparteien ermöglicht;
- durch Ausweitung unter anderem des Waren- und Dienstleistungsverkehrs, die beiderseitige Liberalisierung des Niederlassungsrechts, die weitere schrittweise Liberalisierung des öffentlichen Beschaffungswesens, den freien Kapitalverkehr und die Intensivierung der Zusammenarbeit in Wissenschaft und Technologie die ausgewogene Entwicklung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Gemeinschaft und Israel zu fördern und so in der Gemeinschaft und in Israel die Entwicklung des Wirtschaftslebens, die Verbesserung der Lebens und Arbeitsbedingungen und eine höhere Produktivität und finanzielle Stabilität zu begünstigen;
- die regionale Zusammenarbeit zu fördern, um die friedliche Koexistenz und die wirtschaftliche und politische Stabilität zu festigen;
- die Zusammenarbeit in sonstigen Bereichen zu fördern, die von gemeinsamem Interesse sind.

Artikel 2

Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien ebenso wie alle Bestimmungen des Abkommens beruhen auf der Achtung der Menschenrechte und der Grundsätze der Demokratie, von denen die Vertragsparteien sich bei ihrer Innen- und Außenpolitik leiten lassen und die ein wesentliches Element dieses Abkommens sind.

Titel I**Politischer Dialog****Artikel 3**

(1) Zwischen den Vertragsparteien wird ein regelmäßiger politischer Dialog eingerichtet. Er stärkt ihre Beziehungen, trägt zur Entwicklung einer dauerhaften Partnerschaft bei und erhöht das gegenseitige Verständnis und die gegenseitige Solidarität.

(2) Der Dialog und die Zusammenarbeit sollen insbesondere

- die Entwicklung eines besseren gegenseitigen Verständnisses und einer stärkeren Konvergenz der Standpunkte in internationalen Fragen, insbesondere in solchen Fragen, die wesentliche Folgen für die eine oder die andere Vertragspartei haben können, ermöglichen;
- jeder Vertragspartei die Möglichkeit geben, den Standpunkt und die Interessen der anderen Vertragspartei zu berücksichtigen;
- die regionale Sicherheit und der Stabilität begünstigen.

Artikel 4

Der politische Dialog bezieht sich auf alle Fragen von gemeinsamem Interesse und soll neue Formen der Zusammenarbeit zur Erreichung der gemeinsamen Ziele, insbesondere Frieden, Sicherheit und Demokratie, ermöglichen.

Artikel 5

(1) Der politische Dialog erleichtert die Durchführung gemeinsamer Maßnahmen und wird insbesondere geführt:

- a) auf Ministerebene;
- b) auf der Ebene hoher Beamter (der politischen Direktoren) zwischen Vertretern Israels einerseits und Vertretern der Präsidentschaft des Rates und der Kommission andererseits;
- c) durch volle Nutzung aller diplomatischen Kanäle, einschließlich der regelmäßigen Unterrichtung durch Beamte, Konsultationen anlässlich internationaler Konferenzen und Kontakten zwischen den diplomatischen Vertretern in Drittländern;
- d) durch regelmäßige Unterrichtung Israels über Fragen der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, die erwidert wird;
- e) durch alle anderen Mittel, die einen nützlichen Beitrag zur Festigung, Entwicklung und Intensivierung dieses Dialogs leisten können.

(2) Es findet ein politischer Dialog zwischen dem Europäischen Parlament und der israelischen Knesset statt.

Titel II**Freier Warenverkehr****Kapitel 1****Grundsätze****Artikel 6**

(1) Die Freihandelszone zwischen der Gemeinschaft und Israel wird nach den in diesem Abkommen festgelegten Modalitäten und im Einklang mit den Bestimmungen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens von 1994 und der übrigen multilateralen Übereinkünfte über den Warenverkehr, die dem Übereinkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO) beigelegt sind (im folgenden „GATT“ genannt), ausgebaut.

(2) Für die Einreihung der Waren im Handel zwischen den Vertragsparteien gelten die Kombinierte Nomenklatur und der israelische Zolllarif.

Kapitel 2**Gewerbliche Waren****Artikel 7**

Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten für die Ursprungswaren der Gemeinschaft und Israels, mit Ausnahme der in Anhang II des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft aufgeführten Waren und, was die Ursprungswaren Israels betrifft, der in Anhang I dieses Abkommens aufgeführten Waren.

Artikel 8

Einfuhr- und Ausfuhrzölle sowie Abgaben gleicher Wirkung sind zwischen der Gemeinschaft und Israel verboten. Dies gilt auch für Finanzzölle.

Artikel 9

(1)

- a) Die Bestimmungen dieses Kapitels schließen nicht aus, daß die Gemeinschaft bei den in Anhang II aufgeführten Ursprungswaren Israels, mit Ausnahme der in Anhang III aufgeführten Waren, eine landwirtschaftliche Komponente beibehält.
- b) Grundlage der Berechnung dieser landwirtschaftlichen Komponente ist der Unterschied zwischen den Preisen der als bei der Herstellung der Waren verwendet geltenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse auf dem Gemeinschaftsmarkt und den Preisen der Einfuhren aus Drittländern, wenn die Gesamtkosten dieser Grunderzeugnisse in der Gemeinschaft höher sind. Die landwirtschaftliche Komponente kann ein fester Betrag oder ein Wertzollsatz sein. Bei Tarifikation der landwirtschaftlichen Komponente wird diese durch den entsprechenden spezifischen Zollsatz ersetzt.

(2)

- a) Die Bestimmungen dieses Kapitels schließen nicht aus, daß Israel bei den in Anhang IV aufgeführten Ursprungswaren der Gemeinschaft, mit Ausnahme der in Anhang V aufgeführten Waren, eine landwirtschaftliche Komponente beibehält.
- b) Diese landwirtschaftliche Komponente wird entsprechend den in Absatz 1 Buchstabe b genannten Kriterien berechnet. Sie kann ein fester Betrag oder ein Wertzollsatz sein.
- c) Israel kann die Liste der Waren, für die diese landwirtschaftliche Komponente gilt, erweitern, sofern die Waren in Anhang II, nicht aber in Anhang V aufgeführt sind. Diese landwirtschaftliche Komponente wird vor ihrer Annahme dem Assoziationsausschuß zur Prüfung notifiziert; dieser kann die erforderlichen Beschlüsse fassen.

(3) Abweichend von Artikel 8 können die Gemeinschaft und Israel auf die in den Anhängen III und V aufgeführten Waren die dort angegebenen Zölle erheben.

(4) Werden im Handel zwischen der Gemeinschaft und Israel die Abgaben auf ein landwirtschaftliches Grunderzeugnis gesenkt oder geht die Senkung auf gegenseitige Zugeständnisse für landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse zurück, so können die nach den Absätzen 1 und 2 erhobenen landwirtschaftlichen Komponenten gesenkt werden.

(5) Die in Absatz 4 genannte Senkung, die Liste der Waren und gegebenenfalls die Zollkontingente, in deren Rahmen die Senkung gilt, werden vom Assoziationsrat festgelegt.

(6) Die Liste der Waren, für die im Handel zwischen der Gemeinschaft und Israel Zugeständnisse in Form gesenkter landwirtschaftlicher Komponenten gelten, sowie der Umfang dieser Zugeständnisse ist in Anhang VI enthalten.

Kapitel 3**Landwirtschaftliche Erzeugnisse****Artikel 10**

Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten für die in Anhang II des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft aufgeführten Ursprungswaren der Gemeinschaft und Israels.

Artikel 11

Die Gemeinschaft und Israel nehmen schrittweise eine stärkere Liberalisierung ihres Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen vor, die für beide Vertragsparteien von Interesse sind. Ab 1. Januar 2000 prüfen die Gemeinschaft und Israel die Lage und legen die Maßnahmen fest, die von der Gemeinschaft und Israel im Einklang mit diesem Ziel ab 1. Januar 2001 anzuwenden sind.

Artikel 12

Für die in Protokoll Nr. 1 und Protokoll Nr. 3 aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse mit Ursprung in Israel gilt bei der Einfuhr in die Gemeinschaft die in diesen Protokollen festgelegte Regelung.

Artikel 13

Für die in Protokoll Nr. 2 und Protokoll Nr. 3 aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft gilt bei der Einfuhr nach Israel die in diesen Protokollen festgelegte Regelung.

Artikel 14

Unbeschadet des Artikels 11 und unter Berücksichtigung des Umfangs ihres Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen und deren besonderer Empfindlichkeit prüfen die Gemeinschaft und Israel im Assoziationsrat für jede Ware auf der Grundlage der Ordnungsmäßigkeit und Gegenseitigkeit die Möglichkeit, einander weitere Zugeständnisse einzuräumen.

Artikel 15

Die Gemeinschaft und Israel kommen überein, spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens die Möglichkeit zu prüfen, einander auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und des beiderseitigen Interesses Zugeständnisse im Handel mit Fischereierzeugnissen einzuräumen.

Kapitel 4**Gemeinsame Bestimmungen****Artikel 16**

Mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen und alle Maßnahmen gleicher Wirkung sind zwischen der Gemeinschaft und Israel verboten.

Artikel 17

Mengenmäßige Ausfuhrbeschränkungen und alle Maßnahmen gleicher Wirkung sind zwischen der Gemeinschaft und Israel verboten.

Artikel 18

(1) Für Ursprungswaren Israels gilt bei der Einfuhr in die Gemeinschaft keine günstigere Behandlung, als sie die Mitgliedstaaten einander gewähren.

(2) Die Bestimmungen dieses Abkommens gelten unbeschadet der Verordnung (EWG) Nr. 1911/91 des Rates vom 26. Juni 1991 über die Anwendung der Vorschriften des Gemeinschaftsrechts auf die Kanarischen Inseln.

Artikel 19

(1) Die Vertragsparteien wenden keine Maßnahmen oder Praktiken interner steuerlicher Art an, die unmittelbar oder mittelbar die Waren der einen Vertragspartei gegenüber gleichartigen Ursprungswaren der anderen Vertragspartei benachteiligen.

(2) Für Waren, die in das Gebiet einer Vertragspartei ausgeführt werden, darf keine Erstattung inländischer indirekter Abgaben gewährt werden, die höher ist als die auf diese Waren unmittelbar oder mittelbar erhobenen indirekten Abgaben.

Artikel 20

(1) Wird als Folge der Durchführung ihrer Agrarpolitik eine besondere Regelung eingeführt oder eine geltende Regelung geändert oder werden die Bestimmungen über die Durchführung

ihrer Agrarpolitik geändert oder erweitert, so kann die betreffende Vertragspartei die aus diesem Abkommen folgenden Maßnahmen für die Waren abändern, für die die Regelung oder die Änderungen gelten.

(2) In diesen Fällen trägt die betreffende Vertragspartei den Interessen der anderen Vertragspartei gebührend Rechnung. Zu diesem Zweck können die Vertragsparteien einander im Assoziationsausschuß konsultieren.

Artikel 21

(1) Dieses Abkommen steht der Aufrechterhaltung oder Errichtung von Zollunionen, Freihandelszonen oder Grenzverkehrsregelungen nicht entgegen, sofern diese keine Änderung der in diesem Abkommen vorgesehenen Regelung des Warenverkehrs bewirken.

(2) Im Assoziationsrat finden Konsultationen zwischen der Gemeinschaft und Israel statt über Übereinkünfte zur Errichtung von Zollunionen oder Freihandelszonen und, falls erforderlich, über alle anderen wichtigen Fragen, die ihre jeweilige Handelspolitik gegenüber Drittländern betreffen. Derartige Konsultationen finden insbesondere im Falle des Beitritts eines Drittlands zur Europäischen Union statt, um sicherzustellen, daß den beiderseitigen Interessen der Gemeinschaft und Israels Rechnung getragen werden kann.

Artikel 22

Stellt eine Vertragspartei im Handel mit der anderen Vertragspartei Dumping im Sinne des Artikels VI des GATT fest, so kann sie im Einklang mit dem Übereinkommen zur Durchführung von Artikel VI des GATT und ihren einschlägigen internen Rechtsvorschriften unter den Voraussetzungen und nach den Verfahren des Artikels 25 geeignete Maßnahmen gegen diese Praktiken treffen.

Artikel 23

Wird eine Ware in derart erhöhten Mengen und unter solchen Bedingungen eingeführt,

- daß den inländischen Herstellern gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Waren im Gebiet einer der Vertragsparteien ein erheblicher Schaden zugefügt wird oder droht oder
- daß in einem Wirtschaftszweig schwerwiegende Störungen hervorgerufen werden oder drohen oder
- Schwierigkeiten verursacht werden oder drohen, die eine schwerwiegende Verschlechterung der Wirtschaftslage einer Region bewirken könnten,

so kann die Gemeinschaft oder Israel unter den Voraussetzungen und nach den Verfahren des Artikels 25 geeignete Maßnahmen treffen.

Artikel 24

Führt die Befolgung des Artikels 17

- i) zu einer Wiederausfuhr in ein Drittland, dem gegenüber die ausführende Vertragspartei für die betreffende Ware mengenmäßige Ausfuhrbeschränkungen, Ausfuhrzölle oder Maßnahmen oder Abgaben gleicher Wirkung aufrechterhält, oder
- ii) zu einer schwerwiegenden Verknappung oder der Gefahr einer schwerwiegenden Verknappung bei einer für die ausführende Vertragspartei wesentlichen Ware

und ergeben sich daraus tatsächlich oder voraussichtlich für die ausführende Vertragspartei erhebliche Schwierigkeiten, so kann diese Vertragspartei unter den Voraussetzungen und nach den Verfahren des Artikels 25 geeignete Maßnahmen treffen. Diese Maßnahmen dürfen nicht diskriminierend sein und müssen besetzt werden, wenn die Umstände ihre Aufrechterhaltung nicht länger rechtfertigen.

Artikel 25

(1) Legt die Gemeinschaft oder Israel für die Einfuhren von Waren, welche die in Artikel 23 genannten Schwierigkeiten hervorrufen könnten, ein Verwaltungsverfahren fest, um schnell Informationen über die Entwicklung der Handelsströme zu erhalten, so teilt die betreffende Vertragspartei dies der anderen Vertragspartei mit.

(2) Die betreffende Vertragspartei stellt dem Assoziationsausschuß in den Fällen der Artikel 22, 23 und 24 vor Ergreifen der dort vorgesehenen Maßnahmen oder in den Fällen des Absatzes 3 Buchstabe d so schnell wie möglich alle für eine gründliche Prüfung der Lage erforderlichen zweckdienlichen Informationen zur Verfügung, um eine für die Vertragsparteien annehmbare Lösung zu ermöglichen.

Mit Vorrang sind solche Maßnahmen zu treffen, die das Funktionieren dieses Abkommens am wenigsten beeinträchtigen.

Die Schutzmaßnahmen werden unverzüglich dem Assoziationsausschuß notifiziert und sind insbesondere im Hinblick auf ihre möglichst baldige Beseitigung Gegenstand regelmäßiger Konsultationen im Ausschuß.

(3) Für die Durchführung des Absatzes 2 gilt folgendes:

a) Bezüglich des Artikels 22 wird der Assoziationsausschuß über den Dumpingfall unterrichtet, sobald die Behörden der einführenden Vertragspartei eine Untersuchung eingeleitet haben. Ist innerhalb von dreißig Tagen nach Notifikation des Falls das Dumping nicht abgestellt oder keine andere zufriedenstellende Lösung erreicht worden, so kann die einführende Vertragspartei geeignete Maßnahmen treffen.

b) Bezüglich des Artikels 23 werden die Schwierigkeiten, die sich aus der dort beschriebenen Lage ergeben, dem Assoziationsausschuß zur Prüfung vorgelegt; dieser kann alle zweckdienlichen Beschlüsse zu ihrer Behebung fassen.

Hat der Assoziationsausschuß oder die ausführende Vertragspartei innerhalb von dreißig Tagen nach Vorlage des Falls keinen Beschluß zur Behebung der Schwierigkeiten gefaßt oder ist keine andere zufriedenstellende Lösung erreicht worden, so kann die einführende Vertragspartei geeignete Maßnahmen zur Lösung des Problems treffen. Diese Maßnahmen müssen sich auf das zur Behebung der aufgetretenen Schwierigkeiten unbedingt Notwendige beschränken.

c) Bezüglich des Artikels 24 werden die Schwierigkeiten, die sich aus der dort beschriebenen Lage ergeben, dem Assoziationsausschuß zur Prüfung vorgelegt.

Der Assoziationsausschuß kann alle zweckdienlichen Beschlüsse zu ihrer Behebung fassen. Hat er innerhalb von dreißig Tagen nach Vorlage des Falls keinen Beschluß gefaßt, so kann die ausführende Vertragspartei bei der Ausfuhr der betreffenden Ware geeignete Maßnahmen treffen.

d) Schließen außergewöhnliche Umstände, die ein sofortiges Eingreifen erfordern, eine vorherige Unterrichtung beziehungsweise Prüfung aus, so kann die betreffende Vertragspartei in den Fällen der Artikel 22, 23 und 24 unverzüglich die zur Abhilfe unbedingt notwendigen Sicherungsmaßnahmen treffen; die andere Vertragspartei wird hiervon unverzüglich unterrichtet.

Artikel 26

Bei bereits eingetretenen oder bei ernstlich drohenden Zahlungsbilanzschwierigkeiten eines oder mehrerer Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder Israels kann die Gemeinschaft beziehungsweise Israel unter den im Rahmen des GATT festgelegten Voraussetzungen und im Einklang mit den Artikeln VIII und XIV der Satzung des Internationalen Währungsfonds restriktive Maßnahmen treffen, die von begrenzter Dauer sind und nicht über das zur Behebung der Zahlungsbilanzschwierigkeiten Notwendige hinausgehen dürfen. Die Gemeinschaft beziehungsweise Israel unterrichtet die andere Vertragspartei unverzüglich davon und legt ihr so bald wie möglich einen Zeitplan für die Beseitigung der Maßnahmen vor.

Artikel 27

Dieses Abkommen steht Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverboten oder -beschränkungen nicht entgegen, die aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung oder Sicherheit oder zum Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen, des nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert oder des geistigen, gewerblichen oder kommerziellen Eigentums gerechtfertigt sind; ebensowenig steht es Regelungen betreffend Gold und Silber entgegen. Diese Verbote oder Beschränkungen dürfen jedoch

weder ein Mittel der willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Vertragsparteien darstellen.

Artikel 28

Die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen in diesem Bereich sind für diesen Titel in Protokoll Nr. 4 festgelegt.

Titel III

Niederlassungsrecht und Erbringung von Dienstleistungen

Artikel 29

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, das Recht von Gesellschaften der einen Vertragspartei auf Niederlassung im Gebiet der anderen Vertragspartei und die Liberalisierung der Erbringung von Dienstleistungen durch Gesellschaften der einen Vertragspartei für Leistungsempfänger in der anderen Vertragspartei in den Geltungsbereich dieses Abkommens einzubeziehen.

(2) Der Assoziationsrat spricht die für die Erreichung des in Absatz 1 genannten Ziels erforderlichen Empfehlungen aus.

Bei diesen Empfehlungen berücksichtigt der Assoziationsrat die Erfahrungen bei der gegenseitigen Einräumung der Meistbegünstigung sowie die jeweiligen Verpflichtungen der Vertragsparteien aus dem Allgemeinen Übereinkommen über den Handel mit Dienstleistungen (im folgenden „GATS“ genannt), insbesondere aus dessen Artikel V.

(3) Die Erreichung dieses Ziels wird im Assoziationsrat spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens erstmals geprüft.

Artikel 30

(1) In einer ersten Phase bekräftigen die Vertragsparteien ihre jeweiligen Verpflichtungen aus dem GATS, zu denen insbesondere die gegenseitige Einräumung der Meistbegünstigung in den Dienstleistungssektoren gehört, für die diese Verpflichtung gilt.

(2) Im Einklang mit dem GATS gilt die Meistbegünstigung nicht für

- a) die Vorteile, welche die eine oder die andere Vertragspartei nach einer Übereinkunft im Sinne des Artikels V des GATS gewährt, oder für die aufgrund einer solchen Übereinkunft getroffenen Maßnahmen;
- b) die sonstigen Vorteile, die nach der von der einen oder der anderen Vertragspartei als Anlage zum GATS beigefügten Liste der Ausnahmen von der Meistbegünstigung gewährt werden.

Titel IV

Kapitalverkehr, Zahlungen, öffentliches Beschaffungswesen, Wettbewerb und geistiges Eigentum

Kapitel 1

Kapitalverkehr und Zahlungen

Artikel 31

Im Rahmen dieses Abkommens sind unbeschadet der Artikel 33 und 34 Beschränkungen des Kapitalverkehrs zwischen der Gemeinschaft einerseits und Israel andererseits und jede Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes ihrer Staatsangehörigen oder des Ortes, an dem das Kapital investiert wird, unzulässig.

Artikel 32

Laufende Zahlungen im Zusammenhang mit dem Waren-, Personen-, Dienstleistungs- oder Kapitalverkehr im Rahmen dieses Abkommens sind frei von allen Beschränkungen.

Artikel 33

Unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieses Abkommens und der sonstigen internationalen Verpflichtungen der Gemeinschaft und Israels berühren die Artikel 31 und 32 nicht die Anwendung von Beschränkungen, die zwischen ihnen bei Inkrafttreten dieses Abkommens hinsichtlich ihres Kapitalverkehrs bestehen und Direktinvestitionen, unter anderem in Immobilien, Niederlassung, Erbringung von Finanzdienstleistungen und Zulassung von Wertpapieren zu den Kapitalmärkten betreffen.

Der Transfer von Investitionen, die von Gebietsansässigen der Gemeinschaft in Israel oder von Gebietsansässigen Israels in der Gemeinschaft getätigt werden, und von daraus resultierenden Gewinnen ins Ausland bleibt jedoch unberührt.

Artikel 34

Falls der Kapitalverkehr zwischen der Gemeinschaft und Israel unter außergewöhnlichen Umständen erhebliche Schwierigkeiten für das Funktionieren der Währungspolitik oder der Geldpolitik in der Gemeinschaft oder in Israel verursacht oder zu verursachen droht, kann die Gemeinschaft beziehungsweise Israel unter den im Rahmen des GATS festgelegten Voraussetzungen und im Einklang mit den Artikeln VIII und XIV der Satzung des Internationalen Währungsfonds im Kapitalverkehr zwischen der Gemeinschaft und Israel für höchstens sechs Monate Schutzmaßnahmen treffen, sofern diese Maßnahmen unbedingt notwendig sind.

Kapitel 2

Öffentliches Beschaffungswesen

Artikel 35

Die Vertragsparteien treffen im Hinblick auf die gegenseitige Öffnung ihrer Märkte für öffentliche Beschaffung und der Beschaffungsmärkte der im Versorgungssektor tätigen Unternehmen für den Kauf von Waren, Werken und Dienstleistungen Maßnahmen, die über das hinausgehen, was nach dem im Rahmen der WTO geschlossenen Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen vereinbart worden ist.

Kapitel 3

Wettbewerb

Artikel 36

(1) Soweit sie geeignet sind, den Handel zwischen der Gemeinschaft und Israel zu beeinträchtigen, sind mit dem ordnungsgemäßen Funktionieren des Abkommens unvereinbar

- i) alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken;
- ii) die mißbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung im Gebiet der Gemeinschaft oder Israels oder auf einem wesentlichen Teil desselben durch ein oder mehrere Unternehmen;
- iii) staatliche Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen.

(2) Der Assoziationsrat beschließt binnen drei Jahren nach Inkrafttreten des Abkommens die erforderlichen Durchführungsbestimmungen zu Absatz 1.

Bis zum Erlass dieser Bestimmungen werden die Bestimmungen des Übereinkommens zur Auslegung und Anwendung der Artikel VI, XVI und XXIII des GATT als Durchführungsbestimmungen zu Absatz 1 Ziffer iii angewandt.

(3) Die Vertragsparteien sorgen für die Transparenz der staatlichen Beihilfen, indem sie unter anderem der anderen Vertragspartei jährlich Bericht erstatten über den Gesamtbetrag und die

Verteilung der Beihilfen und auf Antrag Auskunft über die Beihilfensysteme erteilen. Auf Antrag einer Vertragspartei erteilt die andere Vertragspartei Auskunft über bestimmte Einzelfälle staatlicher Beihilfen.

(4) Hinsichtlich der in Titel II Kapitel 3 genannten landwirtschaftlichen Erzeugnisse findet Absatz 1 Ziffer iii keine Anwendung.

(5) Wenn die Gemeinschaft oder Israel der Ansicht ist, daß eine bestimmte Verhaltensweise mit Absatz 1 unvereinbar ist und

- in den in Absatz 2 genannten Durchführungsbestimmungen nicht in angemessener Weise geregelt ist, und
- wenn bei Fehlen derartiger Bestimmungen diese Verhaltensweise den Interessen der anderen Vertragspartei oder einem inländischen Wirtschaftszweig einschließlich des Dienstleistungsgewerbes eine bedeutende Schädigung verursacht oder zu verursachen droht,

kann die betreffende Vertragspartei nach Konsultationen im Assoziationsausschuß oder dreißig Arbeitstage nach dem Ersuchen um derartige Konsultationen geeignete Maßnahmen treffen.

Hinsichtlich der mit Absatz 1 Ziffer iii unvereinbaren Verhaltensweisen können derartige geeignete Maßnahmen, soweit sie unter das GATT fallen, nur nach den Verfahren und unter den Voraussetzungen des GATT oder aller anderen einschlägigen Übereinkünfte eingeführt werden, die im Rahmen des GATT ausgehandelt wurden und zwischen den Vertragspartei Anwendung finden.

(6) Unbeschadet anderslautender Bestimmungen, die nach Absatz 2 erlassen werden, tauschen die Vertragsparteien unter Berücksichtigung der erforderlichen Beschränkungen zur Wahrung des Berufs- und Geschäftsgeheimnisses Informationen aus.

Artikel 37

(1) Die Mitgliedstaaten und Israel formen alle staatlichen Handelsmonopole schrittweise so um, daß am Ende des fünften Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens jede Diskriminierung in den Versorgungs- und Absatzbedingungen zwischen den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten und Israels ausgeschlossen ist.

(2) Der Assoziationsausschuß wird über die zur Erreichung dieses Ziels erlassenen Maßnahmen unterrichtet.

Artikel 38

Hinsichtlich der öffentlichen Unternehmen und der Unternehmen, denen besondere oder ausschließliche Rechte übertragen worden sind, sorgt der Assoziationsrat dafür, daß ab dem fünften Jahr nach Inkrafttreten dieses Abkommens keine Maßnahmen erlassen oder aufrechterhalten werden, die den Handel zwischen der Gemeinschaft und Israel beeinträchtigen und den Interessen der Vertragsparteien zuwiderlaufen. Dies steht der Wahrnehmung der diesen Unternehmen zugewiesenen besonderen Aufgaben - de jure oder de facto - nicht entgegen.

Kapitel 4

Geistiges, gewerbliches und kommerzielles Eigentum

Artikel 39

(1) Nach den Bestimmungen dieses Artikels und des Anhangs VII gewährleisten die Vertragsparteien einen angemessenen und wirksamen Schutz der Rechte an geistigem, gewerblichem und kommerziellem Eigentum nach den strengsten internationalen Normen; dazu gehören auch wirksame Mittel zur Durchsetzung dieser Rechte.

(2) Die Durchführung dieses Artikels und des Anhangs VII wird von den Vertragsparteien regelmäßig überprüft. Treten im Bereich des geistigen, gewerblichen und kommerziellen Eigentums Probleme auf, welche die Handelsbeziehungen beeinflussen, so finden auf Antrag einer Vertragspartei unverzüglich Konsultationen statt, um für beide Seiten befriedigende Lösungen zu finden.

Titel V**Wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit****Artikel 40**

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit zu intensivieren. Ausführliche Vereinbarungen über die Erreichung dieses Ziels werden in einem zu diesem Zweck geschlossenen Sonderabkommen getroffen werden.

Titel VI**Wirtschaftliche Zusammenarbeit****Artikel 41****Ziele**

Die Gemeinschaft und Israel verpflichten sich, die wirtschaftliche Zusammenarbeit zu ihrem beiderseitigen Vorteil und auf der Grundlage der Gegenseitigkeit im Einklang mit den übergeordneten Zielen dieses Abkommens zu fördern.

Artikel 42**Geltungsbereich**

(1) Die Zusammenarbeit konzentriert sich vor allem auf die Bereiche, die für die Annäherung der israelischen Wirtschaft und der Wirtschaft der Gemeinschaft von Bedeutung sind, und auf die wachstums- und beschäftigungsintensiven Bereiche. Die wichtigsten Bereiche der Zusammenarbeit werden in den Artikeln 44 bis 57 festgelegt; dies läßt die Möglichkeit unberührt, weitere Bereiche, die für die Vertragsparteien von Interesse sind, in die Zusammenarbeit einzubeziehen.

(2) Der Erhaltung der Umwelt und des ökologischen Gleichgewichts wird bei der Durchführung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit in den verschiedenen Bereichen, für die sie von Bedeutung ist, Rechnung getragen.

Artikel 43**Mittel und Modalitäten**

Die wirtschaftliche Zusammenarbeit wird insbesondere verwirklicht durch

- a) einen regelmäßigen wirtschaftspolitischen Dialog zwischen den Vertragsparteien, der alle Bereiche der Wirtschaftspolitik umfaßt, insbesondere die Steuerpolitik sowie die Zahlungsbilanz- und Währungspolitik, und durch den die enge Zusammenarbeit zwischen den mit der Währungspolitik befaßten Stellen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich im Assoziationsrat oder in jedem anderen vom Assoziationsrat benannten Gremium verstärkt wird;
- b) einen regelmäßigen Informations- und Meinungsaustausch in jedem Bereich der Zusammenarbeit, einschließlich Treffen von Beamten und Sachverständigen;
- c) Beratung, Gutachten und Ausbildungsmaßnahmen;
- d) die Durchführung gemeinsamer Aktionen wie Seminare und Workshops;
- e) technische und administrative Hilfe sowie Hilfe bei der Ausarbeitung von Rechtsvorschriften;
- f) die Verbreitung von Informationen über die Zusammenarbeit.

Artikel 44**Regionale Zusammenarbeit**

Die Vertragsparteien unterstützen Maßnahmen, mit denen die regionale Zusammenarbeit gefördert werden soll.

Artikel 45**Industrielle Zusammenarbeit**

Die Vertragsparteien fördern die Zusammenarbeit insbesondere in folgenden Bereichen:

- industrielle Zusammenarbeit zwischen den Wirtschaftsbeteiligten in der Gemeinschaft und in Israel, unter anderem Zugang Israels zu den Gemeinschaftsnetzen für Unternehmenskooperation und zu den Netzen der dezentralen Zusammenarbeit;
- Diversifizierung der Industrieproduktion Israels;
- Zusammenarbeit zwischen kleinen und mittleren Unternehmen in der Gemeinschaft und in Israel;
- leichter Zugang zu Investitionsfinanzierung;
- Informations- und Hilfsdienste;
- Innovationsförderung.

Artikel 46**Landwirtschaft**

Die Vertragsparteien konzentrieren sich bei der Zusammenarbeit insbesondere auf folgendes:

- Unterstützung der von ihnen verfolgten Politik zur Diversifizierung der Erzeugung;
- Förderung der umweltfreundlichen Landwirtschaft;
- engere Beziehungen zwischen Unternehmen, Berufs- und Fachverbänden und -organisationen in Israel und in der Gemeinschaft auf freiwilliger Grundlage;
- technische Hilfe und Schulung;
- Harmonisierung der pflanzenschutz- und veterinärrechtlichen Normen;
- integrierte Entwicklung im ländlichen Raum, einschließlich Verbesserung der Grunddienstleistungen und Entwicklung der landwirtschaftsbezogenen Erwerbstätigkeiten;
- Zusammenarbeit zwischen den ländlichen Regionen, Austausch von Informationen und Know-how über ländliche Entwicklung.

Artikel 47**Normen**

Die Vertragsparteien streben an, die Unterschiede in den Bereichen Normung und Konformitätsprüfung zu verringern. Zu diesem Zweck schließen die Vertragsparteien, soweit angebracht, Abkommen über die gegenseitige Anerkennung im Bereich der Konformitätsprüfung.

Artikel 48**Finanzdienstleistungen**

Die Vertragsparteien arbeiten, soweit angebracht durch den Abschluß von Abkommen, bei der Annahme gemeinsamer Vorschriften und Normen zusammen, unter anderem für das Rechnungswesen sowie für die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen für Banken, Versicherungen und sonstige Finanzdienstleistungen.

Artikel 49**Zoll**

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Zusammenarbeit im Zollwesen auszubauen, um die Einhaltung der handelspolitischen Bestimmungen zu gewährleisten. Zu diesem Zweck nehmen sie einen Dialog über Zollfragen auf.

(2) Die Zusammenarbeit konzentriert sich auf die Vereinfachung und die Informatisierung der Zollverfahren und erfolgt insbesondere in Form eines Informationsaustausches zwischen Sachverständigen und in Form beruflicher Bildung.

(3) Unbeschadet anderer Formen der Zusammenarbeit, die in diesem Abkommen insbesondere für die Bekämpfung von Drogen und Geldwäsche vorgesehen sind, leisten die Verwaltungsbehörden der Vertragsparteien einander Amtshilfe nach Protokoll Nr. 5.

Artikel 50

Umwelt

(1) Die Vertragsparteien fördern die Zusammenarbeit bei den Aufgaben, eine Verschlechterung der Umweltlage zu verhindern, die Verschmutzung zu überwachen und die rationelle Nutzung der natürlichen Ressourcen sicherzustellen, um eine nachhaltige Entwicklung zu gewährleisten und regionale Umweltprojekte zu fördern.

(2) Die Zusammenarbeit konzentriert sich insbesondere auf folgendes:

- Desertifikation;
- Qualität des Mittelmeerwassers und Überwachung und Verhinderung der Meeresverschmutzung;
- Abfallwirtschaft;
- Versalzung;
- Umweltmanagement empfindlicher Küstenbereiche;
- Umwelterziehung und -bewußtsein;
- Einsatz von fortschrittlichen Instrumenten des Umweltmanagements, Umweltbeobachtungsmethoden und -überwachung, einschließlich Einsatz des Umweltinformationssystems (EIS) und der Umweltverträglichkeitsprüfung;
- Auswirkungen der industriellen Entwicklung auf die Umwelt im allgemeinen und Sicherheit von Industrieanlagen im besonderen;
- Auswirkungen der Landwirtschaft auf die Qualität von Boden und Wasser.

Artikel 51

Energie

(1) Die Vertragsparteien sind der Ansicht, daß die Erwärmung der Erdatmosphäre und die Erschöpfung der fossilen Energieträger eine ernsthafte Bedrohung der Menschheit darstellen. Die Vertragsparteien arbeiten daher mit dem Ziel zusammen, regenerative Energieträger zu entwickeln, die Umweltverschmutzung beim Einsatz der Energieträger zu begrenzen und die Energieeinsparung zu fördern.

(2) Die Vertragsparteien werden bemüht sein, Maßnahmen zur Förderung der regionalen Zusammenarbeit in Fragen wie Durchleitung von Gas, Öl und Elektrizität zu unterstützen.

Artikel 52

Informationsinfrastruktur
und Telekommunikation

Die Vertragsparteien fördern die Zusammenarbeit bei der Entwicklung der Informationsinfrastruktur und der Telekommunikation zu ihrem beiderseitigen Vorteil. Die Zusammenarbeit konzentriert sich vor allem auf die Durchführung von Maßnahmen in den Bereichen Forschung und technologische Entwicklung, Harmonisierung der Normen und Modernisierung der Technologie.

Artikel 53

Verkehr

(1) Die Vertragsparteien fördern die Zusammenarbeit im Bereich Verkehr und Verkehrsinfrastruktur, um die Effizienz des Personen- und des Güterverkehrs auf bilateraler und auf regionaler Ebene zu erhöhen.

(2) Die Zusammenarbeit konzentriert sich insbesondere auf folgendes:

- Erreichung hoher Sicherheitsstandards im See- und im Luftverkehr; zu diesem Zweck nehmen die Vertragsparteien Konsultationen auf Sachverständigenebene auf, um Informationen auszutauschen;

- Normung der technischen Ausrüstung, insbesondere in den Bereichen kombinierter, multimodaler Verkehr und Güterumschlag;
- Förderung gemeinsamer Technologie- und Forschungsprogramme.

Artikel 54

Fremdenverkehr

Die Vertragsparteien tauschen Informationen aus über die geplante Entwicklung des Fremdenverkehrs sowie über Marketingprojekte, Messen, Ausstellungen, Tagungen und Veröffentlichungen im Fremdenverkehrsbereich.

Artikel 55

Rechtsangleichung

Die Vertragsparteien bemühen sich nach besten Kräften, ihre Rechtsvorschriften einander anzugleichen, um die Durchführung dieses Abkommens zu erleichtern.

Artikel 56

Drogen und Geldwäsche

(1) Die Vertragsparteien arbeiten insbesondere mit folgenden Zielen zusammen:

- Erhöhung der Wirksamkeit von Strategien und Durchführungsmaßnahmen zur Bekämpfung der widerrechtlichen Versorgung und des widerrechtlichen Handels mit Betäubungsmitteln und psychotropen Substanzen und Verringerung des Mißbrauchs dieser Produkte;
- Unterstützung einer gemeinsamen Vorgehensweise zur Verringerung der Nachfrage;
- Verhinderung des Mißbrauchs der Finanzsysteme der Vertragsparteien zum Waschen von Erlösen aus Straftaten im allgemeinen und aus Drogendelikten im besonderen.

(2) Die Zusammenarbeit erfolgt in Form eines Informationsaustausches und, soweit angebracht, gemeinsamer Maßnahmen in folgenden Bereichen:

- Konzeption und Durchführung nationaler Rechtsvorschriften;
- Überwachung des Handels mit Vorprodukten;
- Schaffung von Sozial- und Gesundheitseinrichtungen und -informationssystemen und Durchführung entsprechender Projekte, einschließlich Ausbildungs- und Forschungsprojekten;
- Anwendung der strengsten internationalen Normen zur Bekämpfung der Geldwäsche und des Mißbrauchs chemischer Vorprodukte, insbesondere der von der Financial Action Task Force (FATF) und der Chemical Action Task Force (CATF) festgelegten Normen.

(3) Die Vertragsparteien legen gemeinsam im Einklang mit ihren jeweiligen Rechtsvorschriften die zur Erreichung dieser Ziele geeigneten Strategien und Methoden der Zusammenarbeit fest. Maßnahmen, die sie nicht gemeinsam durchführen, sind Gegenstand von Konsultationen und enger Koordinierung.

An den Maßnahmen können sich die zuständigen privaten und öffentlichen Stellen im Rahmen ihrer Befugnisse in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen Israels, der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten beteiligen.

Artikel 57

Einwanderung

Die Vertragsparteien arbeiten insbesondere mit folgenden Zielen zusammen:

- Festlegung von Bereichen der Einwanderungspolitik, die von gemeinsamem Interesse sind;
- Erhöhung der Wirksamkeit von Maßnahmen zur Verhinderung oder Verringerung der illegalen Einwanderung.

Titel VII**Zusammenarbeit in
audiovisuellen und kulturellen
Fragen, Information und Kommunikation****Artikel 58**

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Zusammenarbeit im audiovisuellen Bereich zu ihrem beiderseitigen Vorteil zu fördern.

(2) Die Vertragsparteien suchen nach Möglichkeiten, Israel an den Gemeinschaftsmaßnahmen in diesem Bereich zu beteiligen und so eine Zusammenarbeit in Bereichen wie Koproduktion, Ausbildung, Entwicklung und Verteilung zu ermöglichen.

Artikel 59

Die Vertragsparteien fördern die Zusammenarbeit in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugendaustausch. Zu den Bereichen der Zusammenarbeit können insbesondere gehören: Jugendaustausch, Zusammenarbeit zwischen Universitäten und anderen Einrichtungen der allgemeinen oder beruflichen Bildung, Sprachausbildung, Übersetzung und die sonstige Förderung eines besseren gegenseitigen Verständnisses ihrer jeweiligen Kultur.

Artikel 60

Die Vertragsparteien fördern die kulturelle Zusammenarbeit. Zu den Bereichen der Zusammenarbeit können insbesondere gehören: Übersetzung, Austausch von Kunstwerken und Künstlern, Erhaltung und Restaurierung von historischen und kulturellen Denkmälern und Stätten, Ausbildungsmaßnahmen für die im kulturellen Bereich Tätigen, Organisation europabezogener Kulturveranstaltungen, Verbesserung der gegenseitigen Kenntnis und Beteiligung an der Verbreitung von Informationen über herausragende Kulturveranstaltungen.

Artikel 61

Die Vertragsparteien fördern Maßnahmen im Bereich Information und Kommunikation, die von beiderseitigem Interesse sind.

Artikel 62

Die Zusammenarbeit wird insbesondere verwirklicht durch

- a) einen regelmäßigen Dialog zwischen den Vertragsparteien;
- b) einen regelmäßigen Informations- und Meinungsaustausch in jedem Bereich der Zusammenarbeit, einschließlich Treffen von Beamten und Sachverständigen;
- c) Beratung, Gutachten und Ausbildungsmaßnahmen;
- d) die Durchführung gemeinsamer Aktionen wie Seminare und Workshops;
- e) technische und administrative Hilfe sowie Hilfe bei der Ausarbeitung von Rechtsvorschriften;
- f) die Verbreitung von Informationen über die Zusammenarbeit.

Titel VIII**Soziale Fragen****Artikel 63**

(1) Zwischen den Vertragsparteien wird ein regelmäßiger Dialog über alle Gesichtspunkte geführt, die von gemeinsamem Interesse sind. Im Rahmen dieses Dialogs werden insbesondere die sozialen Probleme postindustrieller Gesellschaften behandelt, wie Arbeitslosigkeit, Eingliederung Behinderter, Gleichbehandlung von Mann und Frau, Arbeitsbeziehungen, berufliche Bildung, Sicherheit und Hygiene am Arbeitsplatz usw.

(2) Die Zusammenarbeit wird insbesondere durch Sachverständigentagungen, Seminare und Workshops verwirklicht.

Artikel 64

(1) Zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit für israelische Arbeitnehmer, die im Gebiet eines Mitgliedstaats rechtmäßig beschäftigt sind, und für deren Familienangehörige, die dort rechtmäßig wohnhaft sind, gelten vorbehaltlich der in jedem Mitgliedstaat geltenden Bedingungen und Modalitäten folgende Bestimmungen:

- alle von diesen Arbeitnehmern in den einzelnen Mitgliedstaaten zurückgelegten Versicherungs-, Beschäftigungs- beziehungsweise Aufenthaltszeiten bei den Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenrenten sowie der Krankheitsfürsorge werden für sie und ihre Familienangehörigen zusammengerechnet;
- alle Alters- und Hinterbliebenenrenten und Renten bei Arbeitsunfall, Berufskrankheit oder Erwerbsunfähigkeit, wenn diese durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit verursacht wurde - mit Ausnahme der nicht beitragsbedingten Leistungen -, zu den gemäß den Rechtsvorschriften des Schuldnermitgliedstaats bzw. der Schuldnermitgliedstaaten geltenden Sätzen frei transferiert werden;
- die betreffenden Arbeitnehmer erhalten Familienzulagen für ihre vorgenannten Familienangehörigen.

(2) Israel gewährt den Arbeitnehmern, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaats und in seinem Gebiet rechtmäßig beschäftigt sind, und deren dort rechtmäßig wohnhaften Familienangehörigen eine Behandlung, die vorbehaltlich der in Israel geltenden Bedingungen und Modalitäten der in Absatz 1 unter dem zweiten und dritten Gedankenstrich vorgesehenen Behandlung entspricht.

Artikel 65

(1) Der Assoziationsrat legt durch Beschluß die Bestimmungen zur Erreichung der in Artikel 64 niedergelegten Ziele fest.

(2) Der Assoziationsrat legt durch Beschluß die Einzelheiten für eine Zusammenarbeit der Verwaltungen fest, welche die für die Durchführung der in Absatz 1 genannten Bestimmungen erforderlichen Verwaltungs- und Kontrollgarantien bietet.

Artikel 66

Die vom Assoziationsrat nach Artikel 65 erlassenen Bestimmungen lassen die Rechte und Pflichten, die sich aus den bilateralen Abkommen zwischen Israel und den Mitgliedstaaten ergeben, unberührt, soweit diese Abkommen eine günstigere Behandlung der israelischen Staatsangehörigen oder der Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten vorsehen.

Titel IX**Institutionelle,
allgemeine und Schlußbestimmungen****Artikel 67**

Es wird ein Assoziationsrat eingesetzt, der auf Veranlassung seines Vorsitzenden nach Maßgabe der Geschäftsordnung einmal jährlich auf Ministerebene sowie jedesmal tagt, wenn die Umstände dies erfordern. Er prüft alle wichtigen Fragen, die sich aus diesem Abkommen ergeben, sowie alle anderen bilateralen oder internationalen Fragen von gemeinsamem Interesse.

Artikel 68

(1) Der Assoziationsrat besteht aus den Mitgliedern des Rates der Europäischen Union und Mitgliedern der Kommission der Europäischen Gemeinschaften einerseits und Mitgliedern der Regierung des Staates Israel andererseits.

(2) Der Assoziationsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Die Mitglieder des Assoziationsrates können sich nach Maßgabe der Geschäftsordnung vertreten lassen.

(4) Den Vorsitz im Assoziationsrat führt abwechselnd ein Mitglied des Rates der Europäischen Union und ein Mitglied der Regierung des Staates Israel nach Maßgabe der Geschäftsordnung.

Artikel 69

(1) Zur Erreichung der Ziele des Abkommens und in den darin vorgesehenen Fällen ist der Assoziationsrat befugt, Beschlüsse zu fassen.

Die Beschlüsse sind für die Vertragsparteien verbindlich; diese treffen die für ihre Durchführung erforderlichen Maßnahmen. Der Assoziationsrat kann auch zweckdienliche Empfehlungen aussprechen.

(2) Die Beschlüsse und Empfehlungen des Assoziationsrates werden von den Vertragsparteien einvernehmlich ausgearbeitet.

Artikel 70

(1) Es wird ein Assoziationsausschuß eingesetzt, der unbeschadet der Befugnisse des Assoziationsrates für die Verwaltung dieses Abkommens zuständig ist.

(2) Der Assoziationsrat kann seine Befugnisse ganz oder teilweise dem Assoziationsausschuß übertragen.

Artikel 71

(1) Der Assoziationsausschuß tagt auf Beamtenebene und besteht aus Vertretern der Mitglieder des Rates der Europäischen Union und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften einerseits und Vertretern der Regierung des Staates Israel andererseits.

(2) Der Assoziationsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Den Vorsitz im Assoziationsausschuß führt abwechselnd ein Vertreter des Vorsitzes des Rates der Europäischen Union und ein Vertreter der Regierung des Staates Israel.

Artikel 72

(1) Der Assoziationsausschuß ist befugt, für die Verwaltung dieses Abkommens sowie in den Bereichen, in denen der Assoziationsrat ihm seine Befugnisse übertragen hat, Beschlüsse zu fassen.

Diese Beschlüsse sind für die Vertragsparteien verbindlich; diese treffen die für ihre Durchführung erforderlichen Maßnahmen.

(2) Der Assoziationsausschuß arbeitet seine Beschlüsse und Empfehlungen im Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien aus.

Artikel 73

Der Assoziationsrat kann die für die Durchführung dieses Abkommens erforderlichen Arbeitsgruppen oder Gremien einsetzen.

Artikel 74

Der Assoziationsrat trifft alle zweckdienlichen Maßnahmen, um die Zusammenarbeit und die Kontakte zwischen dem Europäischen Parlament und der Knesset des Staates Israel sowie zwischen dem Wirtschafts- und Sozialausschuß der Gemeinschaft und dem Wirtschafts- und Sozialrat Israels zu erleichtern.

Artikel 75

(1) Jede Vertragspartei kann den Assoziationsrat mit jeder Streitigkeit über die Anwendung oder die Auslegung dieses Abkommens befassen.

(2) Der Assoziationsrat kann die Streitigkeit durch Beschluß beilegen.

(3) Jede Vertragspartei ist verpflichtet, die Maßnahmen zu treffen, die für die Durchführung des in Absatz 2 genannten Beschlusses erforderlich sind.

(4) Kann die Streitigkeit nicht nach Absatz 2 beigelegt werden, so kann die eine Vertragspartei der anderen Vertragspartei mitteilen, daß sie einen Schiedsrichter bestellt hat; die andere Vertragspartei ist dann verpflichtet, binnen zwei Monaten einen zweiten Schiedsrichter zu bestellen. Für die Anwendung dieses Verfahrens gelten die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten zusammen als eine Streitpartei.

Der Assoziationsrat bestellt einen dritten Schiedsrichter.

Die Schiedssprüche ergehen mit Stimmenmehrheit.

Jede Streitpartei ist verpflichtet, die für die Durchführung des Schiedsspruchs erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Artikel 76

Dieses Abkommen hindert eine Vertragspartei nicht daran, alle Maßnahmen zu ergreifen,

- a) die sie für notwendig erachtet, um die Weitergabe von Informationen zu verhindern, die ihren wesentlichen Sicherheitsinteressen widerspricht;
- b) die die Herstellung von oder den Handel mit Waffen, Munition und Kriegsmaterial oder eine für Verteidigungszwecke unentbehrliche Forschung, Entwicklung oder Produktion betreffen; diese Maßnahmen dürfen die Wettbewerbsbedingungen hinsichtlich der nicht eigens für militärische Zwecke bestimmten Waren nicht beeinträchtigen;
- c) die sie zur Wahrung ihrer Sicherheitsinteressen im Falle schwerwiegender innerstaatlicher Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, im Kriegsfall, bei einer ersten, eine Kriegsgefahr darstellenden internationalen Spannung oder in Erfüllung der von ihr übernommenen Verpflichtungen zur Aufrechterhaltung des Friedens und der internationalen Sicherheit für notwendig erachtet.

Artikel 77

In den unter dieses Abkommen fallenden Bereichen und unbeschadet der darin enthaltenen besonderen Bestimmungen

- bewirken die von Israel gegenüber der Gemeinschaft angewandten Regelungen keinerlei Diskriminierung zwischen den Mitgliedstaaten, deren Staatsangehörigen oder deren Gesellschaften;
- bewirken die von der Gemeinschaft gegenüber Israel angewandten Regelungen keinerlei Diskriminierung zwischen israelischen Staatsangehörigen oder Gesellschaften.

Artikel 78

Hinsichtlich der direkten Steuern hat dieses Abkommen nicht zur Folge,

- daß die Steuervorteile ausgedehnt werden, die eine Vertragspartei im Rahmen einer für sie verbindlichen internationalen Übereinkunft gewährt;
- daß eine Vertragspartei daran gehindert wird, Maßnahmen zu ergreifen oder durchzusetzen, durch die Steuerhinterziehung oder -flucht verhindert werden soll;
- daß eine Vertragspartei daran gehindert wird, ihre einschlägigen Steuervorschriften auf Steuerpflichtige anzuwenden, die sich hinsichtlich ihres Wohnsitzes nicht in einer gleichartigen Situation befinden.

Artikel 79

(1) Die Vertragsparteien treffen alle allgemeinen oder besonderen Maßnahmen, die für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Abkommen erforderlich sind. Sie sorgen dafür, daß die Ziele des Abkommens erreicht werden.

(2) Ist eine Vertragspartei der Ansicht, daß die andere Vertragspartei einer Verpflichtung aus diesem Abkommen nicht nachgekommen ist, so kann sie geeignete Maßnahmen treffen. Abgesehen von besonders dringenden Fällen stellt sie dem Assoziationsrat vor Ergreifen dieser Maßnahmen alle für eine gründliche Prüfung der Lage erforderlichen zweckdienlichen Informationen zur Verfügung, um eine für die Vertragsparteien annehmbare Lösung zu ermöglichen.

Es sind mit Vorrang solche Maßnahmen zu wählen, die das Funktionieren dieses Abkommens am wenigsten stören.

Diese Maßnahmen werden dem Assoziationsrat unverzüglich notifiziert und sind auf Antrag der anderen Vertragspartei Gegenstand von Konsultationen im Assoziationsrat.

Artikel 80

Die Protokolle Nm. 1 bis 5 und die Anhänge I bis VII sind Bestandteil dieses Abkommens. Die Erklärungen und die Briefwechsel sind in der Schlußakte enthalten, die Bestandteil dieses Abkommens ist.

Artikel 81

Im Sinne dieses Abkommens sind „Vertragsparteien“ die Gemeinschaft oder die Mitgliedstaaten oder die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse einerseits und Israel andererseits.

Artikel 82

Das Abkommen wird auf unbegrenzte Zeit geschlossen.

Jede Vertragspartei kann das Abkommen durch Notifikation an die andere Vertragspartei kündigen. Das Abkommen tritt sechs Monate nach dem Tag dieser Notifikation außer Kraft.

Artikel 83

Dieses Abkommen gilt für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und der Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und

Stahl angewandt werden, und nach Maßgabe jener Verträge einerseits sowie für das Gebiet des Staates Israel andererseits.

Artikel 84

Dieses Abkommen, das in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, schwedischer, spanischer und hebräischer Sprache abgefaßt ist, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union hinterlegt.

Artikel 85

Dieses Abkommen wird von den Vertragsparteien nach ihren eigenen Verfahren genehmigt.

Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die Vertragsparteien einander den Abschluß der in Absatz 1 genannten Verfahren notifiziert haben.

Dieses Abkommen ersetzt mit seinem Inkrafttreten das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel sowie das Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und dem Staat Israel andererseits, die am 11. Mai 1975 in Brüssel unterzeichnet wurden.

Liste der Anhänge

Anhang I	Liste der in Artikel 7 genannten Waren
Anhang II	Liste der in Artikel 9 genannten Waren
Anhang III	Liste der in Artikel 9 genannten Waren
Anhang IV	Liste der in Artikel 9 Absatz 2 genannten Waren
Anhang V	Liste der in Artikel 9 genannten Waren
Anhang VI	Liste der Waren nach Artikel 9 Absatz 6, für die Zugeständnisse gelten
Anhang VII	Geistiges, gewerbliches und kommerzielles Eigentum nach Artikel 39

Liste der in Artikel 7 genannten Waren

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 3502	Albumine, Albuminate und andere Albuminderivate:
ex 3502 10	- Eialbumin:
	-- anderes:
3502 10 91	---- getrocknet (in Blättern, Flocken, Kristallen, Pulver usw.)
3502 10 99	---- anderes
ex 3502 90	- andere:
	-- Albumine, ausgenommen Eialbumin:
	---- Molkenproteine (Lactalbumin):
3502 90 51	----- getrocknet (in Blättern, Flocken, Kristallen, Pulver usw.)
3502 90 59	----- andere

Liste der in Artikel 9 genannten Waren

KN-Code	Warenbezeichnung
0403	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), auch eingedickt oder aromatisiert, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln, Früchten, Nüssen oder Kakao:
0403 10 51 bis 0403 10 99	– Joghurt, aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao
0403 90 71 bis 0403 90 99	– andere, aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao
0710 40 00 0711 90 30	Zuckermais, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren Zuckermais, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet
ex 1517	Margarine; genießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, ausgenommen genießbare Fette und Öle sowie deren Fraktionen der Position 1516:
1517 10 10 1517 90 10	– Margarine, ausgenommen flüssige Margarine, mit einem MilCHFettgehalt von mehr als 10 bis 15 GHT – andere, mit einem MilCHFettgehalt von mehr als 10 bis 15 GHT
ex 1704	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade), ausgenommen Süßholz-Auszug mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 10 GHT, ohne Zusatz anderer Stoffe, der Unterposition 1704 90 10
1806	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen
ex 1901	Malzextrakt; Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakao-pulver oder mit einem Gehalt an Kakao-pulver von weniger als 50 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 bis 0404, ohne Gehalt an Kakao-pulver oder mit einem Gehalt an Kakao-pulver von weniger als 10 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen Zubereitungen der Unterposition 1901 90 91
ex 1902	Teigwaren, ausgenommen gefüllte Teigwaren der Unterpositionen 1902 20 10 und 1902 20 30; Couscous, auch zubereitet
1903	Tapiokasago und Sago aus anderen Stärken, in Form von Flocken, Graupen, Perlen, Krümeln und dergleichen
1904	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt (z. B. Corn Flakes); Getreidekörner, ausgenommen Mais, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet
1905	Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneimittel verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren
2001 90 30	Zuckermais (Zea Mays var. saccharata), mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht
2001 90 40	Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht
2004 10 91	Kartoffeln, in Form von Mehl, Grieß oder Flocken, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren

KN-Code	Warenbezeichnung
2004 90 10	Zuckermais (Zea Mays var. saccharata), ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren
2005 20 10	Kartoffeln, in Form von Mehl, Grieß oder Flocken, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren
2005 80 00	Zuckermais (Zea Mays var. saccharata), ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren
2008 92 45	Zubereitungen nach Art der „Müsli“ auf der Grundlage nicht gerösteter Getreideflocken
2008 99 85	Mais, ausgenommen Zuckermais (Zea mays var. saccharata), in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Zucker oder Alkohol
2008 99 91	Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Zucker oder Alkohol
2101 10 98	Zubereitungen auf der Grundlage von Kaffee
2101 20 98	Zubereitungen auf der Grundlage von Tee oder Mate
2101 30 19	geröstete Kaffeemittel, ausgenommen geröstete Zichorien
2101 30 99	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus gerösteten Kaffeemitteln, ausgenommen aus gerösteten Zichorien
2102 10 31 bis 2102 10 39	Backhefen
ex 2103	Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen: --- Mayonnaisse
2105	Speiseeis, auch kakaohaltig
ex 2106	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen Waren der Unterpositionen 2106 10 20 und 2106 90 92 und ausgenommen Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt
2202 90 91 2202 90 95 2202 90 99	nichtalkoholhaltige Getränke, ausgenommen Fruchtsäfte und Gemüsesäfte der Position 2009, mit einem Gehalt an Erzeugnissen der Positionen 0401 bis 0404 oder an Fetten aus Erzeugnissen der Positionen 0401 bis 0404
2905 43 00	Mannitol
2905 44	D-Glucitol (Sorbit)
ex 3505 10	Dextrine und andere modifizierte Stärken, ausgenommen veretherte Stärken und veresterte Stärken der Unterposition 3505 10 50
3505 20	Leime auf der Grundlage von Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken
3809 10	Appretur- oder Endausrüstungsmittel, Beschleuniger zum Färben oder Fixieren von Farbstoffen und andere Erzeugnisse und Zubereitungen (z. B. zubereitete Schlichtemittel und Zubereitungen zum Beizen), von der in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen
3823 60	Sorbit, ausgenommen Waren der Unterposition 2905 44

Liste der in Artikel 9 genannten Waren

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz ¹⁾
3501	Casein, Caseinate und andere Caseinderivate; Caseinleime:	
3501 10	– Casein:	
3501 10 10	– – zum Herstellen von künstlichen Spinnstoffen ²⁾	0 %
3501 10 50	– – zu industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebens- und Futtermitteln ²⁾	3 %
3501 10 90	– – anderes	12 %
3501 90	– andere:	
3501 90 90	– – andere	8 %

¹⁾ Übersteigt der in dieser Spalte angegebene Zoll den dem GATT notifizierten Zoll, so findet letzterer Anwendung.

²⁾ Die Einreihung in diese Unterposition hängt von den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgelegten Voraussetzungen ab.

Liste der in Artikel 9 Absatz 2 genannten Waren

KN-Code	Warenbezeichnung
1902	Teigwaren und Couscous:
A	– aus Hartweizen
B	– andere
1905 10	Knäckebrot
1905 20 90	Leb- und Honigkuchen und ähnliche Waren, nicht eigens für Diabetiker:
A	– mit einem Gehalt an Mehl aus anderem Getreide als Weizen am Gesamtmehlgehalt von mehr als 15 GHT
B	– andere
ex 3000 A	– Waffeln:
A 1	– – nicht gefüllt, auch überzogen:
A 1 a	– – – mit einem Gehalt an Mehl aus anderem Getreide als Weizen am Gesamtmehlgehalt von mehr als 15 GHT
A 1 b	– – – andere
A 2	– – andere:
A 2 a	– – – mit einem Gehalt an Milchfett von nicht weniger als 1,5 GHT oder mit einem Gehalt an Milcheiweiß von nicht weniger als 2,5 GHT
A 2 b	andere
1905 40 10	Zwieback, mit Zusatz von Zucker, Honig, anderen Süßmitteln, Eiern, Fett, Käse, Früchten, Kakao oder ähnlichem:
A	– mit einem Gehalt an Mehl aus anderem Getreide als Weizen am Gesamtmehlgehalt von mehr als 15 GHT
B	– anderer
1905	
ex 3000) B + 9019)	– andere Backwaren, mit Zusatz von Zucker, Honig, anderen Süßmitteln, Eiern, Fett, Käse, Früchten, Kakao oder ähnlichem:
B 1	– – mit einem Gehalt an Eiern von nicht weniger als 10 GHT
B 2	– – mit einem Gehalt an getrockneten Früchten oder Nüssen:
B 2 a	– – – mit einem Gehalt an Milchfett von nicht weniger als 1,5 GHT oder mit einem Gehalt an Milcheiweiß von nicht weniger als 2,5 GHT; siehe Anhang V
B 2 b	– – – andere:

KN-Code	Warenbezeichnung
B 3	-- mit einem Gehalt an Zucker von weniger als 10 GHT, keine Eier, getrocknete Früchte oder Nüsse enthaltend:
B 3 a (i)	---- mit einem Gehalt an Mehl aus anderem Getreide als Weizen am Gesamtmehlgehalt von mehr als 15 GHT
B 3 a (ii)	---- andere
B 3 b	---- andere:
B 3 b (i)	---- mit einem Gehalt an Mehl aus anderem Getreide als Weizen am Gesamtmehlgehalt von mehr als 15 GHT
B 3 b (ii)	---- andere
B 4	-- andere:
B 4 a	--- mit einem Gehalt an MilCHFett von nicht weniger als 1,5 GHT oder mit einem Gehalt an MilChelweiß von nicht weniger als 2,5 GHT; siehe Anhang V
B 4 b	--- andere
2105	Speiseeis, auch kakaohaltig:
A	- kein MilCHFett enthaltend oder mit einem Gehalt an MilCHFett von weniger als 3 GHT
B	- mit einem Gehalt an MilCHFett von 3 GHT oder mehr, jedoch weniger als 7 GHT
C	- mit einem Gehalt an MilCHFett von 7 GHT oder mehr
ex 2207 10 50	Alkohol aus Trauben oder Wein, mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, zur Herstellung alkoholischer Getränke
ex 1099	Alkohol aus Trauben oder Wein, mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, anderer
ex 2208 20	Branntwein aus Wein oder Traubentrester, mit einem Preis von bis zu 0,05 USD/cl und mit einem Alkoholgehalt von weniger als 17 % vol
3502 10 00	Eieralbumin:
A	- getrocknet
B	- anderes

Liste der in Artikel 9 genannten Waren

Israelischer Zoll-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz ¹⁾
1704	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade):	
1704 10	– Kaugummi, auch mit Zucker überzogen: – – mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 60 GHT oder mehr:	0,075 USD/kg ²⁾
1704 90	– – – andere – andere – – andere	
1806	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen	0 %
ex 1901 ex 2004 ex 2005 ex 2103 ex 2104	Zubereitungen aus Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, von der zur Ernährung von Kindern verwendeten Art oder für die Diät ernährung oder zum Gebrauch in der Küche, mit einem Gehalt an Kakao von weniger als 50 GHT, ausgenommen diätetische Zubereitungen aus Sojamehl, mit einem Gehalt an Sojaöl und anderem pflanzlichen Öl, Kohlenhydraten und Salz, und diätetische Zubereitungen auf der Grundlage von Mehl ohne Gluten:	
1901 10 20	– aus Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt	8 %
1901 20 20	– aus Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt	8 %
1901 90 30	– aus Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt	8 %
2004 10 10	– Waren aus Mehl oder Grieß	8 %
2004 90 10	– Waren aus Mehl oder Grieß	8 %
2005 20 10	– Waren aus Mehl oder Grieß	8 %
2005 40 10	– Waren aus Mehl oder Grieß	8 %
2005 59 10	– Waren aus Mehl oder Grieß	8 %
2005 90 10	– Waren aus Mehl oder Grieß	8 %
2103 90 20	– aus Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt	8 %
2104 10 10	– aus Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt	8 %
1904 10	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt	8 %
3505	Dextrine und andere modifizierte Stärken (z. B. Quellstärke oder veresterte Stärke); Leime auf der Grundlage von Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken, ausgenommen Stärken:	
3505 10	– Dextrine und andere modifizierte Stärken:	8 %
3505 10 30	– – veresterte Stärken und veresterte Stärken	8 %
3505 10 90	– – andere modifizierte Stärken und Dextrine	8 %
3505 20 00	– – Leime	

¹⁾ Übersteigt der in dieser Spalte angegebene Zoll den dem GATT notifizierten Zoll, so findet letzterer Anwendung.

²⁾ Im Rahmen eines Jahreskontingents von 5 000 Tonnen wird dieser Zoll auf 0,0375 USD/kg gesenkt.

Liste der Waren nach Artikel 9 Absatz 6, für die Zugeständnisse gelten

Tabelle 1: Für die Einfuhren der folgenden Ursprungswaren Israels in die Gemeinschaft gelten die nachstehenden Zugeständnisse.

KN-Code	Warenbezeichnung	Jahreskontingent (1 000 kg)	Zugeständnis im Rahmen des Kontingents
0710 10 40 2004 90 10	Zuckermais, gefroren	10 600 ¹⁾	Senkung der landwirtschaftlichen Komponente um 30 %
0711 90 30 2001 90 30 2005 80 00	Zuckermais, nicht gefroren	5 400 ²⁾	Senkung der landwirtschaftlichen Komponente um 30 %
1704 90 30	Weißer Schokolade	100	Senkung der landwirtschaftlichen Komponente um 30 %
1806	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen	2 500	Senkung der landwirtschaftlichen Komponente um 15 %
ex 1901 ex 2106	Babynahrung, mit einem Gehalt an Milch oder Milcherzeugnissen	100	Senkung der landwirtschaftlichen Komponente um 30 %
1904	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt (z. B. Corn Flakes); Getreidekörner, ausgenommen Mais, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet	200	Senkung der landwirtschaftlichen Komponente um 30 %
1905	Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren	3 200	Senkung der landwirtschaftlichen Komponente um 30 %

¹⁾ Dieses Kontingent wird für das erste Jahr der Anwendung dieses Zugeständnisses auf 9 275 Tonnen und für das zweite Jahr auf 9 940 Tonnen gesenkt.

²⁾ Dieses Kontingent wird für das erste Jahr der Anwendung dieses Zugeständnisses auf 4 725 Tonnen und für das zweite Jahr auf 5 060 Tonnen gesenkt.

Tabelle 2: Für die Einfuhren der folgenden Ursprungswaren der Gemeinschaft nach Israel gelten die nachstehenden Zugeständnisse.

KN-Code	Warenbezeichnung	Jahreskontingent (1 000 kg)	Zugeständnis im Rahmen des Kontingents
1902	Teigwaren	unbeschränkt	Festsetzung der landwirtschaftlichen Komponente auf 0,25 USD/kg
ex 1905	Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren: – keine Milcherzeugnisse enthaltend	unbeschränkt	Festsetzung auf 0,10 USD/kg
ex 1905	Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren: – Milcherzeugnisse enthaltend	unbeschränkt	Festsetzung auf 0,25 USD/kg
2105	Speiseeels	500	Senkung der landwirtschaftlichen Komponente um 30 %
ex 2207 10	Ethylalkohol aus Trauben oder Wein, mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt, auch zur Herstellung alkoholischer Getränke	unbeschränkt	Festsetzung auf 2,75 USD/l Alkohol
ex 2208 20	Branntwein aus Wein oder Traubentrester, mit einem Alkoholgehalt von 17 % vol oder mehr, zu einem Preis von nicht mehr als 0,05 USD/cl	unbeschränkt	Festsetzung auf 2,75 USD/l Alkohol
ex 2208 20	Branntwein aus Wein oder Traubentrester, mit einem Alkoholgehalt von 17 % vol oder mehr, zu einem Preis von mehr als 0,05 USD/cl	2 000 HRA ¹⁾	Festsetzung auf 0 %
3205 10	Eieralbumin	50 unbeschränkt	Freistellung von der landwirtschaftlichen Komponente Festsetzung auf 2 USD/kg

¹⁾ Hektoliter reiner Alkohol.

Geistiges, gewerbliches und kommerzielles Eigentum nach Artikel 39

(1) Bis zum Ende des dritten Jahres nach Inkrafttreten des Abkommens tritt Israel folgenden multilateralen Übereinkünften über den Schutz der Rechte an geistigem, gewerblichem und kommerziellem Eigentum bei, an denen die Mitgliedstaaten als Vertragsparteien beteiligt sind oder die von ihnen de facto angewandt werden:

- Berner Übereinkunft über den Schutz von Werken der Literatur und Kunst (Pariser Fassung von 1971);
- Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken (Stockholmer Fassung von 1967, geändert 1979);
- Protokoll zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken (Madrid 1989);
- Budapester Vertrag über die internationale Anerkennung der Hinterlegung von Mikroorganismen für die Zwecke von Patentverfahren (1977, geändert 1980);
- Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (Washington 1970, geändert 1979 und 1984).

Der Assoziationsrat kann beschließen, daß dieser Absatz auf weitere multilaterale Übereinkünfte in diesem Bereich Anwendung findet.

(2) Israel ratifiziert bis zum Ende des zweiten Jahres nach Inkrafttreten des Abkommens das Internationale Abkommen über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen (Rom 1961).

(3) Die Vertragsparteien bestätigen die Bedeutung, die sie der Einhaltung der Verpflichtungen beimessen, die sich aus folgenden multilateralen Übereinkünften ergeben:

- Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums (Stockholmer Fassung von 1967, geändert 1979);
- Abkommen von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken (Genf 1977, geändert 1979);
- Internationales Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (Genfer Fassung von 1991).

Liste der Protokolle

- Protokoll Nr. 1 über die Regelung der Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit Ursprung in Israel in die Gemeinschaft
- Protokoll Nr. 2 über die Regelung der Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit Ursprung in der Gemeinschaft nach Israel
- Protokoll Nr. 3 über Fragen des Pflanzenschutzes
- Protokoll Nr. 4 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen
- Protokoll Nr. 5 über Amtshilfe im Zollbereich

Protokoll Nr. 1
über die Regelung der Einfuhr von landwirtschaftlichen
Erzeugnissen mit Ursprung in Israel in die Gemeinschaft

1. Die im Anhang aufgeführten Ursprungswaren Israels werden unter den nachstehend und im Anhang genannten Bedingungen zur Einfuhr in die Gemeinschaft zugelassen.
2. a) Die Zölle werden beseitigt oder gesenkt, wie in Spalte A angegeben.
b) Für einige Waren, für die der Gemeinsame Zolltarif die Erhebung eines Wertzolls und eines spezifischen Zolls vorsieht, gelten die in den Spalten A und C angegebenen Senkungen nur für den Wertzoll. Für die Waren der Unterpositionen 0207 22, 0207 42 und 2204 21 gelten jedoch die in Spalte E angegebenen Zollsenkungen.
3. Für einige Waren werden die Zölle im Rahmen der für jede Ware in Spalte B angegebenen Zollkontingente beseitigt.
Auf die eingeführten Mengen, welche die Kontingente überschreiten, wird der volle oder der gesenkte Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs erhoben, wie für die betreffende Ware in Spalte C angegeben.
4. Für einige andere, zollfreie Waren werden die in Spalte D angegebenen Referenzmengen festgesetzt.
Überschreiten die Einfuhren einer Ware die Referenzmenge, so kann die Gemeinschaft unter Berücksichtigung der von ihr jährlich aufgestellten Handelsbilanz eine dieser Referenzmenge entsprechende Menge der Ware einem Gemeinschaftszollkontingent unterstellen. In diesem Fall wird auf die eingeführten Mengen, die das Kontingent überschreiten, der volle oder der gesenkte Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs erhoben, wie für die betreffende Ware in Spalte C angegeben.
5. Für einige der unter Nummer 3 genannten Waren, die in Spalte E aufgeführt sind, werden die Zollkontingente zwischen dem 1. Januar 1997 und dem 1. Januar 2000 in vier gleich großen Tranchen jedes Jahr um 3 v. H. dieser Mengen erhöht.
6. Für einige nicht unter den Nummern 3 und 4 genannte Waren, die in Spalte E aufgeführt sind, kann die Gemeinschaft eine Referenzmenge im Sinne der Nummer 4 festsetzen, wenn sie aufgrund der von ihr jährlich aufgestellten Handelsbilanz feststellt, daß die eingeführten Mengen Schwierigkeiten auf dem Gemeinschaftsmarkt zu verursachen drohen. Wird die Ware danach unter den unter Nummer 4 genannten Bedingungen einem Zollkontingent unterstellt, so wird auf die eingeführten Mengen, die das Kontingent überschreiten, der volle oder der gesenkte Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs erhoben, wie für die betreffende Ware in Spalte C angegeben.

Anhang zu Protokoll 1

KN-Code ¹⁾	Warenbezeichnung ²⁾	A Senkung des Meist- begünstigungs- zolls ³⁾ (%)	B Zollkontingent Volumen (t)	C Senkung des Zolls außerhalb bestehender oder künftiger Zollkontingente ¹⁾ (%)	D Referenzmenge (t)	E Sonder- bestimmungen
0207 22 10 0207 22 90 0207 42 21 0207 42 31 0207 42 41 0207 42 51 0207 42 59	Truthühner, unzerlegt, gefroren Teile und Schlachtnebenzerzeugnisse (ausgenommen Lebern) von Truthühnern, gefroren	siehe Spalte E	1 400	0	-	Für 1 400 t gelten folgende Zollsätze: 170 ECU/t 186 ECU/t 134 ECU/t 83 ECU/t 339 ECU/t 127 ECU/t 230 ECU/t
0207 31 10	Fettlebern von Gänsen	100	-	0	-	
0601 0602	Bulben u. ä. und andere lebende Pflanzen	100	-	0	-	Protokoll Nr. 1 Nummern 1 bis 6
0603 10	Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, frisch	100	19 500	0	-	durch Briefwechsel vereinbarte Bedingungen
ex 0603 10 69	Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, frisch, vom 1. November bis 15. April, andere	100	5 000	0	-	
0603 90 00	Blumen und Blüten, getrocknet	100	100	0	-	
ex 0604 10 90	Moose und Flechten, andere als Rentierflechte, frisch	100	-	0	-	Protokoll Nr. 1 Nummern 1 bis 6
0604 91	Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, frisch	100	-	0	-	Protokoll Nr. 1 Nummern 1 bis 6

1) Die Senkung gilt nur für den Wertzoll, ausgenommen die Waren der KN-Codes 0207 22, 0207 42 und 2204 21.

2) KN-Codes entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1359/95, ABl. Nr. L 142 vom 26. Juni 1995.

3) Unbeschadet der Vorschriften für die Auslegung der kombinierten Nomenklatur ist der Wortlaut der Warenbezeichnung nur richtungsweisend, wobei für das Präferenzsystem im Rahmen dieses Anhangs die KN-Codes maßgebend sind. Wenn „ex“-KN-Codes angegeben werden, ist das Präferenzsystem in Anwendung der KN-Codes zusammen mit der entsprechenden Warenbezeichnung festzulegen.

KN-Code ¹⁾	Warenbezeichnung ²⁾	A Senkung des Meist- begünstigungs- zolls ³⁾ (%)	B Zollkontingent Volumen (t)	C Senkung des Zolls außerhalb bestehender oder künftiger Zollkontingente ¹⁾ (%)	D Referenzmenge (t)	E Sonder- bestimmungen
0604 99 10	Blattwerk, Blätter, nur getrocknet	100	—	0	—	Protokoll Nr. 1 Nummern 1 bis 6
ex 0701 90 51	Frühkartoffeln, vom 1. Januar bis 31. März	100	20 000	0	—	Protokoll Nr. 1 Nummern 1 bis 5
0702 00	Tomaten, frisch oder gekühlt	100	1 000	0	—	
ex 0703 10 11 ex 0703 10 19 ex 0709 90 90	Speisezwiebeln, vom 15. Februar bis 15. Mai Federhyazinthenzwiebeln (Muscari comosum), vom 15. Februar bis 15. Mai	100	13 400	60	—	
ex 0704 90 90	Chinakohl, vom 1. November bis 31. März	100	1 000	0	—	Protokoll Nr. 1 Nummern 1 bis 5
ex 0705 11	Eisbergsalat, vom 1. November bis 31. März	100	300	0	—	Protokoll Nr. 1 Nummern 1 bis 5
ex 0706 10 00	Karotten und Speisemöhren, vom 1. Januar bis 30. April	100	6 100	40	—	Protokoll Nr. 1 Nummern 1 bis 5
ex 0709 30 00	Auberginen, vom 1. Dezember bis 30. April	100	—	60	1 440	
ex 0709 40 00	Stangensellerie, vom 1. Januar bis 30. April	100	13 000	50	—	
0709 60 10	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	100	8 900	40	—	
0709 90 90 0810 90 85	Früchte und Gemüse, andere	100	2 000	0	—	Protokoll Nr. 1 Nummern 1 bis 5
0709 90 71 ex 0709 90 73 ex 0709 90 79	Zucchini (Courgettes), vom 1. Dezember bis Ende Februar	100	—	60	—	Protokoll Nr. 1 Nummern 1 bis 6

¹⁾ Die Senkung gilt nur für den Wertzoll, ausgenommen die Waren der KN-Codes 0207 22, 0207 42 und 2204 21.

²⁾ KN-Codes entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1359/95, ABI. Nr. L 142 vom 26. Juni 1995.

³⁾ Unbeschadet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur ist der Wortlaut der Warenbezeichnung nur richtungswesend, wobei für das Präferenzsystem im Rahmen dieses Anhangs die KN-Codes maßgebend sind. Wenn „ex“-KN-Codes angegeben werden, ist das Präferenzsystem in Anwendung der KN-Codes zusammen mit der entsprechenden Warenbezeichnung festzulegen.

KN-Code ²⁾	Warenbezeichnung ³⁾	A Senkung des Meist- begünstigung- zolls ¹⁾ (%)	B Zollkontingent Volumen (t)	C Senkung des Zolls außerhalb bestehender oder künftiger Zollkontingente ¹⁾ (%)	D Referenzmenge (t)	E Sonder- bestimmungen
ex 0710 80 59	Früchte der Gattungen „Capsicum“, vom 15. November bis 30. April	100	-	30	-	Protokoll Nr. 1 Nummern 1 bis 6
0712 90 30 0712 90 50 0712 90 90	Tomaten, getrocknet Karotten und Speisemöhren, getrocknet Gemüse, andere, getrocknet	100	100	0	-	
0804 10 00	Datteln	100	-	0	-	Protokoll Nr. 1 Nummern 1 bis 6
0804 40	Avocadofrüchte	100	-	80	37 200	
0804 50 00	Guaven, Mangofrüchte und Mangostanfrüchte	100	-	40	-	Protokoll Nr. 1 Nummern 1 bis 6
ex 0805 10	Orangen, frisch	100	290 000	60	-	
0805 20	Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas); Clementi- nen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten, frisch	100	21 000	60	-	
ex 0805 20 21 ex 0805 20 23 ex 0805 20 25 ex 0805 20 27 ex 0805 20 29	Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas); Clementi- nen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten, frisch, vom 15. März bis 30. September	100	14 000	0	-	
ex 0805 30	Zitronen, frisch	100	7 700	40	-	

¹⁾ Die Senkung gilt nur für den Wertzoll, ausgenommen die Waren der KN-Codes 0207 22, 0207 42 und 2204 21.

²⁾ KN-Codes entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1359/85, ABl. Nr. L 142 vom 26. Juni 1995.

³⁾ Unbeschadet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur ist der Wortlaut der Warenbezeichnung nur richtungsweisend, wobei für das Präferenzsystem im Rahmen dieses Anhangs die KN-Codes maßgebend sind. Wenn „ex“-KN-Codes angegeben werden, ist das Präferenzsystem in Anwendung der KN-Codes zusammen mit der entsprechenden Warenbezeichnung festzulegen.

KN-Code ¹⁾	Warenbezeichnung ²⁾	A Senkung des Meist- begünstigungs- zolls ³⁾ (%)	B Zollkontingent Volumen (t)	C Senkung des Zolls außerhalb bestehender oder künftiger Zollkontingente ¹⁾ (%)	D Referenzmenge (t)	E Sonder- bestimmungen
ex 0805 30 90	Limetten, frisch	100	1 000	0	-	
ex 0805 40	Pampelmusen und Grapefruits, frisch	100	-	80	-	Protokoll Nr. 1 Nummern 1 bis 6
ex 0805 90 00	Kumquats	100	-	0	-	Protokoll Nr. 1 Nummern 1 bis 6
ex 0806 10 29	Tafeltrauben, frisch, vom 15. Mai bis 11. Juli	100	-	0	2 280	
ex 0807 10 10	Wassermelonen, vom 1. April bis 15. Juni	100	9 400	50	-	
ex 0807 10 90	Melonen, vom 1. November bis 31. Mai	100	11 400	50	-	
ex 0810 10 90	Erdbeeren, vom 1. November bis 31. März	100	2 600	60	-	
ex 0810 90 10	Kiwifrüchte, vom 1. Januar bis 30. April	100	-	0	240	
ex 0810 90 85	Granatapfel	100	-	0	-	Protokoll Nr. 1 Nummern 1 bis 6
ex 0810 90 85	Dattelpflaumen	100	-	0	-	Protokoll Nr. 1 Nummern 1 bis 6
ex 0811 90 19	Segmente von Pampelmusen und Grapefruits	80	-	-	-	
ex 0811 90 39	Segmente von Pampelmusen und Grapefruits	80	-	-	-	
ex 0811 90 85	Datteln, gefroren	100	-	0	-	Protokoll Nr. 1 Nummern 1 bis 6
ex 0811 90 95	Segmente von Pampelmusen und Grapefruits, gefroren	100	-	80	-	Protokoll Nr. 1 Nummern 1 bis 6

¹⁾ Die Senkung gilt nur für den Wertzoll, ausgenommen die Waren der KN-Codes 0207 22, 0207 42 und 2204 21.

²⁾ KN-Codes entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1259/95, ABl. Nr. L 142 vom 28. Juni 1995.

³⁾ Unbeschadet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur ist der Wortlaut der Warenbezeichnung nur richtungswesend, wobei für das Präferenzsystem im Rahmen dieses Anhangs die KN-Codes maßgebend sind. Wenn „ex“-KN-Codes angegeben werden, ist das Präferenzsystem in Anwendung der KN-Codes zusammen mit der entsprechenden Warenbezeichnung festzulegen.

KN-Code ²⁾	Warenbezeichnung ¹⁾	A Senkung des Meist- begünstigungs- zolls ¹⁾ (%)	B Zollkontingent Volumen (t)	C Senkung des Zolls außerhalb bestehender oder künftiger Zollkontingente ¹⁾ (%)	D Referenzmenge (t)	E Sonder- bestimmungen
ex 0812 90 20	Orangen, fein zerkleinert, vorläufig haltbar gemacht	100	10 000	80	—	
ex 0812 90 95	Zitrusfrüchte, andere, fein zerkleinert, vorläufig haltbar gemacht	100	—	80	1 320	
0904 12 00	Pfeffer, gemahlen oder sonst zerkleinert	100	—	30	—	Protokoll Nr. 1 Nummern 1 bis 6
0904 20 10	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack, weder gemahlen noch sonst zerkleinert	100	—	0	—	Protokoll Nr. 1 Nummern 1 bis 6
ex 0904 20 39	Früchte der Gattungen „Capsicum“ oder „Pimenta“, weder gemahlen noch sonst zerkleinert, vom 15. November bis 30. April	100	—	30	—	Protokoll Nr. 1 Nummern 1 bis 6
ex 0904 20 90	Früchte der Gattungen „Capsicum“ oder „Pimenta“, gemahlen oder sonst zerkleinert	100	—	30	—	Protokoll Nr. 1 Nummern 1 bis 6
1302 20	Pektinstoffe, Pektinate und Pektate	100	—	25	—	Protokoll Nr. 1 Nummern 1 bis 6
1602 31	Fleisch, zubereitet oder haltbar gemacht, von Truthühnern	siehe Spalte E	300	0	—	Zollsatz: 8,5 % im Rahmen eines Zoll- kontingents von 300 t
ex 2001 20 00 ex 2001 90 96	Kleine Speisezwiebeln, mit einem Äquatorialdurchmesser von weni- ger als 30 mm und Okraschoten, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht	100	—	0	—	Protokoll Nr. 1 Nummern 1 bis 6
ex 2001 90 20	Früchte der Gattung „Capsicum“, vom 15. November bis 30. April	100	—	30	—	Protokoll Nr. 1 Nummern 1 bis 6
2002 10 10	Tomaten, geschält	100	3 500	30	—	
ex 2004 90 99	Knollensellerie, anderer als in Mischungen	100	—	30	—	Protokoll Nr. 1 Nummern 1 bis 6

¹⁾ Die Senkung gilt nur für den Wertzoll, ausgenommen die Waren der KN-Codes 0207 22, 0207 42 und 2204 21.

²⁾ KN-Codes entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1359/95, ABl. Nr. L 142 vom 28. Juni 1995.

³⁾ Unbeschadet der Vorschriften für die Auslegung der kombinierten Nomenklatur ist der Wortlaut der Warenbezeichnung nur richtungweisend, wobei für das Präferenzsystem im Rahmen dieses Anhangs die KN-Codes maßgebend sind. Wenn „ex“-KN-Codes angegeben werden, ist das Präferenzsystem in Anwendung der KN-Codes zusammen mit der entsprechenden Warenbezeichnung festzulegen.

KN-Code ¹⁾	Warenbezeichnung ²⁾	A Senkung des Meist- begünstigungs- zolls ³⁾ (%)	B Zollkontingent Volumen (t)	C Senkung des Zolls außerhalb bestehender oder künftiger Zollkontingente ¹⁾ (%)	D Referenzmenge (t)	E Sonder- bestimmungen
2004 90 99	Gemüse, andere, gefroren	100	1 000	0	—	
ex 2005 10 00 ex 2005 90 80	Knollensellerie, Kohl (ausgenommen Blumenkohl), Gumboschoten, Okraschoten, andere als in Mischungen	100	—	30	—	Protokoll Nr. 1 Nummern 1 bis 6
ex 2005 90 10	Früchte der Gattung „Capsicum“, vom 15. November bis 30. April	100	—	30	—	Protokoll Nr. 1 Nummern 1 bis 6
2008 11 91	Erdnüsse	100	—	0	—	Protokoll Nr. 1 Nummern 1 bis 6
2008 30 51 2008 30 71	Segmente von Pampelmusen und Grapefruits	100	—	80	16 440	
ex 2008 30 55	Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas; Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten, fein zerkleinert	100	—	80	—	Protokoll Nr. 1 Nummern 1 bis 6
ex 2008 30 59	Pampelmusen und Grapefruits, andere als in Segmenten; Orangen und Zitronen, fein zerkleinert	100	—	80	—	Protokoll Nr. 1 Nummern 1 bis 6
ex 2008 30 75	Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas; Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten, fein zerkleinert	100	—	80	—	Protokoll Nr. 1 Nummern 1 bis 6
ex 2008 30 79	Pampelmusen und Grapefruits, andere als in Segmenten	100	—	80	2 400	
ex 2008 30 79	Orangen und Zitronen, fein zerkleinert	100	—	80	—	

¹⁾ Die Senkung gilt nur für den Wertzoll, ausgenommen die Waren der KN-Codes 0207 22, 0207 42 und 2204 21.

²⁾ KN-Codes entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1359/85, ABz. Nr. L 142 vom 26. Juni 1985.

³⁾ Unbeschadet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur ist der Wortlaut der Warenbezeichnung nur richtungsweisend, wobei für das Präferenzsystem im Rahmen dieses Anhangs die KN-Codes maßgebend sind. Wenn „ex“-KN-Codes angegeben werden, ist das Präferenzsystem in Anwendung der KN-Codes zusammen mit der entsprechenden Warenbezeichnung festzulegen.

KN-Code ¹⁾	Warenbezeichnung ²⁾	A Senkung des Meist- begünstigungs- zolls ³⁾ (%)	B Zollkontingent Volumen (t)	C Senkung des Zolls außerhalb bestehender oder künftiger Zollkontingente ¹⁾ (%)	D Referenzmenge (t)	E Sonder- bestimmungen
ex 2008 30 91	Segmente von Pampelmusen und Grapefruits	100	-	80	3 480	
ex 2008 30 91	Pampelmusen und Grapefruits, andere als in Segmenten	100	-	60		
ex 2008 30 91	Pulpe von Zitrusfrüchten	100	-	40		
ex 2008 30 91	Zitrusfrüchte, fein zerkleinert	100	-	80		
ex 2008 30 99	Segmente von Pampelmusen und Grapefruits	100	-	80	5 000	
ex 2008 30 99	Pampelmusen und Grapefruits, andere als in Segmenten; Orangen und Zitronen, fein zerkleinert	80	-	-	-	
ex 2008 40 71	Birnen, geschnitten, in Öl gebraten	100	100	0	-	
ex 2008 50 71	Aprikosen, geschnitten, in Öl gebraten					
ex 2008 70 71	Pflirsiche, geschnitten, in Öl gebraten					
ex 2008 92 74	Mischungen von Früchten, geschnitten, in Öl gebraten					
ex 2008 92 78	Mischungen von Früchten, geschnitten, in Öl gebraten					
ex 2008 99 68	Äpfel, geschnitten, in Öl gebraten					
2008 50 61	Aprikosen	100	-	20	-	Protokoll Nr. 1 Nummern 1 bis 6
2008 50 69	andere	100	-	20	-	Protokoll Nr. 1 Nummern 1 bis 6
ex 2008 50 92 ex 2008 50 94	* Aprikosenhälften	100	-	20	-	Protokoll Nr. 1 Nummern 1 bis 6

¹⁾ Die Senkung gilt nur für den Wertzoll, ausgenommen die Waren der KN-Codes 0207 22, 0207 42 und 2204 21.

²⁾ KN-Codes entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1359/95, ABl. Nr. L 142 vom 26. Juni 1995.

³⁾ Unbeschadet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur ist der Wortlaut der Warenbezeichnung nur richtungswesend, wobei für das Präferenzsystem im Rahmen dieses Anhangs die KN-Codes maßgebend sind. Wenn „ex“-KN-Codes angegeben werden, ist das Präferenzsystem in Anwendung der KN-Codes zusammen mit der entsprechenden Warenbezeichnung festzulegen.

KN-Code ¹⁾	Warenbezeichnung ²⁾	A Senkung des Meist- begünstigungs- zolls ³⁾ (%)	B Zollkontingent Volumen (t)	C Senkung des Zolls außerhalb bestehender oder künftiger Zollkontingente ¹⁾ (%)	D Referenzmenge (t)	E Sonder- bestimmungen
ex 2008 50 92 ex 2008 50 94	Aprikosenpülp	100	180	0	-	
ex 2008 92 51 ex 2008 92 59 ex 2008 92 72 ex 2008 92 74 ex 2008 92 76 ex 2008 92 78	Mischungen von Früchten	100	250	0	-	
2009 11 11 2009 11 19 2009 11 91 2009 11 99 2009 19 11 2009 19 19 2009 19 91 2009 19 99	Orangensaft	100	92 600, davon in Packungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger: nicht mehr als 22 400	70	-	
2009 20 11 2009 20 19 2009 20 99	Saft aus Pampelmusen oder Grapefruits	100	-	70	34 440	
2009 20 91	Saft aus Pampelmusen oder Grapefruits	70	-	-	-	
2009 30 11	Saft aus anderen Zitrusfrüchten (ausgenommen Mischungen)	100	-	60	-	Protokoll Nr. 1 Nummern 1 bis 6
ex 2009 30 31 ex 2009 30 39	Saft aus anderen Zitrusfrüchten (ausgenommen Mischungen), aus- genommen Zitronensaft, mit einer Dichte von 1,33 g/cm ³ oder weni- ger bei 20 °C, mit einem Wert von mehr als 30 ECU für 100 kg Eigengewicht	100	-	60	-	Protokoll Nr. 1 Nummern 1 bis 6

¹⁾ Die Senkung gilt nur für den Wertzoll, ausgenommen die Waren der KN-Codes 0207 22, 0207 42 und 2204 21.

²⁾ KN-Codes entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1359/95, ABl. Nr. L 142 vom 28. Juni 1995.

³⁾ Unbeschadet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur ist der Wortlaut der Warenbezeichnung nur richtungsweisend, wobei für das Präferenzsystem im Rahmen dieses Anhangs die KN-Codes maßgebend sind. Wenn „ex“-KN-Codes angegeben werden, ist das Präferenzsystem in Anwendung der KN-Codes zusammen mit der entsprechenden Warenbezeichnung festzulegen.

KN-Code ^{2) 3)}	Warenbezeichnung ¹⁾	A Senkung des Meist- begünstigungs- zolls ¹⁾ (%)	B Zollkontingent Volumen (t)	C Senkung des Zolls außerhalb bestehender oder künftiger Zollkontingente ¹⁾ (%)	D Referenzmenge (t)	E Sonder- bestimmungen
2009 30 19	Saft aus anderen Zitrusfrüchten (ausgenommen Mischungen), an- derer	60	-	-	-	
2009 50	Tomatensaft	100	10 200	60	-	
2204 21	Wein, anderer	100	1 610 hl	0	-	Für 1 610 hl: Senkung des spezifischen Zolls um 100 %

¹⁾ Die Senkung gilt nur für den Wertzoll, ausgenommen die Waren der KN-Codes 0207 22, 0207 42 und 2204 21.

²⁾ KN-Codes entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1359/95, ABl. Nr. L 142 vom 26. Juni 1995.

³⁾ Unbeschadet der Vorschriften für die Auslegung der kombinierten Nomenklatur ist der Wortlaut der Warenbezeichnung nur richtungsweisend, wobei für das Präferenzsystem im Rahmen dieses Anhangs die KN-Codes maßgebend sind. Wenn „ex“ KN-Codes angegeben werden, ist das Präferenzsystem in Anwendung der KN-Codes zusammen mit der entsprechenden Warenbezeichnung festzulegen.

Protokoll Nr. 2
über die Regelung der Einfuhr
von landwirtschaftlichen Erzeugnissen
mit Ursprung in der Gemeinschaft nach Israel

1. Die im Anhang aufgeführten Ursprungswaren der Gemeinschaft werden unter den nachstehend und im Anhang genannten Bedingungen zur Einfuhr nach Israel zugelassen.
2. Die Einfuhrzölle werden unbeschadet der Sonderbestimmungen in Spalte C im Rahmen der in Spalte B angegebenen Zollkontingente entweder beseitigt oder auf das in Spalte A angegebene Niveau gesenkt.
3. Auf die eingeführten Mengen, welche die Kontingente überschreiten, wird unbeschadet der Sonderbestimmungen in Spalte C der allgemeine, für Drittländer geltende Zoll erhoben.
4. Für einige Waren, für die kein Zollkontingent festgesetzt ist, werden die in Spalte C angegebenen Referenzmengen festgesetzt.
Überschreiten die Einfuhren einer Ware die Referenzmenge, so kann Israel unter Berücksichtigung der von ihm jährlich aufgestellten Handelsbilanz eine dieser Referenzmenge entsprechende Menge der Ware einem Zollkontingent unterstellen. In diesem Fall wird auf die eingeführten Mengen, die das Kontingent überschreiten, der unter Nummer 3 genannte Zoll erhoben.
5. Für Waren, für die weder ein Zollkontingent noch eine Referenzmenge festgesetzt ist, kann Israel eine Referenzmenge im Sinne der Nummer 4 festsetzen, wenn es aufgrund der von ihm jährlich aufgestellten Handelsbilanz feststellt, daß die eingeführten Mengen Schwierigkeiten auf dem israelischen Markt zu verursachen drohen. Wird die Ware danach unter den unter Nummer 4 genannten Bedingungen einem Zollkontingent unterstellt, so findet Nummer 3 Anwendung.
6. Für Käse und Quark wird das Zollkontingent zwischen dem 1. Januar 1997 und dem 1. Januar 2000 in vier gleich großen Tranchen jedes Jahr um 10 v. H. dieser Menge erhöht.

Anhang zu Protokoll Nr. 2

Israelischer Code	Warenbezeichnung	A	B	C
		Zoll	Zollkontingent (t)	Sonderbestimmungen
0202 30	Fleisch von Rindern, ohne Knochen, gefroren	0 %	6 000	
0206 29	Genießbare Schlachtnieberzeugnisse von Rindern, andere, gefroren	0 %	500	
0402 10	Milchpulver, Milchfettgehalt < 1,5 GHT	1,5 USD/kg	3 000	
0402 21	Milchpulver, Milchfettgehalt > 1,5 GHT, ohne Zusatz von Zucker		3 500	
0404	Molke	0 %	500	
0405 00	Butter und andere Fettstoffe aus der Milch	1,6 USD/kg	350	
0406	Käse und Quark	4 USD/kg	200	Artikel 1 Nummer 6
0601	Bulben, Zwiebeln, ..., Zichorienpflanzen und -wurzeln	0 %		Artikel 1 Nummer 5
0602	Andere lebende Pflanzen			Artikel 1 Nummer 5
0603 10	Blumen und Blüten, geschnitten, frisch			Referenzmenge: 1 000 t
0603 90	Blumen und Blüten, getrocknet		50	
ex 0604 10	Moose und Flechten, frisch			Artikel 1 Nummer 5
0604 91	Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, frisch			Artikel 1 Nummer 5
ex 0604 99	Blattwerk, Blätter, nur getrocknet			Artikel 1 Nummer 5
0701 10	Pflanzkartoffeln	0 %	8 000	
0701 90	Kartoffeln, andere		2 500	
0703 20 00	Knoblauch	Senkung des allgemeinen Zolls um 25 %		

Israelischer Code	Warenbezeichnung	A	B	C
		Zoll	Zollkontingent (t)	Sonderbestimmungen
0710 21	Erbsen, gefroren	14 %	700	
0710 22	Bohnen, gefroren		250	
0710 29	Hülsenfrüchte, anderes, gefroren		350	
0710 30	Spinat, gefroren		300	
0710 80	Gemüse, anderes, gefroren		500	
0712 90	Gemüse, getrocknet, anderes; Mischungen	16 %	200	
0713 33	Gartenbohnen, getrocknet	0 %	100	
0713 39	Bohnen, andere, getrocknet		150	
0713 50	Puffbohnen, Pferdebohnen und Ackerbohnen, getrocknet		2 500	
0713 90	Trockene Hülsenfrüchte, andere		100	nach Erschöpfung des Kontingents Senkung des allgemeinen Zolls um 15 %
0802 90	Andere Schalenfrüchte	0 %	500	nach Erschöpfung des Kontingents Senkung des allgemeinen Zolls um 15 %
0804 20 90	Feigen, getrocknet	0 %	500	nach Erschöpfung des Kontingents Senkung des allgemeinen Zolls um 20 %
0806 20	Weintrauben, getrocknet	Senkung des allgemeinen Zolls um 25 %		
0808 10	Äpfel	0 %	750	
0808 20 90	Quitten		500	
1001 10	Hartweizen	0 %	9 500	
1001 90	Weizen und Mengkorn, andere		150 000	

Israelischer Code	Warenbezeichnung	A	B	C
		Zoll	Zollkontingent (t)	Sonderbestimmungen
1002 00	Roggen	0 %	10 000	
1003 00	Gerste	0 %	210 000	
1005 90	Mais, anderer als zur Aussaat	0 %	11 000	
1006 30	Halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis	3,75 %	25 000	
1103 13	Grobgrieß von Mais	0 %	235 000	
1103 29	Pellets von anderem Getreide		7 500	
1104 12 10	Haferflocken	10 %		Artikel 1 Nummer 5
1107 10	Malz, nicht geröstet	0 %	7 500	
1108	Stärke; Inulin	Senkung des allgemeinen Zolls um 25 %		
1208 10	Mehl von Sojabohnen	0 %	400	
1209 91	Samen von Gemüsen	0 %	500	
1209 99	Samen, andere		500	
1214 10	Mehl von Pellets von Luzerne	0 %	1 500	
1404 20	Baumwoll-Linters	0 %	1 000	

Israelischer Code	Warenbezeichnung	A	B	C
		Zoll	Zollkontingent (t)	Sonderbestimmungen
1507 10	Sojaöl, roh	13 %	7 000	
1507 90	Sojaöl, anderes		4 000	
1512 11	Sonnenblumenöl oder Safloröl, roh	9 %	1 500	
1512 19	Sonnenblumenöl oder Safloröl, anderes		1 500	
1512 21	Baumwollsaatöl, anderes		500	
1514 10	Rüböl (Raps- und Rübsenöl), roh	13 %	3 000	
1514 90	Rüböl (Raps- und Rübsenöl), anderes			
1515 19	Leinöl, anderes	0 %	150	
1515 29	Maisöl, anderes	9 %	600	
1604 13 00	Sardinen, in luftdicht verschlossenen Behältnissen	0 %	300	
1604 14 00	Thunfische, in luftdicht verschlossenen Behältnissen			
1701	Rohr- und Rübenzucker und Saccharose			
1701 91	Andere als Rohrzucker, mit Zusatz von Aromastoffen	0 %	265 000	
1701 99	Andere als Rohrzucker, andere			
1702 30	Glucose, Fructosegehalt < 20 GHT	0,1 USD/kg	1 200	Senkung des allgemeinen Zolls um 15 %
1702 60	Andere Fructose, Fructosegehalt > 50 GHT	0 %	200	
2002 90 20/3	Tomaten, in Pulverform	6 %	100	

Israelischer Code	Warenbezeichnung	A	B	C
		Zoll	Zollkontingent (t)	Sonderbestimmungen
2003 10 00	Pilze	10 %	5 000	
2004 90 10	Anderes Gemüse, zubereitet, gefroren	7,5 %	300	
2004 90 90	Anderes Gemüse, zubereitet, gefroren	10,5 %		
2007 99	Konfitüren und Gelees	10 %	500	
2008 50 10	Aprikosen	12 %	150	
2008 50 20/90	Aprikosen	13,5 %		
2008 70 10	Pfirsiche	12 %	1 600	
2008 70 30/90	Pfirsiche	13,5 %		
2008 92 20	Mischungen (ausgenommen Erdbeeren, Nüsse und Zitrusfrüchte)	12 %	500	
2008 92 30/90	Mischungen (ausgenommen Erdbeeren, Nüsse und Zitrusfrüchte)	13,5 %		
2009 70	Apfelsaft, konzentriert, in Verpackungen > 100 l	0 %	750	
2207 10	Ethylalkohol, unvergällt, > 80 % vol Alkohol	2,75 USD/l Alkohol	3 000	
2301 10	Mehl und Pellets von Fleisch oder von Schlachtnabenerzeugnissen	0 %	14 000	
2303 10	Rückstände aus der Stärkegewinnung	0 %	2 200	
2304 10	Sojaölkuchen	10 %	1 800	

		A	B	C
Israelischer Code	Warenbezeichnung	Zoll	Zollkontingent (t)	Sonderbestimmungen
2306 40	Mehl aus Raps- oder Rübensamen	10 %	3 500	
2309 10 10	Hundekuchen	25 %	1 700	
2309 10 20	Mit einem Gehalt an Eiweißstoffen von 15–30 GHT und an Fettstoffen von nicht weniger als 4 GHT	8 %		
2309 10 90	Hunde- und Katzenfutter, anderes	2 %		
2309 90 10	Hundekuchen	25 %	7 000	
2309 90 20	Mit einem Gehalt an Eiweißstoffen von 15–30 GHT und an Fettstoffen von nicht weniger als 4 GHT	8 %		
2309 90 30	Futter für Zierfische und -vögel	40 %		
2309 90 90	Tierfutter, anderes	2 %		
2401 10	Tabak, nicht entrippt	0,07 nis/kg	1 700	
2401 20	Tabak, teilweise oder ganz entrippt			

Protokoll Nr. 3
über Fragen des Pflanzenschutzes

Unbeschadet der Bestimmungen des dem Übereinkommen zur Errichtung der WTO beigefügten Übereinkommens über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen, insbesondere dessen Artikel 2 und 6, kommen die Vertragsparteien überein, daß ab Inkrafttreten des vorliegenden Abkommens

- a) in ihrem Handel eine pflanzenschutzrechtliche Zertifizierung
 - für Schnittblumen
 - bei der Einfuhr in die Gemeinschaft nur für die Gattungen Dendranthema, Dianthus und Pelargonium
 - und bei der Einfuhr nach Israel nur für Rosa, Dendranthema, Dianthus, Pelargonium, Gypsophila und Anemone und
 - für Obst
 - bei der Einfuhr in die Gemeinschaft nur für Citrus, Fortunella, Poncirus und ihre Hybriden Annona, Cydonia, Diospyros, Malus, Mangifera, Passiflora, Prunus, Psidium, Pyrus, Ribes, Syzygium und Vaccinium
 - und bei der Einfuhr nach Israel für alle Gattungen erforderlich ist;
- b) in ihrem Handel eine pflanzenschutzrechtliche Genehmigung für die Einfuhr von Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen nur erforderlich ist, wenn die Einfuhr von Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen ermöglicht werden soll, deren Einfuhr anderenfalls aufgrund einer Schädlingsrisikoanalyse verboten wäre;
- c) eine Vertragspartei, die neue pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen einzuführen beabsichtigt, die den zwischen den Vertragsparteien bestehenden spezifischen Handel nachteilig beeinflussen könnten, Konsultationen mit der anderen Vertragspartei abhält, um die beabsichtigten Maßnahmen und ihre Auswirkungen zu prüfen.

Protokoll Nr. 4
über die Bestimmung des Begriffs
„Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“
und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

Titel I
Allgemeines

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Protokolls bedeuten

- a) der Begriff „Herstellen“ jede Be- oder Verarbeitung einschließlich Zusammenbau oder besondere Vorgänge;
- b) der Begriff „Vormaterial“ jegliche Zutaten, Rohstoffe, Komponenten oder Teile usw., die beim Herstellen des Erzeugnisses verwendet werden;
- c) der Begriff „Erzeugnis“ die hergestellte Ware, auch wenn sie zur späteren Verwendung in einem anderen Herstellungsvorgang bestimmt ist;
- d) der Begriff „Waren“ sowohl Vormaterialien als auch Erzeugnisse;
- e) der Begriff „Zollwert“ den Wert, der nach dem Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 (WTO-Übereinkommen über den Zollwert) festgelegt wird;
- f) der Begriff „Ab-Werk-Preis“ den Preis der Ware ab Werk, der dem Hersteller, in dessen Unternehmen die letzte Be- oder Verarbeitung durchgeführt worden ist, oder demjenigen, auf dessen Veranlassung die letzte Be- oder Verarbeitung außerhalb des Gebiets der Vertragsparteien durchgeführt worden ist, gezahlt wird, sofern dieser Preis den Wert aller verwendeten Vormaterialien umfaßt, abzüglich aller internen Abgaben, die erstattet werden oder erstattet werden können, wenn das Erzeugnis ausgeführt wird;
- g) der Begriff „Wert der Vormaterialien“ den Zollwert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft zum Zeitpunkt der Einfuhr oder, wenn dieser nicht bekannt ist und nicht festgestellt werden kann, den ersten feststellbaren Preis, der in dem betreffenden Gebiet für die Vormaterialien gezahlt wird;
- h) der Begriff „Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft“ den Wert dieser Vormaterialien nach Buchstabe g, der sinngemäß anzuwenden ist;
- i) die Begriffe „Kapitel“ und „Position“ die Kapitel und die Positionen (vierstellige Codes) der Nomenklatur des Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Codierung der Waren (in diesem Protokoll als „Harmonisiertes System“ oder „HS“ bezeichnet);
- j) der Begriff „einreihen“ die Einreihung von Erzeugnissen oder Vormaterialien in eine bestimmte Position;
- k) der Begriff „Sendung“ Erzeugnisse, die entweder gleichzeitig von einem Ausführer an einen Empfänger oder mit einem einzigen Frachtpapier oder - bei Fehlen eines solchen Papiers - mit einer einzigen Rechnung vom Ausführer an den Empfänger versandt werden.

Titel II

Bestimmung des Begriffs
„Erzeugnisse mit Ursprung in“
oder „Ursprungserzeugnisse“

Artikel 2

Ursprungskriterien

Für die Zwecke des Abkommens gelten unbeschadet des Artikels 3 dieses Protokolls

1. als Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft

- a) Erzeugnisse, die im Sinne des Artikels 4 dieses Protokolls vollständig in der Gemeinschaft gewonnen oder hergestellt worden sind;
- b) Erzeugnisse, die in der Gemeinschaft unter Verwendung von Vormaterialien hergestellt worden sind, die dort nicht vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind, vorausgesetzt, daß diese Vormaterialien in der Gemeinschaft im Sinne des Artikels 5 dieses Protokolls in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden sind,

2. als Ursprungserzeugnisse Israels

- a) Erzeugnisse, die im Sinne des Artikels 4 dieses Protokolls vollständig in Israel gewonnen oder hergestellt worden sind;
- b) Erzeugnisse, die in Israel unter Verwendung von Vormaterialien hergestellt worden sind, die dort nicht vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind, vorausgesetzt, daß diese Vormaterialien in Israel im Sinne des Artikels 5 dieses Protokolls in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden sind.

Artikel 3

Bilaterale Kumulierung

(1) Ungeachtet des Artikels 2 Nummer 1 Buchstabe b gelten Vormaterialien, die im Sinne dieses Protokolls Vormaterialien mit Ursprung in Israel sind, als Vormaterialien mit Ursprung in der Gemeinschaft, ohne daß sie dort in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden sein müssen.

(2) Ungeachtet des Artikels 2 Nummer 2 Buchstabe b gelten Vormaterialien, die im Sinne dieses Protokolls Vormaterialien mit Ursprung in der Gemeinschaft sind, als Vormaterialien mit Ursprung in Israel, ohne daß sie dort in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden sein müssen.

Artikel 4

Vollständig gewonnene
oder hergestellte Erzeugnisse

(1) Als in der Gemeinschaft oder in Israel vollständig gewonnen oder hergestellt gelten

- a) dort aus dem Boden oder dem Meeresgrund gewonnene mineralische Erzeugnisse;
- b) dort geerntete pflanzliche Erzeugnisse;
- c) dort geborene oder ausgeschlüpfte und dort aufgezogene lebende Tiere;
- d) Erzeugnisse von dort gehaltenen lebenden Tieren;
- e) dort erzielte Jagdbeute und Fischfänge;
- f) Erzeugnisse der Seefischerei und andere von ihren Schiffen aus dem Meer gewonnene Erzeugnisse;
- g) Erzeugnisse, die an Bord ihrer Fabriksschiffe ausschließlich aus den unter Buchstabe f genannten Erzeugnissen hergestellt worden sind;
- h) dort gesammelte Altwaren, die nur zur Gewinnung von Rohstoffen verwendet werden können, einschließlich gebrauchte Reifen, die nur zur Runderneuerung oder als Abfall verwendet werden können;
- i) dort bei einer ausgeübten Produktionstätigkeit anfallende Abfälle;
- j) aus dem Meeresboden oder Meeresuntergrund außerhalb der eigenen Küstenmeere gewonnene Erzeugnisse, sofern die

Gemeinschaft oder die Israel zum Zwecke der Nutzbar-
machung Ausschließlichkeitsrechte über diesen Teil des
Meeresbodens oder Meeresuntergrunds ausübt;

- k) dort ausschließlich aus Erzeugnissen nach den Buchstaben a
bis j hergestellte Waren.

(2) Die Begriffe „ihren Schiffen“ und „ihrer Fabrikschiffe“ in
Absatz 1 Buchstaben f und g sind nur anwendbar auf Schiffe
und Fabrikschiffe,

- die in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft oder in Israel ins
Schiffsregister eingetragen oder dort angemeldet sind;
- die die Flagge eines Mitgliedstaats der Gemeinschaft oder
Israels führen;
- die mindestens zur Hälfte Eigentum von Staatsangehörigen
eines Mitgliedstaats der Gemeinschaft oder Israels oder einer
Gesellschaft sind, die ihren Hauptsitz in Israel oder in einem
dieser Staaten hat, bei der der oder die Geschäftsführer, der
Vorsitzende des Verwaltungsrats oder des Aufsichtsrats und
die Mehrheit der Mitglieder dieser Gremien Staatsangehörige
der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder Israels sind und
- im Falle von Personengesellschaften oder Gesellschaften mit
beschränkter Haftung - außerdem das Gesellschaftskapital
mindestens zur Hälfte Israel oder diesen Staaten oder öffent-
lich-rechtlichen Körperschaften oder Staatsangehörigen Is-
raels oder dieser Staaten gehört;
- deren Kapitän und Offiziere Staatsangehörige der Mitglied-
staaten der Gemeinschaft oder Israels sind;
- deren Besatzung zu mindestens 75 v.H. aus Staatsangehöri-
gen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder Israels besteht.

(3) Die Begriffe „Gemeinschaft“ und „Israel“ umfassen auch die
Küstenmeere der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und Israels.

Hochseegängige Schiffe einschließlich der Fabrikschiffe, auf
denen die durch Fischfang gewonnenen Erzeugnisse be- oder
verarbeitet werden, gelten als Teil des Gebiets der Gemeinschaft
oder Israels, wenn sie die Bedingungen des Absatzes 2 erfüllen.

Artikel 5

In ausreichendem Maße be- oder verarbeitete Erzeugnisse

(1) Im Sinne des Artikels 2 gelten Erzeugnisse, die nicht voll-
ständig in der Gemeinschaft oder in Israel gewonnen oder her-
gestellt worden sind, als dort in ausreichendem Maße be- oder
verarbeitet, wenn die Bedingungen der Liste in Anhang II in Ver-
bindung mit den Bemerkungen in Anhang I erfüllt sind.

In diesen Bedingungen sind für alle Erzeugnisse, ohne Rücksicht
darauf, ob sie unter das Abkommen fallen oder nicht, die Be- oder
Verarbeitungen festgelegt, die an den bei der Herstellung der
Erzeugnisse verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigen-
schaft vorgenommen werden müssen; sie gelten nur für diese
Vormaterialien. Ein Erzeugnis, das entsprechend den Bedingun-
gen der Liste die Ursprungseigenschaft erworben hat und zur
Herstellung eines anderen Erzeugnisses verwendet wird, hat die
für das andere Erzeugnis geltenden Bedingungen nicht zu erfül-
len; die gegebenenfalls zur Herstellung des ersten Erzeugnisses
verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft bleiben
demnach unberücksichtigt.

(2) Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die nach den in
der Liste festgelegten Bedingungen für die Herstellung eines
Erzeugnisses nicht verwendet werden dürfen, können ungeachtet
des Absatzes 1 und mit Ausnahme von Artikel 12 Absatz 4 den-
noch verwendet werden, wenn

- a) ihr Gesamtwert 10 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnis-
ses nicht überschreitet;
- b) in den Fällen, in denen in der Liste ein oder mehrere Vor-
mundertsätze für den höchsten zulässigen Wert von Vor-
materialien ohne Ursprungseigenschaft angegeben sind, dür-
fen diese durch die Anwendung dieses Absatzes nicht über-
schritten werden.

Dieser Absatz gilt nicht für Waren der Kapitel 50 bis 63 des Har-
monisierten Systems.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten mit Ausnahme des Artikels 6.

Artikel 6

Nicht ausreichende Be- oder Verarbeitungen

Folgende Be- oder Verarbeitungen gelten ohne Rücksicht dar-
auf, ob die Bedingungen des Artikels 5 erfüllt sind, als nicht aus-
reichend, um die Ursprungseigenschaft zu verleihen:

- a) Behandlungen, die dazu bestimmt sind, die Ware während
des Transports oder der Lagerung in ihrem Zustand zu er-
halten (Lüften, Ausbreiten, Trocknen, Kühlen, Einlegen in Salz
oder in Wasser mit Zusatz von Schwefeldioxid oder von ande-
ren Stoffen, Entfernen verdorbener Teile und ähnliche Be-
handlungen);
- b) einfaches Entstauben, Sieben, Aussondern, Einordnen, Sor-
tieren (einschließlich des Zusammenstellens von Sortimenten),
Waschen, Anstreichen, Zerschneiden;
- c) i) Auswechseln von Umschließungen, Teilen oder Zusam-
menstellen von Packstücken;
- ii) einfaches Abfüllen in Flaschen, Fläschchen, Säcke, Etuis,
Schachteln, Befestigen auf Brettchen usw. sowie alle
anderen einfachen Verpackungsvorgänge;
- d) Anbringen von Warenmarken, Etiketten oder anderen gleich-
artigen Unterscheidungszeichen auf den Waren selbst oder
auf ihren Umschließungen;
- e) einfaches Mischen von Waren, auch verschiedener Arten,
wenn ein oder mehrere Bestandteile der Mischung nicht den
in diesem Protokoll festgelegten Bedingungen entsprechen,
um als Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft oder Israels
zu gelten;
- f) einfaches Zusammenfügen von Teilen eines Artikels zu einem
vollständigen Erzeugnis;
- g) Zusammentreffen von zwei oder mehr der unter den Buch-
staben a bis f genannten Behandlungen;
- h) Schlachten von Tieren.

Artikel 7

Maßgebende Einheit

(1) Maßgebende Einheit für die Anwendung dieses Protokolls
ist die für die Einreihung in die Position des Harmonisierten
Systems maßgebliche Einheit.

Daraus ergibt sich, daß

- a) jede Gruppe oder Zusammenstellung von Erzeugnissen, die
nach dem Harmonisierten System in eine einzige Position ein-
gereiht wird, als Ganzes die maßgebende Einheit darstellt;
- b) bei einer Sendung mit gleichen Erzeugnissen, die in dieselbe
Position des Harmonisierten Systems eingereicht werden,
jedes Erzeugnis für sich betrachtet werden muß.

(2) Werden Umschließungen nach der Allgemeinen Vorschrift 5
zum Harmonisierten System wie das darin enthaltene Erzeugnis
eingereicht, so werden sie auch für die Bestimmung des Ur-
sprungs wie das Erzeugnis behandelt.

Artikel 8

Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge

Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge, die mit Geräten, Maschi-
nen, Apparaten oder Fahrzeugen geliefert werden, werden mit
diesen zusammen als Einheit angesehen, wenn sie als Bestand-
teil der Normalausrüstung in deren Preis enthalten sind oder nicht
gesondert in Rechnung gestellt werden.

Artikel 9

Warenzusammenstellungen

Warenzusammenstellungen im Sinne der Allgemeinen Vor-
schrift 3 zum Harmonisierten System gelten als Ursprungs-
erzeugnisse, wenn alle Bestandteile Ursprungserzeugnisse sind.
Jedoch gilt eine Warenzusammenstellung aus Ursprungserzeug-
nissen und Erzeugnissen ohne Ursprungseigenschaft insgesamt
als Ursprungserzeugnis, sofern der Wert der Erzeugnisse ohne
Ursprungseigenschaft 15 v.H. des Ab-Werk-Preises der Waren-
zusammenstellung nicht überschreitet.

Artikel 10

Neutrale Elemente

Bei der Feststellung, ob ein Erzeugnis Ursprungserzeugnis der Gemeinschaft oder Israels ist, wird nicht geprüft, ob elektrische Energie und Brennstoffe, Anlagen und Ausrüstung, Maschinen und Werkzeuge, die zur Herstellung des Erzeugnisses verwendet wurden, oder sonstige Waren, die im Verlauf der Herstellung verwendet wurden, aber nicht in die endgültige Zusammensetzung des Erzeugnisses eingeht sollten und auch nicht eingegangen sind, Ursprungserzeugnisse sind oder nicht.

Titel III

Territoriale Auflagen

Artikel 11

Territorialitätsprinzip

Die in Titel II genannten Bedingungen für den Erwerb der Ursprungseigenschaft müssen ohne Unterbrechung in der Gemeinschaft oder in Israel erfüllt werden. Daher gilt der Erwerb der Ursprungseigenschaft mit Ausnahme der Artikel 12 und 13 als abgebrochen, wenn in der betreffenden Vertragspartei be- oder verarbeitete Waren das Gebiet dieser Vertragspartei verlassen haben.

Artikel 12

Be- oder Verarbeitungen außerhalb der Vertragsparteien

(1) Der Erwerb der Ursprungseigenschaft einer Vertragspartei nach Titel II wird durch Be- oder Verarbeitungen nicht abgebrochen, die außerhalb dieser Vertragspartei an aus dieser Vertragspartei ausgeführten und anschließend dorthin wiedereingeführten Vormaterialien vorgenommen werden, sofern

- a) die genannten Vormaterialien in der betreffenden Vertragspartei vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind oder dort vor ihrer Ausfuhr eine Be- oder Verarbeitung erfahren haben, die über die in Artikel 6 genannten Be- oder Verarbeitungen hinausgeht; und
- b) den Zollbehörden glaubhaft dargelegt werden kann, daß
 - i) die wiedereingeführten Waren aus der Be- oder Verarbeitung der ausgeführten Vormaterialien stammen; und
 - ii) die nach diesem Artikel außerhalb der betreffenden Vertragspartei insgesamt erzielte Wertsteigerung 10 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet, für das letztlich die Ursprungseigenschaft beansprucht wird.

(2) Im Sinne des Absatzes 1 werden die Bedingungen des Titels II für den Erwerb der Ursprungseigenschaft bei Be- oder Verarbeitungen außerhalb der betreffenden Vertragspartei nicht angewandt. Enthält die Liste in Anhang II eine Regel, die einen höchst zulässigen Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorsieht, so dürfen für die letztlich Bestimmung der Ursprungseigenschaft eines Erzeugnisses der Gesamtwert der in der betreffenden Vertragspartei verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft und die nach diesem Artikel außerhalb der betreffenden Vertragspartei insgesamt erzielte Wertsteigerung zusammengekommen den angegebenen Vorhundertatz nicht überschreiten.

(3) Im Sinne der Absätze 1 und 2 bedeutet der Begriff „insgesamt erzielte Wertsteigerung“ alle außerhalb der betreffenden Vertragspartei anfallenden Kosten einschließlich des gesamten Wertes der dort hinzugefügten Vormaterialien.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Erzeugnisse, welche die Bedingungen der Liste nicht erfüllen und nur durch Anwendung der allgemeinen Toleranz nach Artikel 5 Absatz 2 als ausreichend be- oder verarbeitet angesehen werden können.

(5) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Waren der Kapitel 50 bis 63 des Harmonisierten Systems.

Artikel 13

Wiedereinfuhr von Waren

Waren, die aus der Gemeinschaft oder aus Israel in ein Drittland ausgeführt und anschließend wiedereingeführt worden sind, werden so behandelt, als hätten sie die betreffende Vertragspartei nicht verlassen, sofern den Zollbehörden glaubhaft dargelegt werden kann, daß

- a) die wiedereingeführten Waren dieselben wie die ausgeführten Waren sind; und
- b) diese Waren während ihres Verbleibs in dem betreffenden Drittland oder während des Transports keine Behandlung erfahren haben, die über das zur Erhaltung ihres Zustands erforderliche Maß hinausgeht.

Artikel 14

Unmittelbare Beförderung

(1) Die im Rahmen des Abkommens vorgesehene Präferenzbehandlung gilt nur für den Bedingungen dieses Protokolls entsprechende Erzeugnisse oder Vormaterialien, die zwischen dem Gebiet der Gemeinschaft und dem Gebiet Israels befördert werden, ohne ein anderes Gebiet zu berühren. Jedoch können Waren mit Ursprung in der Gemeinschaft oder in Israel, die eine einzige Sendung bilden, unter Durchfuhr durch andere Gebiete als die der Gemeinschaft oder Israels, gegebenenfalls auch mit einer Umladung oder vorübergehenden Einlagerung in diesen Gebieten, befördert werden, sofern die Waren unter der zollamtlichen Überwachung der Behörden des Durchfuhr- oder Einlagerungslandes geblieben und dort nur ent- und wiederverladen worden sind oder eine auf die Erhaltung ihres Zustands gerichtete Behandlung erfahren haben.

Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft oder Israels können in Rohrleitungen durch andere Gebiete als das Gebiet der Gemeinschaft oder Israels befördert werden.

(2) Der Nachweis, daß die in Absatz 1 genannten Bedingungen erfüllt sind, ist erbracht, wenn den Zollbehörden des Einfuhrlands folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- a) ein durchgehendes Frachtpapier, mit dem die Beförderung vom Ausfuhrland durch das Durchfuhrland erfolgt ist, oder
- b) eine von den Zollbehörden des Durchfuhrlands ausgestellte Bescheinigung mit folgenden Angaben:
 - i) genaue Warenbeschreibung,
 - ii) Zeitpunkt des Ent- und Wiederverladens der Waren, gegebenenfalls unter Angabe der benutzten Schiffe, und
 - iii) Bedingungen, unter denen die Waren im Durchfuhrland geblieben sind; oder
- c) falls diese Papiere nicht vorhanden sind, alle sonstigen beweiskräftigen Unterlagen.

Artikel 15

Ausstellungen

(1) Werden Erzeugnisse aus dem Gebiet einer Vertragspartei zu einer Ausstellung in ein Drittland versandt und nach der Ausstellung zur Einfuhr in das Gebiet einer anderen Vertragspartei verkauft, so erhalten sie bei der Einfuhr die Begünstigungen des Abkommens, sofern sie die Bedingungen dieses Protokolls für die Anerkennung als Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft oder Israels erfüllen und sofern den Zollbehörden glaubhaft dargelegt wird, daß

- a) ein Ausführer diese Erzeugnisse aus dem Gebiet einer Vertragspartei in das Ausstellungsland versandt und dort ausgestellt hat;
- b) dieser Ausführer die Erzeugnisse einem Empfänger in einer anderen Vertragspartei verkauft oder überlassen hat;
- c) die Erzeugnisse während oder unmittelbar nach der Ausstellung in dem Zustand, in dem sie zur Ausstellung versandt worden waren, in die zuletzt genannte Vertragspartei versandt worden sind;
- d) die Erzeugnisse ab dem Zeitpunkt, zu dem sie zur Ausstellung versandt wurden, nicht zu anderen Zwecken als zur Vorführung auf dieser Ausstellung verwendet worden sind.

(2) Nach Maßgabe des Titels V ist ein Ursprungsnachweis auszustellen oder auszufertigen und den Zollbehörden des Einfuhrlands unter den üblichen Bedingungen vorzulegen. Darin sind Bezeichnung und Anschrift der Ausstellung anzugeben. Falls erforderlich, kann ein zusätzlicher Nachweis über die Beschaffenheit der Waren und die Umstände verlangt werden, unter denen sie ausgestellt worden sind.

(3) Absatz 1 gilt für alle Ausstellungen, Messen und ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen kommerzieller, industrieller, landwirtschaftlicher oder handwerklicher Art, bei denen die Erzeugnisse unter zollamtlicher Überwachung bleiben; ausgenommen sind Veranstaltungen zu privaten Zwecken für den Verkauf ausländischer Erzeugnisse in Läden oder Geschäftslokalen.

Titel IV

Zollrückvergütung oder Zollbefreiung

Artikel 16

Verbot der Zollrückvergütung oder Zollbefreiung

(1) Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die zur Herstellung von Ursprungserzeugnissen der Gemeinschaft oder Israels im Sinne dieses Protokolls verwendet worden sind, für die ein Ursprungsnachweis nach Maßgabe des Titels V ausgestellt oder ausgefertigt wird, dürfen im Gebiet einer Vertragspartei nicht Gegenstand einer wie auch immer gearteten Zollrückvergütung oder Zollbefreiung sein.

(2) Das Verbot nach Absatz 1 betrifft alle im Gebiet einer Vertragspartei geltenden Maßnahmen, durch welche die Zölle und Abgaben gleicher Wirkung auf verwendete Vormaterialien vollständig oder teilweise erstattet, erlassen oder nicht erhoben werden, sofern die Erstattung, der Erlaß oder die Nichterhebung ausdrücklich oder faktisch gewährt wird, wenn die aus den betreffenden Vormaterialien hergestellten Erzeugnisse ausgeführt werden, nicht dagegen, wenn diese Erzeugnisse in der betreffenden Vertragspartei in den freien Verkehr übergehen.

(3) Der Ausfühler von Erzeugnissen mit Ursprungsnachweis hat auf Verlangen der Zollbehörden jederzeit alle zweckdienlichen Unterlagen vorzulegen, um nachzuweisen, daß für die bei der Herstellung dieser Erzeugnisse verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft keine Zollrückvergütung gewährt worden ist und sämtliche für solche Vormaterialien geltenden Zölle oder Abgaben gleicher Wirkung tatsächlich entrichtet worden sind.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für Umschließungen im Sinne des Artikels 7 Absatz 2, für Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge im Sinne des Artikels 8 sowie für Warenzusammenstellungen im Sinne des Artikels 9, wenn es sich dabei um Erzeugnisse ohne Ursprungseigenschaft handelt.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nur für Vormaterialien, die unter das Abkommen fallen.

Titel V

Nachweis der Ursprungseigenschaft

Artikel 17

Allgemeines

(1) Ursprungserzeugnisse im Sinne dieses Protokolls erhalten bei der Einfuhr in eine Vertragspartei die Begünstigungen des Abkommens, sofern

- a) eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 nach dem Muster in Anhang III vorgelegt wird oder
- b) in den in Artikel 22 Absatz 1 genannten Fällen vom Ausfühler eine Erklärung mit dem in Anhang IV angegebenen Wortlaut auf einer Rechnung, einem Lieferschein oder einem anderen Handelspapier abgegeben wird, in der die Erzeugnisse so genau bezeichnet sind, daß die Feststellung der Nämlichkeit möglich ist (im folgenden „Erklärung auf der Rechnung“ genannt).

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 erhalten Ursprungserzeugnisse im Sinne dieses Protokolls in den in Artikel 27 genannten Fällen die Begünstigungen des Abkommens, ohne daß einer der obengenannten Nachweise vorgelegt werden muß.

Artikel 18

Verfahren für die Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1

(1) Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 wird von den Zollbehörden des Ausfuhrlands auf schriftlichen Antrag des Ausfühlers oder seines bevollmächtigten Vertreters unter der Verantwortung des Ausfühlers ausgestellt.

(2) Der Ausfühler oder sein bevollmächtigter Vertreter füllt das Formblatt der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 und des Antrags nach den Mustern in Anhang III aus.

Die Formblätter sind nach den Rechtsvorschriften des Ausfuhrlands in einer der Sprachen auszufüllen, in denen das Abkommen abgefaßt ist. Werden sie handschriftlich ausgefüllt, so muß dies mit Tinte in Druckschrift erfolgen. Die Warenbezeichnung ist in dem dafür vorgesehenen Feld ohne Zeilenzwischenraum einzutragen. Ist das Feld nicht vollständig ausgefüllt, so ist unter der letzten Zeile der Warenbezeichnung ein waagerechter Strich zu ziehen und der nicht ausgefüllte Teil des Feldes durchzustreichen.

(3) Der Ausfühler, der die Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 beantragt, hat auf Verlangen der Zollbehörden des Ausfuhrlands, in dem die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausgestellt wird, jederzeit alle zweckdienlichen Unterlagen zum Nachweis der Ursprungseigenschaft der betreffenden Erzeugnisse sowie der Erfüllung der übrigen Bedingungen dieses Protokolls vorzulegen.

(4) Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 wird von den Zollbehörden eines Mitgliedstaats der Gemeinschaft ausgestellt, wenn die Ausfuhrwaren als Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft im Sinne des Artikels 2 Nummer 1 dieses Protokolls angesehen werden können. Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 wird von den Zollbehörden Israels ausgestellt, wenn die Ausfuhrwaren als Ursprungserzeugnisse Israels im Sinne des Artikels 2 Nummer 2 dieses Protokolls angesehen werden können.

(5) Gelten die Kumulierungsregeln des Artikels 3, so dürfen die Zollbehörden der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder Israels Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 unter den in diesem Protokoll festgelegten Bedingungen ausstellen, wenn die Ausfuhrwaren als Ursprungserzeugnisse im Sinne dieses Protokolls angesehen werden können und sich die Waren, auf die sich die Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 beziehen, in der Gemeinschaft oder in Israel befinden.

In diesen Fällen werden die Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 nur auf Vorlage des zuvor ausgestellten oder ausgefertigten Ursprungsnachweises ausgestellt. Dieser Ursprungsnachweis ist von den Zollbehörden des Ausfuhrlands mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.

(6) Die ausstellenden Zollbehörden treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Ursprungseigenschaft der Erzeugnisse und die Erfüllung der übrigen Bedingungen dieses Protokolls zu überprüfen. Zu diesem Zweck sind sie berechtigt, alle Beweismittel zu verlangen und jede Art von Überprüfung der Buchführung des Ausfühlers oder sonstige von ihnen für zweckdienlich erachtete Kontrollen vorzunehmen.

Die ausstellenden Zollbehörden achten ferner darauf, daß die in Absatz 2 genannten Formblätter ordnungsgemäß ausgefüllt sind. Sie prüfen insbesondere, ob das Feld mit der Warenbezeichnung so ausgefüllt ist, daß jede Möglichkeit eines mißbräuchlichen Zusatzes ausgeschlossen ist.

(7) In dem von den Zollbehörden auszufüllenden Teil der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ist das Ausstellungsdatum anzugeben.

(8) Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 wird bei der Ausfuhr der Erzeugnisse, auf die sie sich bezieht, von den Zollbehörden des Ausfuhrlands ausgestellt. Sie wird zur Verfügung des Ausfühlers gehalten, sobald die Ausfuhr tatsächlich erfolgt oder sichergestellt ist.

Artikel 19

Nachträglich ausgestellte
Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1

(1) Abweichend von Artikel 18 Absatz 8 kann die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 auch nach der Ausfuhr der Erzeugnisse, auf die sie sich bezieht, ausgestellt werden,

- a) wenn sie infolge eines Irrtums, eines unverschuldeten Versehens oder besonderer Umstände bei der Ausfuhr nicht ausgestellt worden ist oder
- b) wenn den Zollbehörden glaubhaft dargelegt wird, daß eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausgestellt, aber bei der Einfuhr aus formalen Gründen nicht angenommen worden ist.

(2) In Fällen nach Absatz 1 hat der Ausführer in seinem Antrag Ort und Zeitpunkt der Ausfuhr der Erzeugnisse, auf die sich die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 bezieht, sowie die Gründe für seinen Antrag anzugeben.

(3) Die Zollbehörden dürfen eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 nachträglich erst ausstellen, nachdem sie geprüft haben, ob die Angaben im Antrag des Ausführers mit den entsprechenden Unterlagen übereinstimmen.

(4) Nachträglich ausgestellte Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 müssen einen der folgenden Vermerke tragen:

„NACHTRÄGLICH AUSGESTELLT“, „DELIVRE A POSTERIORI“, „RILASCIATO A POSTERIORI“, „AFGEGEVEN A POSTERIORI“, „ISSUED RETROSPECTIVELY“, „UDSTEDT EFTERFØLGENDE“, „ΕΚΔΟΘΕΝ ΕΚ ΤΩΝ ΎΣΤΕΡΩΝ“, „EXPEDIDO A POSTERIORI“, „EMITADO A POSTERIORI“, „ANNETTU JÄLKIKÄTEEN“, „UTFÄRDAT I EFTERHAND“, „אִשּׁוּר בְּדִיעָבָר“.

(5) Der in Absatz 4 genannte Vermerk wird in das Feld „Bemerkungen“ der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 eingetragen.

Artikel 20

Ausstellung eines Duplikats
der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1

(1) Bei Diebstahl, Verlust oder Vernichtung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 kann der Ausführer bei den Zollbehörden, die sie ausgestellt haben, schriftlich ein Duplikat beantragen, das anhand der in ihrem Besitz befindlichen Ausfuhrpapiere ausfertigt wird.

(2) Dieses Duplikat ist mit einem der folgenden Vermerke zu versehen:

„DUPLIKAT“, „DUPLICATA“, „DUPLICATO“, „DUPLICAAT“, „DUPLICATE“, „ΑΝΤΙΓΡΑΦΟ“, „DUPLICADO“, „SEGUNDA VIA“, „KAKSOISKAPPALE“, „העתק“.

(3) Der in Absatz 2 genannte Vermerk, das Ausstellungsdatum und die Seriennummer der ursprünglichen Warenverkehrsbescheinigung werden in das Feld „Bemerkungen“ des Duplikats der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 eingetragen.

(4) Das Duplikat trägt das Datum des Originals und gilt mit Wirkung von diesem Tag.

Artikel 21

Ersetzung von Bescheinigungen

(1) Eine oder mehrere Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 können jederzeit durch eine oder mehrere andere Bescheinigungen ersetzt werden, sofern dies bei der für die Überwachung der Waren zuständigen Zollstelle erfolgt.

(2) Die Ersatzbescheinigung gilt als endgültige Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 für die Zwecke dieses Protokolls einschließlich dieses Artikels.

(3) Die Ersatzbescheinigung wird auf schriftlichen Antrag des Wiederausführers ausgestellt, nachdem die zuständigen Behörden die in diesem Antrag enthaltenen Angaben geprüft haben. Das Datum und die Seriennummer der ursprünglichen Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 sind in Feld 7 einzutragen.

Artikel 22

Bedingungen für die Ausfertigung
einer Erklärung auf der Rechnung

(1) Die in Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b genannte Erklärung auf der Rechnung kann ausfertigt werden

- a) von einem ermächtigten Ausführer im Sinne des Artikels 23;
- b) von jedem Ausführer für Sendungen, die aus einem oder mehreren Packstücken bestehen, die Ursprungserzeugnisse enthalten, deren Gesamtwert 6 000 ECU nicht überschreitet.

(2) Eine Erklärung auf der Rechnung kann ausfertigt werden, wenn diese Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse einer Vertragspartei angesehen werden können und die übrigen Bedingungen dieses Protokolls erfüllt sind.

(3) Der Ausführer, der eine Erklärung auf der Rechnung ausfertigt, hat auf Verlangen der Zollbehörden des Ausfuhrlands jederzeit alle zweckdienlichen Unterlagen zum Nachweis der Ursprungseigenschaft dieser Erzeugnisse sowie der Erfüllung der übrigen Bedingungen dieses Protokolls vorzulegen.

(4) Die Erklärung ist vom Ausführer auf der Rechnung, dem Lieferschein oder einem anderen Handelspapier maschinenschriftlich, gestempelt oder gedruckt mit dem Wortlaut und in einer der Sprachfassungen des Anhangs IV nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Ausfuhrlands auszufertigen. Die Erklärung kann auch handschriftlich ausfertigt werden; in diesem Fall ist sie mit Tinte in Druckschrift zu erstellen.

(5) Erklärungen auf der Rechnung sind vom Ausführer handschriftlich zu unterzeichnen.

Ein ermächtigter Ausführer im Sinne von Artikel 23 braucht jedoch solche Erklärungen nicht zu unterzeichnen, wenn er sich gegenüber den Zollbehörden des Ausfuhrlands schriftlich verpflichtet, die volle Verantwortung für jede Erklärung auf der Rechnung zu übernehmen, die ihn so identifiziert, als ob er sie handschriftlich unterzeichnet hätte.

(6) Eine Erklärung auf der Rechnung kann vom Ausführer bei der Ausfuhr der Erzeugnisse (oder ausnahmsweise zu einem späteren Zeitpunkt) ausfertigt werden. Wird die Erklärung auf der Rechnung ausfertigt, nachdem die betreffenden Waren den Zollbehörden des Einfuhrlands angemeldet worden sind, so muß in dieser Erklärung ein Hinweis auf die Dokumente gegeben werden, die diesen Zollbehörden bereits vorgelegt worden sind.

Artikel 23

Ermächtigter Ausführer

(1) Die Zollbehörden des Ausfuhrlands können einen Ausführer (im folgenden „ermächtigter Ausführer“ genannt), der häufig unter das Abkommen fallende Erzeugnisse versendet und jede von den Zollbehörden für erforderlich gehaltene Gewähr für die Kontrolle der Ursprungseigenschaft dieser Erzeugnisse und die Erfüllung der übrigen Bedingungen dieses Protokolls bietet, dazu ermächtigen, ohne Rücksicht auf den Wert dieser Erzeugnisse Erklärungen auf der Rechnung auszufertigen.

(2) Die Zollbehörden können die Bewilligung des Status eines ermächtigten Ausführers von allen ihnen zweckdienlich erscheinenden Bedingungen abhängig machen.

(3) Die Zollbehörden erteilen dem ermächtigten Ausführer eine Bewilligungsnummer, die in der Erklärung anzugeben ist.

(4) Die Zollbehörden überprüfen die Verwendung der Bewilligung durch den ermächtigten Ausführer.

(5) Die Zollbehörden können die Bewilligung jederzeit widerrufen. Sie widerrufen sie, wenn der ermächtigte Ausführer die in Absatz 1 genannte Gewähr nicht mehr bietet, die in Absatz 2 genannten Bedingungen nicht erfüllt oder von der Bewilligung in unzulässiger Weise Gebrauch macht.

Artikel 24

Geltungsdauer der Ursprungsnachweise

(1) Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 bleibt vier Monate nach dem Datum der Ausstellung im Ausfuhrland gültig und ist innerhalb dieser Frist den Zollbehörden des Einfuhrlands vorzulegen.

Die Erklärung auf der Rechnung bleibt vier Monate nach ihrer Ausfertigung durch den Ausführer gültig und ist innerhalb dieser Frist den Zollbehörden des Einfuhrlands vorzulegen.

(2) Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 und Erklärungen auf der Rechnung, die den Zollbehörden des Einfuhrlands nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Vorlagefrist vorgelegt werden, können zur Gewährung der Präferenzbehandlung angenommen werden, wenn die Frist aus Gründen höherer Gewalt oder wegen außergewöhnlicher Umstände nicht eingehalten werden konnte.

(3) In allen anderen Fällen können die Zollbehörden des Einfuhrlands verspätet vorgelegte Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 oder Erklärungen auf der Rechnung annehmen, wenn die Erzeugnisse diesen Behörden vor Ablauf der Vorlagefrist gestellt worden sind.

Artikel 25

Vorlage der Ursprungsnachweise

Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 und Erklärungen auf der Rechnung sind den Zollbehörden des Einfuhrlands nach den dort geltenden Verfahrensvorschriften vorzulegen. Diese Behörden können eine Übersetzung der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 verlangen. Sie können außerdem verlangen, daß die Einfuhrzollanmeldung durch eine Erklärung des Einführers ergänzt wird, aus der hervorgeht, daß die Erzeugnisse die Bedingungen für die Anwendung des Abkommens erfüllen.

Artikel 26

Einfuhr in Teilsendungen

Werden auf Antrag des Einführers und unter den von den Zollbehörden des Einfuhrlands festgelegten Bedingungen zerlegte oder nicht zusammengesetzte Erzeugnisse im Sinne der Allgemeinen Vorschrift 2 a zum Harmonisierten System, die unter die Abschnitte XVI und XVII oder die Positionen 7308 und 9406 des Harmonisierten Systems fallen, in Teilsendungen eingeführt, so ist den Zollbehörden bei der Einfuhr der ersten Teilsendung ein einziger Ursprungsnachweis für die betreffenden Erzeugnisse vorzulegen.

Artikel 27

Ausnahmen vom förmlichen Ursprungsnachweis

(1) Erzeugnisse, die in Kleinsendungen von Privatpersonen an Privatpersonen versandt werden oder die sich im persönlichen Gepäck von Reisenden befinden, werden ohne Vorlage eines förmlichen Ursprungsnachweises als Ursprungserzeugnisse angesehen, sofern es sich um Einfuhren nichtkommerzieller Art handelt und erklärt wird, daß die Bedingungen dieses Protokolls erfüllt sind, wobei an der Richtigkeit dieser Erklärung kein Zweifel bestehen darf. Bei Postversand kann diese Erklärung auf der Zollinhaltsklärung C2/CP3 oder einem dieser beigefügten Blatt abgegeben werden.

(2) Als Einfuhren nichtkommerzieller Art gelten solche, die gelegentlich erfolgen und ausschließlich aus Erzeugnissen bestehen, die zum persönlichen Ge- oder Verbrauch der Empfänger oder Reisenden oder zum Ge- oder Verbrauch in deren Haushalt bestimmt sind; dabei dürfen diese Erzeugnisse weder durch ihre Beschaffenheit noch durch ihre Menge zu der Vermutung Anlaß geben, daß ihre Einfuhr aus kommerziellen Gründen erfolgt.

(3) Außerdem darf der Gesamtwert der Erzeugnisse bei Kleinsendungen 500 ECU und bei den im persönlichen Gepäck von Reisenden enthaltenen Erzeugnissen 1200 ECU nicht überschreiten.

Artikel 28

Aufbewahrung von Ursprungsnachweisen und Belegen

(1) Ein Ausführer, der die Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 beantragt, hat die in Artikel 18 Absatz 3 genannten Belege mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.

(2) Ein Ausführer, der eine Erklärung auf der Rechnung ausfertigt, hat eine Abschrift dieser Erklärung auf der Rechnung sowie

die in Artikel 22 Absatz 3 genannten Belege mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.

(3) Die Zollbehörden des Ausfuhrlands, die eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausstellen, haben das in Artikel 18 Absatz 2 genannte Antragsformblatt mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.

(4) Die Zollbehörden des Einfuhrlands haben die ihnen vorgelegten Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 und Erklärungen auf der Rechnung mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.

Artikel 29

Abweichungen und Formfehler

(1) Bei geringfügigen Abweichungen zwischen den Angaben in der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder der Erklärung auf der Rechnung und den Angaben in den Dokumenten, die der Zollstelle zur Erfüllung der Einfuhrförmlichkeiten für die Erzeugnisse vorgelegt werden, ist die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder die Erklärung auf der Rechnung nicht allein dadurch ungültig, wenn einwandfrei nachgewiesen wird, daß dieses Dokument sich auf die gestellten Erzeugnisse bezieht.

(2) Eindeutige Formfehler wie Tippfehler in der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1, oder der Erklärung auf der Rechnung dürfen nicht zur Ablehnung dieser Nachweise führen, wenn diese Fehler keinen Zweifel an der Richtigkeit der darin gemachten Angaben entstehen lassen.

Artikel 30

In ECU ausgedrückte Beträge

(1) Beträge in der Währung des Ausfuhrlands, die den in ECU ausgedrückten Beträgen entsprechen, werden durch das Ausfuhrland festgelegt und den anderen Vertragspartnern mitgeteilt.

Sind diese Beträge höher als die durch das Einfuhrland festgelegten entsprechenden Beträge, so erkennt das Einfuhrland sie an, wenn die Erzeugnisse in der Währung des Ausfuhrlands in Rechnung gestellt werden.

Werden die Erzeugnisse in der Währung eines anderen Mitgliedstaats der Gemeinschaft in Rechnung gestellt, so erkennt das Einfuhrland den vom betreffenden Land mitgeteilten Betrag an.

(2) Für die Umrechnung der in ECU ausgedrückten Beträge in die jeweilige Landeswährung gilt bis einschließlich 30. April 2000 der ECU-Kurs der jeweiligen Landeswährung vom 1. Oktober 1994.

Alle fünf Jahre werden die in ECU ausgedrückten Beträge und deren Gegenwert in den jeweiligen Landeswährungen vom Assoziationsrat überprüft, wobei der ECU-Kurs des ersten Arbeitstags im Oktober des Jahres zugrunde gelegt wird, das jeweils dem neuen Fünfjahreszeitraum vorangeht.

Bei dieser Überprüfung sorgt der Assoziationsrat dafür, daß sich die in den Landeswährungen ausgedrückten Beträge nicht verringern; ferner erwägt er, ob es erstrebenswert ist, die Auswirkungen dieser Beschränkungen in realen Werten zu erhalten. Zu diesem Zweck kann er beschließen, die in ECU ausgedrückten Beträge zu ändern.

Titel VI

Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

Artikel 31

Übermittlung von Stempelabdrücken und Anschriften

Die Zollbehörden der Mitgliedstaaten und Israels übermitteln einander über die Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Musterabdrücke der Stempel, die ihre Zollstellen bei der Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 verwenden; gleichzeitig teilen sie einander die Anschriften der Zollbehörden mit, die für die Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 und für die Prüfung dieser Bescheinigungen und der Erklärungen auf der Rechnung zuständig sind.

Artikel 32

Prüfung der Ursprungsnachweise

(1) Nachträgliche Prüfungen der Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 oder der Erklärungen auf der Rechnung erfolgen stichprobenweise oder immer dann, wenn die Zollbehörden des Einfuhrlands begründete Zweifel an der Echtheit des Papiers, der Ursprungseigenschaft der betreffenden Erzeugnisse oder der Erfüllung der übrigen Bedingungen dieses Protokolls haben.

(2) Zur Anwendung des Absatzes 1 senden die Zollbehörden des Einfuhrlands die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 und die Rechnung, wenn sie vorgelegt worden ist, oder eine Abschrift davon an die Zollbehörden des Ausfuhrlands zurück, gegebenenfalls unter Angabe der sachlichen oder formalen Gründe, die eine Untersuchung rechtfertigen.

Zur Begründung des Antrags auf nachträgliche Prüfung übermitteln sie alle Unterlagen und teilen alle bekannten Umstände mit, die auf die Unrichtigkeit der Angaben in der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder in der Erklärung auf der Rechnung schließen lassen.

(3) Diese Prüfung wird von den Zollbehörden des Ausfuhrlands durchgeführt. Sie sind berechtigt, die Vorlage von Belegen zu verlangen und jede Art von Überprüfung der Buchführung des Ausführers oder sonstige von ihnen für zweckdienlich erachtete Kontrollen durchzuführen.

(4) Wenn die Zollbehörden des Einfuhrlands bis zum Eingang des Ergebnisses der Prüfung für das betreffende Erzeugnis die Präferenzbehandlung nicht gewähren, können sie dem Einführer vorbehaltlich der für notwendig erachteten Sicherungsmaßnahmen die Waren freigeben.

(5) Das Ergebnis dieser Prüfung ist den Zollbehörden, die die Prüfung beantragt haben, binnen zehn Monaten mitzuteilen. Anhand dieses Ergebnisses muß sich eindeutig feststellen lassen, ob die Nachweise echt sind und ob die Waren als Ursprungserzeugnisse angesehen werden können und die übrigen Bedingungen dieses Protokolls erfüllt sind.

Wurden die Kumulierungsbestimmungen des Artikels 3 Absatz 2 und des Artikels 18 Absatz 4 angewandt, so hat die Antwort Abschriften der Warenverkehrsbescheinigungen oder der Erklärungen auf der Rechnung zu enthalten, auf die sich die Prüfung gestützt hat.

(6) Ist bei begründeten Zweifeln binnen zehn Monaten keine Antwort erfolgt oder enthält die Antwort keine ausreichenden Angaben, um feststellen zu können, ob der betreffende Nachweis echt oder welches der tatsächliche Ursprung der Waren ist, so lehnen die Zollbehörden, die die Prüfung beantragt haben, die Gewährung der Präferenzbehandlung ab, es sei denn, es liegen Fälle höherer Gewalt oder außergewöhnliche Umstände vor.

Artikel 33

Beilegung von Streitigkeiten

Streitigkeiten in Verbindung mit den Prüfungsverfahren des Artikels 32, die zwischen den Zollbehörden, die eine Prüfung beantragen, und den für diese Prüfung zuständigen Zollbehörden entstehen, oder Fragen zur Auslegung dieses Protokolls sind dem Ausschuß für die Zusammenarbeit im Zollwesen vorzulegen.

In allen Fällen erfolgt die Beilegung von Streitigkeiten zwischen dem Einführer und den Zollbehörden des Einfuhrlands nach den Rechtsvorschriften des genannten Landes.

Artikel 34

Sanktionen

Sanktionen werden gegen denjenigen angewendet, der ein Schriftstück mit sachlich falschen Angaben anfertigt oder anfertigen läßt, um die Präferenzbehandlung für ein Erzeugnis zu erlangen.

Artikel 35

Freizonen

(1) Die Mitgliedstaaten und Israel treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu verhindern, daß von einer Warenverkehrs-

bescheinigung EUR.1 begleitete Erzeugnisse, die während der Beförderung zeitweilig in einer Freizone auf ihrem Gebiet verbleiben, dort ausgetauscht oder anderen als den zur Erhaltung bestimmten üblichen Behandlungen unterzogen werden.

(2) Werden von einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 begleitete Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft oder Israels in eine Freizone eingeführt und dort einer Behandlung oder einer Verarbeitung unterzogen, so müssen die zuständigen Behörden abweichend von Absatz 1 auf Antrag des Ausführers eine neue Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausstellen, sofern die Behandlung oder die Verarbeitung im Einklang mit diesem Protokoll steht.

Titel VII

Ceuta und Melilla

Artikel 36

Durchführung des Protokolls

(1) Der in diesem Protokoll verwendete Begriff „Gemeinschaft“ schließt Ceuta und Melilla nicht ein. Der Begriff „Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft“ umfaßt nicht die Erzeugnisse mit Ursprung in diesen Gebieten.

(2) Dieses Protokoll findet vorbehaltlich der in Artikel 37 festgelegten besonderen Bedingungen auf Erzeugnisse mit Ursprung in Ceuta und Melilla sinngemäß Anwendung.

Artikel 37

Besondere Bedingungen

(1) Anstelle des Artikels 2 und des Artikels 3 Absätze 1 und 2 gelten die nachstehenden Bestimmungen; die Verweise auf die genannten Artikel gelten sinngemäß für den vorliegenden Artikel.

(2) Vorausgesetzt, daß sie nach Artikel 14 unmittelbar befördert worden sind, gelten

1. als Ursprungserzeugnisse Ceutas und Melillas:

- a) Erzeugnisse, die vollständig in Ceuta und Melilla gewonnen oder hergestellt worden sind;
- b) Erzeugnisse, die in Ceuta und Melilla unter Verwendung von anderen als den unter Buchstabe a genannten Erzeugnissen hergestellt worden sind, vorausgesetzt,
 - i) daß diese Erzeugnisse im Sinne des Artikels 5 in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden sind oder
 - ii) daß diese Erzeugnisse im Sinne dieses Protokolls Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft oder Israels sind, sofern sie Be- oder Verarbeitungen unterzogen worden sind, die über die nicht ausreichenden Be- oder Verarbeitungen im Sinne des Artikels 6 hinausgehen;

2. als Ursprungserzeugnisse Israels

- a) Erzeugnisse, die vollständig in Israel gewonnen oder hergestellt worden sind,
- b) Erzeugnisse, die in Israel unter Verwendung von anderen als den unter Buchstabe a genannten Erzeugnissen hergestellt worden sind, vorausgesetzt,
 - i) daß diese Erzeugnisse im Sinne des Artikels 5 in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden sind oder
 - ii) daß diese Erzeugnisse im Sinne dieses Protokolls Ursprungserzeugnisse Ceutas und Melillas oder der Gemeinschaft sind, sofern sie Be- oder Verarbeitungen unterzogen worden sind, die über die nicht ausreichenden Be- oder Verarbeitungen im Sinne des Artikels 6 hinausgehen.

(3) Ceuta und Melilla gelten als ein Gebiet.

(4) Der Ausführer oder sein bevollmächtigter Vertreter ist verpflichtet, in Feld 2 der Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 die Vermerke „Israel“ und „Ceuta und Melilla“ einzutragen. Bei Ursprungserzeugnissen Ceutas und Melillas ist ferner die

Ursprungseigenschaft in Feld 4 der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 einzutragen.

(5) Die spanischen Zollbehörden gewährleisten die Durchführung dieses Protokolls in Ceuta und Melilla.

Titel VIII

Schlußbestimmungen

Artikel 38

Änderungen des Protokolls

Der Assoziationsrat kann beschließen, die Bestimmungen dieses Protokolls zu ändern.

Artikel 39

Ausschuß für Zusammenarbeit im Zollwesen

(1) Es wird ein „Ausschuß für Zusammenarbeit im Zollwesen“ eingesetzt, der beauftragt ist, im Hinblick auf die ordnungsgemäße und einheitliche Anwendung dieses Protokolls die Zusammenarbeit der Verwaltungen sicherzustellen und alle sonstigen Aufgaben auf dem Gebiet des Zollwesens durchzuführen, die ihm übertragen werden.

(2) Der Ausschuß setzt sich einerseits aus Sachverständigen der Mitgliedstaaten und aus für Zollfragen verantwortlichen

Beamten der Europäischen Kommission und andererseits aus von Israel benannten Sachverständigen zusammen.

Artikel 40

Anhänge

Die Anhänge zu diesem Protokoll sind Bestandteil dieses Protokolls.

Artikel 41

Durchführung des Protokolls

Die Gemeinschaft und Israel treffen jeweils für ihren Bereich die zur Durchführung dieses Protokolls erforderlichen Maßnahmen.

Artikel 42

Waren im Durchfuhrverkehr oder im Zollager

Waren, die die Bedingungen dieses Protokolls erfüllen und sich am Tag des Inkrafttretens des Abkommens auf dem Transport befinden oder in der Gemeinschaft oder in Israel unter die Regelung für die vorübergehende Verwahrung, die Zollager- oder die Freizonenregelung fallen, können die Begünstigungen des Abkommens erhalten, wenn den Zollbehörden des Einfuhrlands innerhalb von vier Monaten nach diesem Zeitpunkt eine nachträglich von den zuständigen Behörden des Ausfuhrlands ausgestellte Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 sowie Unterlagen zum Nachweis der unmittelbaren Beförderung vorgelegt werden.

Bemerkungen

Vorbemerkung

Die in dieser Liste aufgestellten Regeln gelten nur für die unter das Abkommen fallenden Erzeugnisse.

Bemerkung 1

- 1.1 Die ersten beiden Spalten in dieser Liste beschreiben die hergestellten Erzeugnisse. In der ersten Spalte steht die Position oder das Kapitel nach dem Harmonisierten System, in der zweiten Spalte die Warenbezeichnung, die im Harmonisierten System für diese Position oder dieses Kapitel verwendet wird. Für jede Eintragung in den ersten beiden Spalten ist in Spalte 3 oder 4 eine Regel vorgesehen. Steht vor der Eintragung in der ersten Spalte ein „ex“, so bedeutet dies, daß die Regel in Spalte 3 oder 4 nur für jenen Teil der Position oder des Kapitels gilt, der in Spalte 2 genannt ist.
- 1.2 In Spalte 1 sind in bestimmten Fällen mehrere Positionen zusammengefaßt oder Kapitel angeführt; dementsprechend ist die zugehörige Warenbezeichnung in Spalte 2 in allgemeiner Form enthalten. Die entsprechende Regel in Spalte 3 oder 4 bezieht sich dann auf alle Waren, die nach dem Harmonisierten System in die Positionen des Kapitels oder in jede der Positionen einzureihen sind, die in Spalte 1 zusammengefaßt sind.
- 1.3 Wenn in dieser Liste verschiedene Regeln angeführt sind, die auf verschiedene Erzeugnisse einer Position anzuwenden sind, enthält jede Eintragung die Bezeichnung jenes Teils der Position, auf die sich die entsprechende Regel in Spalte 3 oder 4 bezieht.
- 1.4 Sind zu einer Eintragung in den ersten beiden Spalten Ursprungsregeln sowohl in Spalte 3 als auch in Spalte 4 angeführt, so kann der Ausführer zwischen der Regel in Spalte 3 und der Regel in Spalte 4 wählen. Ist in Spalte 4 keine Ursprungsregel angeführt, so ist die Regel in Spalte 3 anzuwenden.

Bemerkung 2

- 2.1 Die gemäß einer Regel in Spalte 3 erforderlichen Be- oder Verarbeitungen müssen nur an den verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommen werden. Ebenso beziehen sich die in einer Regel in Spalte 3 enthaltenen Beschränkungen nur auf verwendete Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft.
- 2.2 Wenn eine Regel besagt, daß „Vormaterialien jeder Position“ verwendet werden können, können Vormaterialien derselben Position wie das hergestellte Erzeugnis ebenfalls verwendet werden, wenn die besonderen Beschränkungen beachtet werden, die die Regel enthält. Jedoch bedeutet der Ausdruck „Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position ...“, daß nur Vormaterialien derselben Position wie das hergestellte Erzeugnis mit einer anderen Warenbezeichnung als der, die sich aus Spalte 2 ergibt, verwendet werden können.
- 2.3 Wird ein Erzeugnis, das aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft hergestellt wurde und dabei durch die Regel des Wechsels der Position oder durch seine eigene Regel in dieser Liste die Ursprungseigenschaft erworben hat, zur Herstellung eines anderen Erzeugnisses verwendet, so wird auf es eine für das andere Erzeugnis vorgesehene Regel nicht angewendet.

Beispiel:

Ein Motor der Position 8407, für den die Regel in dieser Liste vorsieht, daß der Wert der verwendbaren Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 40 v. H. des Ab-Werk-Preises nicht übersteigen darf, wird aus vorgeschmiedetem, legiertem Stahl der Position 7224 hergestellt.

Wenn dieser vorgeschmiedete Stahl in dem betreffenden Land aus einem Ingots ohne Ursprungseigenschaft geschmiedet wurde, hat er bereits die Ursprungseigenschaft durch die Regel der Position ex 7224 dieser Liste erworben. Bei der Berechnung der Wertanteile für den Motor kann der geschmiedete Stahl daher als Ursprungserzeugnis angerechnet werden, ohne Rücksicht darauf, ob er im selben Unternehmen oder in einem anderen hergestellt wurde. Der Wert des Ingots ohne Ursprungseigenschaft wird daher nicht zu den bei der Herstellung des Motors verwendeten Vormaterialien gerechnet.

- 2.4 Die Regel in dieser Liste legt das Mindestausmaß der erforderlichen Be- oder Verarbeitungen fest, ein darüber hinausgehender Herstellungsvorgang verleiht gleichfalls die Ursprungseigenschaft; umgekehrt verleiht ein weniger weitgehender Herstellungsvorgang nicht die Ursprungseigenschaft. Wenn daher eine Regel vorsieht, daß Vormaterial ohne Ursprungseigenschaft einer bestimmten Verarbeitungsstufe verwendet werden kann, ist auch die Verwendung von Vormaterial dieser Art auf einer niedrigeren Verarbeitungsstufe zulässig, nicht aber die Verwendung von solchem Vormaterial auf einer höheren Verarbeitungsstufe.
- 2.5 Wenn diese Regel in dieser Liste vorsieht, daß ein Erzeugnis aus mehr als einem Vormaterial hergestellt werden kann, bedeutet dies, daß eines oder mehrere dieser Vormaterialien verwendet werden können; es müssen aber nicht alle verwendet werden.

Beispiel:

Die Regel für Gewebe der ex-Kapitel 50 bis 55 sieht vor, daß natürliche Fasern verwendet werden können, daß aber chemische Vormaterialien - neben anderen - ebenfalls verwendet werden können. Das bedeutet nicht, daß beide verwendet werden müssen; man kann sowohl die einen als auch die anderen oder beide verwenden.

- 2.6 Wenn eine Regel in dieser Liste vorsieht, daß ein Erzeugnis aus einem bestimmten Vormaterial hergestellt werden muß, so schließt diese Bedingung selbstverständlich die Verwendung anderer Vormaterialien nicht aus, die ihrer Natur nach nicht unter diese Regel fallen können (bezüglich Textilien siehe auch Bemerkung 5.2).

Beispiel:

Die Regel für zubereitete Lebensmittel der Position 1904 schließt die Verwendung von Getreide und seinen Folgeprodukten ausdrücklich aus, verhindert aber nicht die Verwendung von Salzen, Chemikalien und anderen Zusätzen, die nicht aus Getreide hergestellt werden.

Dies gilt jedoch nicht für Erzeugnisse, die zwar nicht aus einem bestimmten in der Liste aufgeführten Vormaterial hergestellt werden können, wohl aber aus einem gleichartigen Vormaterial auf einer niedrigeren Verarbeitungsstufe.

Beispiel:

Bei einem aus Vliesstoff hergestellten Kleidungsstück des ex-Kapitels 62 ist die Verwendung nur von Garnen ohne Ursprungseigenschaft zulässig; obwohl Vliesstoffe normalerweise nicht aus Garnen hergestellt werden können, darf man jedoch nicht von Vliesstoffen ausgehen. In solchen Fällen müßte das zulässige Vormaterial normalerweise eine Stufe vor dem Garn liegen, d. h. auf der Stufe der Fasern.

- 2.7 Sind in einer Regel in dieser Liste als Höchstwert für die zulässigen Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft zwei oder mehr Vomhundertsätze vorgesehen, so dürfen diese nicht zusammengezählt werden. Der Gesamtwert aller Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft darf den höchsten der vorgesehenen Vomhundertsätze niemals überschreiten. Darüber hinaus dürfen die einzelnen Vomhundertsätze

bezüglich der jeweiligen Vormaterialien, für die sie vorgesehen sind, nicht überschritten werden.

Bemerkung 3

- 3.1 Der in dieser Liste verwendete Begriff „natürliche Fasern“ bezieht sich auf alle Fasern, die nicht künstlich oder synthetisch sind; er ist auf die Verarbeitungsstufen vor dem Spinnen beschränkt und schließt auch Abfälle ein. Soweit nichts Gegenteiliges bestimmt ist, umfaßt er daher auch Fasern, die gekrempelt, gekämmt oder auf andere Weise bearbeitet, aber noch nicht gesponnen sind.
- 3.2 Der Begriff „natürliche Fasern“ umfaßt Roßhaar der Position 0503, Seide der Positionen 5002 und 5003, Wolle, feine und grobe Tierhaare der Positionen 5101 bis 5105, Baumwolle der Positionen 5201 bis 5203 und andere pflanzliche Spinnstoffe der Positionen 5301 bis 5305.
- 3.3 Die Begriffe „Spinnmasse“, „chemische Materialien“ und „Materialien für die Papierherstellung“ stehen in dieser Liste als Beispiel für alle nicht in die Kapitel 50 bis 63 einzureihenden Vormaterialien, die für die Herstellung künstlicher oder synthetischer Fasern oder Garne oder solcher aus Papier verwendet werden können.
- 3.4 Der in dieser Liste verwendete Begriff „synthetische oder künstliche Spinnfasern“ bezieht sich auf synthetische oder künstliche Spinnfasern oder auf Abfälle der Positionen 5501 bis 5507.

Bemerkung 4

- 4.1 Wird bei einem Erzeugnis in dieser Liste auf diese Bemerkung verwiesen, so werden die in Spalte 3 der Liste vorgesehenen Bedingungen auf alle bei der Herstellung dieses Erzeugnisses verwendeten textilen Grundmaterialien nicht angewendet, die zusammengekommen 10 v.H. oder weniger des Gesamtgewichts aller verwendeten textilen Grundmaterialien ausmachen (siehe auch die Bemerkungen 5.3 und 5.4).
- 4.2 Diese Toleranz kann jedoch nur auf Mischerzeugnisse angewendet werden, die aus zwei oder mehr textilen Grundmaterialien hergestellt sind.

Textile Grundmaterialien sind

- Seide,
- Wolle,
- grobe Tierhaare,
- feine Tierhaare,
- Roßhaar,
- Baumwolle,
- Materialien für die Papierherstellung und Papier,
- Flachs,
- Hanf,
- Jute und andere textile Bastfasern,
- Sisal und andere textile Agavefasern,
- Kokos, Abaca, Ramie und andere pflanzliche Spinnstoffe,
- synthetische Filamente,
- künstliche Filamente,
- synthetische Spinnfasern,
- künstliche Spinnfasern.

Beispiel:

Ein Garn der Position 5205, das aus Baumwollfasern der Position 5203 und aus synthetischen Spinnfasern der Position 5506 hergestellt ist, ist ein Mischgarn. Daher können synthetische Spinnfasern ohne Ursprungseigenschaft, die die Ursprungsregeln nicht erfüllen (die das Herstellen aus chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse verlangen), bis zu 10 v. H. des Gewichts des Garns verwendet werden.

Beispiel:

Ein Kammgarngewebe aus Wolle der Position 5112, das aus Kammgarn aus Wolle der Position 5107 und aus Garn aus synthetischen Spinnfasern der Position 5509 hergestellt ist, ist ein Mischgewebe. Daher kann synthetisches Garn, das die Ursprungsregeln nicht erfüllt (die das Herstellen aus chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse verlangen), oder Kammgarn aus Wolle, das den Ursprungsregeln nicht entspricht (die das Herstellen aus Naturfasern, weder gekrempelt noch gekämmt, oder anderweit für das Spinnen vorbereitet, verlangen) oder eine Mischung aus diesen beiden Garnarten bis zu 10 v. H. des Gewichts des Gewebes verwendet werden.

Beispiel:

Ein getuftetes Spinnstoffzeugnis der Position 5802, das aus Baumwollgarn der Position 5205 und aus Baumwollgewebe der Position 5210 hergestellt ist, ist nur dann eine Mischware, wenn das Baumwollgewebe selbst ein Mischgewebe aus Garnen ist, die in zwei verschiedenen Positionen eingereiht werden, oder wenn die verwendeten Baumwollgarne selbst eine Mischware sind.

Beispiel:

Wenn das betreffende getuftete Spinnstoffzeugnis aus Baumwollgarn der Position 5205 und aus synthetischem Gewebe der Position 5407 hergestellt worden ist, sind die verwendeten Garne zwei verschiedene textile Grundmaterialien und ist das getuftete Spinnstoffzeugnis folglich eine Mischware.

Beispiel:

Ein getufteter Teppich, der aus künstlichen Garnen und aus Baumwollgarnen und einem Grundgewebe aus Jute hergestellt ist, ist eine Mischware, weil drei textile Grundmaterialien verwendet worden sind. Daher können alle anderen Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft einer höheren Verarbeitungsstufe, als die Regel erlaubt, verwendet werden, wenn ihr Gesamtgewicht 10 v. H. des Gewichts der textilen Vormaterialien in dem Teppich nicht überschreitet. Das Grundgewebe aus Jute und/oder die künstlichen Garne können in dieser Verarbeitungsstufe eingeführt werden, vorausgesetzt, die Wertgrenze ist eingehalten.

- 4.3 Diese Toleranz erhöht sich auf 20 v. H. für Erzeugnisse aus Polyurethangarnen mit Zwischenstücken aus elastischen Polyethersegmenten, auch umspinnen.
- 4.4 Diese Toleranz erhöht sich auf 30 v. H. für Erzeugnisse aus Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus einem dünnen Aluminiumstreifen oder aus einem mit Aluminumpuder bedeckten oder nicht bedeckten Kunststoffstreifen, die mit durchsichtigem oder gefärbtem Leim zwischen zwei Streifen aus Kunststoff geklebt ist.

Bemerkung 5

- 5.1 Textile Vormaterialien, ausgenommen Futter und Einlagestoffe, die nicht die Regel erfüllen, die in Spalte 3 dieser Liste für die betreffenden Konfektionswaren vorgesehen ist, können dennoch verwendet werden, vorausgesetzt, daß sie in eine andere Position als das hergestellte Erzeugnis einzureihen sind und ihr Wert 8 v. H. des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet; dies gilt jedoch nur für jene Spinnstoffzeugnisse, die in dieser Liste mit einer auf diese Anmerkung verweisenden Fußnote bezeichnet sind.
- 5.2 Vormaterialien, die nicht zu den Kapiteln 53 bis 63 gehören, können ohne Rücksicht darauf, ob sie Spinnstoffe enthalten oder nicht, unbeschränkt verwendet werden.

Beispiel:

Wenn eine Regel in der Liste vorsieht, daß für ein bestimmtes Textilerzeugnis, wie etwa lange Hosen, Garn verwendet werden muß, schließt dies nicht die Verwendung von Metallgegenständen, wie etwa Knöpfen aus, weil die Knöpfe nicht zu den Kapiteln 50 bis 63 gehören. Aus demselben Grund ist auch die Verwendung von Reißverschlüssen nicht ausgeschlossen, obwohl diese in der Regel Spinnstoffe enthalten.

5.3 Der Wert der nicht zu den Kapiteln 50 bis 63 gehörenden Vormaterialien muß aber bei der Berechnung des Werts der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft berücksichtigt werden, wenn eine Prozentregel gilt.

Bemerkung 6

6.1 Als „begünstigte Verfahren“ im Sinne der Positionen bzw. Unterpositionen ex 2707, 2713 bis 2715, ex 2901, ex 2902 und ex 3403 gelten:

- a) die Vakuumdestillation;
- b) die Redestillation zur weitgehenden Zerlegung¹⁾;
- c) das Kracken;
- d) das Reformieren;
- e) die Raffination mit Selektiv-Lösungsmitteln;
- f) die Behandlung mit konzentrierter Schwefelsäure, Oleum oder Schwefelsäureanhydrid und anschließender Neutralisation mit Alkalien sowie Bleichen und Reinigen mit von Natur aktiven Erden, mit Bleicherde oder Aktivkohle und Bauxit;

g) die Polymerisation;

h) die Alkylierung;

i) die Isomerisation.

6.2 Als „begünstigte Verfahren“ im Sinne der Position 2710, 2711 und 2712 gelten:

- a) die Vakuumdestillation;
- b) die Redestillation zur weitgehenden Zerlegung;
- c) das Kracken;
- d) das Reformieren;
- e) die Raffination mit Selektiv-Lösungsmitteln;
- f) die Behandlung mit konzentrierter Schwefelsäure, Oleum oder Schwefelsäureanhydrid und anschließender Neutralisation mit Alkalien sowie Bleichen und Reinigen mit von Natur aktiven Erden, mit Bleicherde oder Aktivkohle oder Bauxit;

g) die Polymerisation;

h) die Alkylierung;

i) die Isomerisation;

k) nur für Schweröle der Unterposition ex 2710: das Entschwefeln unter Verwendung von Wasserstoff, wenn dabei der Schwefelgehalt der Erzeugnisse um mindestens 85 % vermindert wird (Methode ASTM D 1266-59 T);

l) nur für Erzeugnisse der Position 2710: das Entparaffinieren, ausgenommen einfaches Filtern;

m) nur für Schweröle der Unterposition ex 2710: die Behandlung mit Wasserstoff bei einem Druck über 20 bar und einer Temperatur über 250 °C mit Hilfe eines Katalysators zu anderen Zwecken als zum Entschwefeln, wenn dabei der Wasserstoff aktiv an einer chemischen Reaktion beteiligt ist. Die Nachbehandlung von Schmierölen der Unterposition ex 2710 mit Wasserstoff (zum Beispiel Hydrofinishing oder Entfärbung) zur Verbesserung insbesondere der Farbe oder der Stabilität gilt jedoch nicht als begünstigtes Verfahren;

n) nur für Heizöl der Unterposition ex 2710: die atmosphärische Destillation, wenn bei der Destillation der Erzeugnisse nach ASTM D 86 bis 300 °C einschließlich der Destillationsverluste weniger als 30 RHT übergehen;

o) nur für Schweröle, andere als Gasöl und Heizöl der Unterposition ex 2710: die Bearbeitung durch elektrische Hochfrequenz-Entladung.

6.3 Im Sinne der Positionen bzw. Unterpositionen ex 2707, 2713 bis 2715, ex 2901, ex 2902 und ex 3403 verleihen einfache Behandlungen wie das Reinigen, das Klären, das Entsalzen, das Abscheiden des Wassers, das Filtern, das Färben, das Markieren, die Gewinnung eines bestimmten Schwefelgehalts durch Mischen von Erzeugnissen mit unterschiedlichem Schwefelgehalt, alle Kombinationen dieser Behandlungen oder ähnliche Behandlungen nicht die Ursprungseigenschaft.

¹⁾ Siehe die zusätzliche Anmerkung 4 b zu Kapitel 27 der Kombinierten Nomenklatur.

**Liste der Be- oder Verarbeitungen,
die an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommen werden müssen,
um der hergestellten Ware die Ursprungseigenschaft zu verleihen**

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	(4)
Kapitel 01	Lebende Tiere	*)	
ex Kapitel 02	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse, ausgenommen Waren der Positionen 0201, 0202, 0206, 0210, für die die folgenden Regeln festgelegt sind	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind	
0201	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen Fleisch von Rindern, gefroren, der Position 0202	
0202	Fleisch von Rindern, gefroren	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt, der Position 0201	
0206	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, frisch, gekühlt oder gefroren	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen Tierkörper der Positionen 0201 bis 0205	
0210	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert; bares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnebenerzeugnissen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen Fleisch und Schlachtnebenerzeugnisse der Positionen 0201 bis 0206 und 0208 oder Geflügellebern der Position 0207	
ex Kapitel 03	Fische und Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere, ausgenommen Waren der Positionen 0302 bis 0305, ex 0305 und ex 0307, für die die folgenden Regeln festgelegt sind	*)	
0302 bis 0305	Fisch, anderer als lebend	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 3 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen	
ex 0306	Krebstiere, andere als lebend	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 3 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen	

*) Für diese Erzeugnisse gelten immer die Kriterien für „vollständig gewonnene oder hergestellte Erzeugnisse“ nach Artikel 4.

HS-Position.	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
ex 0307	Weichtiere; wirbellose Wassertiere, andere als Krebstiere und Weichtiere, lebend	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 3 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen	
ex Kapitel 04	Milch und Milcherzeugnisse, ausgenommen Waren der Positionen 0402, 0403, 0404 bis 0406, für die die folgenden Regeln festgelegt sind; genießbare Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind	
0402, 0404 bis 0406	Milch und Milcherzeugnisse	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen Milch oder Rahm der Position 0401 oder 0402	
0403	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), auch eingedickt oder aromatisiert, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln, Früchten oder Kakao	Herstellen, bei dem – alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen – verwendete Fruchtsäfte (ausgenommen Ananas-, Limonen-, Limetten- und Grapefruitsäfte) der Position 2009 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen und – der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
0407	Vogeleier in der Schale, frisch, haltbar gemacht oder gekocht	¹)	
0408	Vogeleier, nicht in der Schale, und Eigelb, frisch, getrocknet, in Wasser oder Dampf gekocht, geformt, gefroren oder anders haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	Herstellen aus Vormaterialien aller Positionen, ausgenommen Vogeleier der Position 0407	
0409	Natürlicher Honig	¹)	
ex Kapitel 05	Andere Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen Waren der Positionen ex 0502 und ex 0506, für die die folgenden Regeln festgelegt sind	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind	
ex 0502	Zubereitete Borsten von Hauschweinen oder Wildschweinen	Reinigen, Desinfizieren, Sortieren und Gleichrichten von Borsten	

¹) Für diese Erzeugnisse gelten immer die Kriterien für „vollständig gewonnene oder hergestellte Erzeugnisse“ nach Artikel 4.

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
ex 0506	Knochen und Stirnbeinzapfen, roh	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 2 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen	
Kapitel 06	Waren pflanzlichen Ursprungs	')	
ex Kapitel 07	Gemüse, Pflanzen, Wurzeln und Knollen, die zu Ernährungszwecken verwendet werden, ausgenommen Waren der Positionen 0710 bis 0713, für die die folgenden Regeln festgelegt sind	')	
ex 0710 bis ex 0713	Gemüse, die zu Ernährungszwecken verwendet werden, gefroren, getrocknet oder vorläufig haltbar gemacht; ausgenommen Waren der Positionen ex 0710 und ex 0711, für die die folgenden Regeln festgelegt sind	Herstellen, bei dem alle verwendeten Gemüsewaren vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen	
ex 0710	Zuckermais, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren	Herstellen aus frischem oder gekühltem Zuckermais	
ex 0711	Zuckermais, vorläufig haltbar gemacht	Herstellen aus frischem oder gekühltem Zuckermais	
ex Kapitel 08	Genießbare Früchte und Nüsse; Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen, ausgenommen Waren der Positionen 0811, 0812, 0813 und 0814, für die die folgenden Regeln festgelegt sind	')	
0811	Früchte, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:		
	– mit Zusatz von Zucker	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
	– andere	Herstellen, bei dem alle verwendeten Früchte vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen	
0812	Früchte, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet	Herstellen, bei dem alle verwendeten Früchte vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen	

') Für diese Erzeugnisse gelten immer die Kriterien für „vollständig gewonnene oder hergestellte Erzeugnisse“ nach Artikel 4.

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
0813	Früchte (ausgenommen solche der Positionen 0801 bis 0806), getrocknet; Gemische von getrockneten Früchten oder von Schalenfrüchten dieses Kapitels	Herstellen, bei dem alle verwendeten Früchte vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen	
0814	Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen (einschließlich Wassermelonen), frisch, gefroren, getrocknet oder zum vorläufigen Haltbarmachen in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt	Herstellen, bei dem alle verwendeten Früchte vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen	
ex Kapitel 09	Kaffee, Tee, Mate und Gewürze ausgenommen Gewürzmischungen der Position 0910, für die die folgende Regel festgelegt ist	*)	
ex 0910	Gewürzmischungen der Anmerkung 1 b des Kapitels 09	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind	
Kapitel 10	Getreide	*)	
ex Kapitel 11	Müllereierzeugnisse; Malz, Stärke, Inulin, Kleber von Weizen, ausgenommen Waren der Position ex 1106, für die die folgende Regel festgelegt ist	Herstellen, bei dem alle verwendeten Getreide, genießbaren Gemüse, Pflanzen, Wurzeln und Knollen der Position 0714 oder Früchte vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen	
ex 1106	Mehl und Grieß der getrockneten geschälten Hülsenfrüchte der Position 0713	Trocknen und Mahlen von Hülsenfrüchten der Position 0708	
ex Kapitel 12	Ölsamen und ölhaltige Früchte; verschiedene Samen und Früchte; Pflanzen zum Gewerbe- oder Heilgebrauch; Stroh und Futter ausgenommen ölhaltige Früchte der Position 1208, für die die folgende Regel festgelegt ist	*)	
1208	Mehl von Ölsamen oder ölhaltigen Früchten, ausgenommen Senfmehl	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind	
ex Kapitel 13	Schellack; Gummien, Harze und andere Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge, ausgenommen Waren der Position 1301, für die die folgende Regel festgelegt ist	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind	
1301	Schellack; natürliche Gummien, Harze, Gummiharze und Balsame	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 1301 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	

*) Für diese Erzeugnisse gelten immer die Kriterien für „vollständig gewonnene oder hergestellte Erzeugnisse“ nach Artikel 4.

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungsbezeichnung, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
Kapitel 14	Flechtstoffe und andere Waren pflanzlichen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen	*)	
ex Kapitel 15	Tierische und pflanzliche Fette und Öle; Erzeugnisse ihrer Spaltung; genießbare verarbeitete Fette; Wachse tierischen und pflanzlichen Ursprungs ausgenommen solche der Positionen 1501, 1502, 1504, ex 1505, 1506, ex 1507 bis 1515, ex 1516, 1517 und ex 1519, für die die folgenden Regeln festgelegt sind	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind	
1501	Schweineschmalz; anderes Schweinefett und Geflügelfett, ausgeschmolzen, auch ausgepreßt oder mit Lösungsmitteln ausgezogen:		
	– Knochenfett und Abfallfett	Herstellen aus Vormaterialien aller Positionen, andere als solche der Positionen 0203, 0206 oder 0207 oder aus Knochen der Position 0506	
	– anderes	Herstellen aus Fleisch oder genießbaren Schlachtneben- erzeugnissen von Schweinen der Positionen 0203 oder 0206 oder aus Fleisch oder genießbaren Schlachtneben- erzeugnissen von Hausgeflügel der Position 0207	
1502	Fett von Rindern, Schafen oder Ziegen, roh oder ausgeschmolzen, auch ausgepreßt oder mit Lösungsmitteln ausgezogen:		
	– Knochenfett und Abfallfett	Herstellen aus Vormaterialien aller Positionen, andere als solche der Positionen 0201, 0202, 0204 oder 0206 oder aus Knochen der Position 0506	
	– anderes	Herstellen, bei dem alle verwendeten tierischen Vormaterialien des Kapitels 2 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen	

*) Für diese Erzeugnisse gelten immer die Kriterien für „vollständig gewonnene oder hergestellte Erzeugnisse“ nach Artikel 4.

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungsseignschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
1504	Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Fischen oder Meeres-säugetieren, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert:		
	– Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Fischen und Meeres-säugetieren	Herstellen aus allen Vormaterialien, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 1504	
	– andere	Herstellen, bei dem alle verwendeten tierischen Erzeugnisse der Kapitel 2 und 3 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen	
ex 1505	Raffiniertes Lanolin	Herstellen aus rohem Wollfett der Position 1505	
1506	Andere tierische Fette und Öle sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert:		
	– feste Fraktionen	Herstellen aus allen Vormaterialien, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 1506	
	– andere	Herstellen, bei dem alle verwendeten tierischen Vormaterialien des Kapitels 2 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen	
ex 1507 bis 1515	Fette, pflanzliche Öle sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert:		
	– feste Fraktionen, ausgenommen jene von Jojobaöl	Herstellen aus anderen Waren der Positionen 1507 bis 1515	
	– andere, ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten pflanzlichen Vormaterialien vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen	
	– – Tungöl (Holzöl) und Oiticicaöl, Myrtenwachs und Japanwachs		
	– – zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln		

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
ex 1516	Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, wiederverestert, auch raffiniert, jedoch nicht weiterverarbeitet	Herstellen, bei dem alle verwendeten tierischen und pflanzlichen Vormaterialien vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen	
ex 1517	Genießbare flüssige Mischungen der pflanzlichen Öle der Positionen 1507 bis 1515	Herstellen, bei dem alle verwendeten pflanzlichen Vormaterialien vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen	
ex 1519	Technische Fettalkohole von der Art künstlicher Wachse	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus Fettsäuren der Position 1519	
1601	Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen oder Blut; Lebensmittelzubereitungen auf der Grundlage dieser Erzeugnisse	Herstellen aus Tieren des Kapitels 1	
1602	Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse und Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht	Herstellen aus Tieren des Kapitels 1	
1603	Extrakte und Säfte von Fleisch, Fischen, Krebstieren, Weichtieren und anderen wirbellosen Wassertieren	Herstellen aus Tieren des Kapitels 1; jedoch müssen alle verwendeten Fische, Krebstiere, Weichtiere und anderen wirbellosen Wassertiere vollständig gewonnen oder hergestellt sein	
1604	Fische, zubereitet oder haltbar gemacht; Kaviar und Kaviarersatz, aus Fischeiern gewonnen	Herstellen, bei dem der Fisch oder die Fischeier vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen	
1605	Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere, zubereitet oder haltbar gemacht	Herstellen, bei dem alle verwendeten Krebstiere, Weichtiere und anderen wirbellosen Wassertiere vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen	
ex 1701	Rohr- und Rübenzucker sowie chemisch reine Saccharose, fest, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind	
ex 1701	Rohr- und Rübenzucker sowie chemisch reine Saccharose, fest, mit Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
1702	Andere Zucker, einschließlich chemisch reine Lactose, Maltose, Glukose und Fructose, fest; Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamellisiert:		
	– chemische reine Maltose und Fructose	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 1702	
	– andere Zucker, fest, mit Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
	– andere	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen	
ex 1703	Melassen aus der Gewinnung oder Raffination von Zucker, mit Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
ex 1703	Melassen aus der Gewinnung oder Raffination von Zucker, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind	
1704	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade)	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, vorausgesetzt, daß der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
ex Kapitel 18	Kakao und Zubereitungen aus Kakao, ausgenommen Waren der Positionen 1801 und 1806, für die die folgenden Regeln festgelegt sind	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind	

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	(4)
1801	Kakaobohnen und Kakaobohnenbruch, roh oder geröstet	*)	
1806	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, vorausgesetzt, daß der Wert aller anderen verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
1901	Malzextrakt; Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakaopulver oder mit einem Gehalt an Kakaopulver von weniger als 50 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 bis 0404, ohne Gehalt an Kakaopulver oder mit einem Gehalt an Kakaopulver von weniger als 10 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen:		
	– Malzextrakt	Herstellen aus Getreide des Kapitels 10	
	– andere	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, vorausgesetzt, daß der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
1902	Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) oder in anderer Weise zubereitet, z. B. Spaghetti, Makkaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli, Cannelloni; Couscous, auch zubereitet	Herstellen, bei dem jedes Getreide (ausgenommen Hartweizen), das gesamte Fleisch, alle Schlachtnieberzeugnisse, alle Fische, alle Krebstiere oder alle Weichtiere vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen	
1903	Tapiokasago und Sago aus anderen Stärken, in Form von Flocken, Graupen, Perlen, Krümeln und dergleichen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Kartoffelstärke der Position 1108	

*) Für diese Erzeugnisse gelten immer die Kriterien für „vollständig gewonnene oder hergestellte Erzeugnisse“ nach Artikel 4.

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
1904	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt (z. B. Corn Flakes); Getreidekörner, ausgenommen Mais, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet:		
	– ohne Zusatz von Kakao:	Herstellen, bei dem – jedes verwendete Getreide und seine Folgeprodukte (ausgenommen Mais der Art <i>Zea indurata</i> und Hartweizen sowie ihre Folgeprodukte) vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
	– mit Zusatz von Kakao:	Herstellen aus Vormaterialien, die nicht in die Position 1806 einzureihen sind, vorausgesetzt, daß der Wert aller verwendeten Materialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
1905	Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien des Kapitels 11	
2001	Gemüse, Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht	Herstellen, bei dem alle verwendeten Früchte oder Gemüse vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen	
2002	Tomaten, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht	Herstellen, bei dem alle verwendeten Tomaten vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen	
2003	Pilze und Trüffeln, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht	Herstellen, bei dem alle verwendeten Pilze oder Trüffeln vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen	
2004 und 2005	Anderes Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, auch gefroren	Herstellen, bei dem alle verwendeten Gemüse vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen	

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
2006	Früchte, Fruchtschalen und andere Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
2007	Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmuse und Fruchtpasten durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker und anderen Süßmitteln	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
2008	Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen:		
	– Früchte, in anderer Weise als in Wasser oder Dampf gegart, ohne Zusatz von Zucker, gefroren	Herstellen, bei dem alle verwendeten Früchte vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen	
	– Schalenfrüchte, ohne Zusatz von Zucker oder Alkohol	Herstellen unter Verwendung von Schalenfrüchten und Ölsaaten mit Ursprungseigenschaft der Positionen 0801, 0802 und 1202 bis 1207, deren Wert 60 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware überschreitet	
	– andere	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, vorausgesetzt, daß der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
ex 2009	Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind	
ex 2009	Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost), nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, vorausgesetzt, daß der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
ex Kapitel 21	Verschiedene Lebensmittelzubereitungen, ausgenommen Waren der Positionen ex 2101, ex 2103, 2104 und ex 2106, für die die folgenden Regeln festgelegt sind	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind	
ex 2101	Geröstete Zichorienwurzeln sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus	Herstellen, bei dem alle verwendeten Zichorienwurzeln vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen	
ex 2103	– Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch dürfen Senfmehl oder Senf (einschließlich zubereitetes Senfmehl) verwendet werden	
	– Senf (einschließlich zubereitetes Senfmehl)	Herstellen aus Senfmehl	
ex 2104	– Zubereitungen zum Herstellen von Suppen und Brühen sowie Zubereitungen dafür	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus zubereiteten oder haltbar gemachten Gemüsen der Positionen 2002 bis 2005	
ex 2104	– Zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen	Die Regel für die Position, zu der das Erzeugnis in loser Schüttung gehören würde, findet Anwendung	
ex 2106	Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
ex Kapitel 22	Getränke, alkoholhaltige Flüssigkeiten und Essig, ausgenommen Waren der Positionen 2201, 2202, ex 2204, 2205, ex 2207, ex 2208 und ex 2209, für die die folgenden Regeln festgelegt sind	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind	
2201	Wasser, einschließlich natürliches oder künstliches Mineralwasser und kohlenensäurehaltiges Wasser, ohne Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen; Eis und Schnee	Herstellen, bei dem das verwendete Wasser vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen	

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
2202	Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen, und andere nichtalkoholische Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Position 2009	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch darf der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreiten und die verwendeten Fruchtsäfte (ausgenommen Ananas-, Limonen-, Limetten- und Grapefruitsäfte) der Position 2009 müssen vollständig gewonnen oder hergestellt sein	
ex 2204	Wein aus frischen Weintrauben, einschließlich mit Alkohol angereicherte Weine und Traubenmost, dessen Gärung durch Zusatz von Alkohol unterbunden oder unterbrochen ist (stummgemachter Traubenmost)	Herstellen aus anderem Traubenmost	
2205, ex 2207, ex 2208 und ex 2209	Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert; Ethylalkohol und Branntwein, auch vergällt; Branntwein, Likör und andere Spirituosen; zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art; Speiseessig	Herstellen unter Verwendung von Vormaterialien jeder Position außer Weintrauben oder ihrer Folgeprodukte	
ex 2208	Whisky mit einem Alkoholgehalt von weniger als 50 % vol	Herstellen unter Verwendung von Branntwein auf der Grundlage von Getreide, dessen Wert 15 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
ex Kapitel 23	Rückstände und Abfälle der Lebensmittelindustrie; zubereitetes Futter ausgenommen Waren der Positionen ex 2303, ex 2306 und 2309, für die die folgenden Regeln festgelegt sind	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind	
ex 2303	Rückstände von der Maisstärkegewinnung (ausgenommen eingedicktes Maisquellwasser) mit einem auf den Trockenstoff bezogenen Proteingehalt von mehr als 40 GHT	Herstellen, bei dem der gesamte verwendete Mais vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen	

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
ex 2306	Olivenkuchen und andere Rückstände aus der Gewinnung von Olivenöl mit einem Gehalt an Olivenöl von mehr als 3 GHT	Herstellen, bei dem alle verwendeten Oliven vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen	
2309	Zubereitungen der zur Fütterung verwendeten Art	Herstellen, bei dem das gesamte verwendete Getreide, Zucker oder Melassen, Fleisch oder Milch vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen	
2401	Tabak, unverarbeitet; Tabakabfälle	1)	
2402	Zigarren (einschließlich Stumpen), Zigarillos und Zigaretten, aus Tabak oder Tabakersatzstoffen	Herstellen, bei dem mindestens 70 GHT des verwendeten unverarbeiteten Tabaks oder der verwendeten Tabakabfälle der Position 2401 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen	
ex 2403	Rauchtabak	Herstellen, bei dem mindestens 70 GHT des verwendeten unverarbeiteten Tabaks oder der verwendeten Tabakabfälle der Position 2401 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen	
ex 2403	Anderer verarbeiteter Tabak und andere verarbeitete Tabakersatzstoffe; „homogenisierter“ oder „rekonstituierter“ Tabak; Tabakauszüge und Tabaksoßen	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind	
ex Kapitel 25	Salz, Schwefel, Steine und Erden; Gips, Kalk und Zement, ausgenommen Waren der Positionen ex 2504, ex 2515, ex 2516, ex 2518, ex 2519, ex 2520, ex 2524, ex 2525 und ex 2530, für die die folgenden Regeln festgelegt sind	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind	
ex 2504	Natürlicher, kristalliner Graphit mit angereichertem Kohlenstoffgehalt, gereinigt, gemahlen	Anreicherung des Kohlenstoffgehalts, Reinigen und Mahlen von kristallinem Rohgraphit	
ex 2515	Marmor, durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder quadratischen oder rechteckigen Platten mit einer Dicke von 25 cm oder weniger	Zerteilen von Marmor, auch bereits zerteiltem, mit einer Dicke von mehr als 25 cm, durch Sägen oder auf andere Weise	

1) Für diese Erzeugnisse gelten immer die Kriterien für „vollständig gewonnene oder hergestellte Erzeugnisse“ nach Artikel 4.

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
ex 2516	Granit, Porphyr, Basalt, Sandstein und andere Werksteine, durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder quadratischen oder rechteckigen Platten mit einer Dicke von 25 cm oder weniger	Zerteilen von Steinen, auch bereits zerteilt, mit einer Dicke von mehr als 25 cm, durch Sägen oder auf andere Weise	
ex 2518	Dolomit, gebrannt	Brennen von nicht gebranntem Dolomit	
ex 2519	Natürliches Magnesiumcarbonat (Magnesit), gebrochen in luftdicht verschlossenen Behältnissen; Magnesiumoxid, auch rein, ausgenommen Magnesia und geschmolzene totgebrannte (gesinterte) Magnesia	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch kann natürliches Magnesiumcarbonat (Magnesium) verwendet werden	
ex 2520	Gips, zu zahnärztlichen Zwecken besonders zubereitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
ex 2524	Asbestfasern	Herstellen aus Asbestkonzentrat	
ex 2525	Glimmerpulver	Mahlen von Glimmer und Glimmerabfall	
ex 2530	Farberden, gebrannt oder gemahlen	Brennen oder Mahlen von Farberden	
Kapitel 26	Erze sowie Schlacken und Aschen	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind	
ex Kapitel 27	Mineralische Brennstoffe, Mineralöle und Erzeugnisse ihrer Destillation; bituminöse Stoffe; Mineralwachse, ausgenommen Waren der Positionen ex 2707 und 2709 bis 2715, für die die folgenden Regeln festgelegt sind	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind	

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
ex 2707	Öle, in denen die aromatischen Bestandteile gegenüber den nicht-aromatischen Bestandteilen gewichtsmäßig überwiegen und die ähnlich sind den Mineralölen und anderen Erzeugnissen der Destillation des Hochtemperatur-Steinkohlenteers, bei deren Destillation bis 250 °C mindestens 65 RHT übergehen (einschließlich der Benzin-Benzol-Gemische), zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe	Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte(s) Verfahren ²⁾ Andere Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien der gleichen Position verwendet werden, wenn ihr Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
ex 2709	Öl aus bituminösen Mineralien, roh	Schmelzung bituminöser Mineralien	
2710 bis 2712	Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, ausgenommen rohe Öle; Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 GHT oder mehr, in denen diese Öle den Charakter der Waren bestimmen, anderweit weder genannt noch inbegriffen Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe Vaseline; Paraffin, mikrokristallines Erdölwachs, paraffinische Rückstände („slack wax“), Ozokerit, Montanwachs, Torfwachs, andere Mineralwachse und ähnliche durch Synthese oder andere Verfahren gewonnene Erzeugnisse, auch gefärbt	Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte(s) Verfahren ²⁾ Andere Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien der gleichen Position verwendet werden, wenn ihr Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
2713 bis 2715	Petrolkoks, Bitumen aus Erdöl und andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien Naturbitumen und Naturasphalt; bituminöse oder ölhaltige Schiefer und Sande; Asphaltite und Asphaltgestein Bituminöse Mischungen auf der Grundlage von Naturasphalt oder Naturbitumen, Bitumen aus Erdöl, Mineralteer oder Mineralteerpech	Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte(s) Verfahren ²⁾ Andere Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien der gleichen Position verwendet werden, wenn ihr Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
ex Kapitel 28	Anorganische chemische Erzeugnisse; anorganische oder organische Verbindungen von Edelmetallen, Seltenerdmetallen, radioaktiven Elementen oder Isotopen; ausgenommen Waren der Positionen ex 2805, ex 2811, ex 2833 und ex 2840, für die die folgenden Regeln festgelegt sind	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

²⁾ Siehe Bemerkung 6 – Anhang I.

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
ex 2805	„Mischmetall“	Herstellen durch thermische oder elektrolytische Behandlung, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Waren nicht überschreitet	
ex 2811	Schwefeltrioxid	Herstellen aus Schwefeldioxid	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 2833	Aluminiumsulfate	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
ex 2840	Natriumperborat	Herstellen aus Dinatriumtetra-boratpentahydrat	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 29	Organische chemische Erzeugnisse; ausgenommen Waren der Positionen ex 2901, ex 2902, ex 2905, 2915, 2932, 2933 und 2934, für die die folgenden Regeln festgelegt sind	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 2901	Acyclische Kohlenwasserstoffe, zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe	Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte(s) Verfahren ^{*)} Andere Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien der gleichen Position verwendet werden, wenn ihr Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	

^{*)} Siehe Bemerkung 6 – Anhang I.

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
ex 2902	Cyclane und Cyclene (ausgenommen Azulene), Benzol, Toluol, Xylole zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe	Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte(s) Verfahren ²⁾ Andere Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien der gleichen Position verwendet werden, wenn ihr Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
ex 2905	Metallalkoholate von Alkoholen dieser Position oder von Ethanol oder Glycerin	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Position 2905; jedoch können Metallalkoholate dieser Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
2915	Gesättigte acyclische einbasische Carbonsäuren und ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position; jedoch darf der Wert aller Vormaterialien der Position 2915 oder 2916 insgesamt 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreiten	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
2932	Heterocyclische Verbindungen, nur mit Stickstoff als Heteroatom(e):		
	– Innere Ether und deren Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position; jedoch darf der Wert aller Vormaterialien der Position 2909 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreiten	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
	– Cyclische Acetale und innere Halbacetale und deren Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
	– andere	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

²⁾ Siehe Bemerkung 6 – Anhang I.

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
2933	Heterocyclische Verbindungen, nur mit Stickstoff als Heteroatom(e); Nucleinsäuren und ihre Salze	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position; jedoch darf der Wert aller Vormaterialien der Position 2932 oder 2933 insgesamt 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreiten	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
2934	Andere heterocyclische Verbindungen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position; jedoch darf der Wert aller Vormaterialien der Position 2932, 2933 oder 2934 insgesamt 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreiten	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 30	Pharmazeutische Erzeugnisse; ausgenommen Waren der Positionen 3002, 3003 und 3004, für die die folgenden Regeln festgelegt sind	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
3002	Menschliches Blut; tierisches Blut, zu therapeutischen, prophylaktischen oder diagnostischen Zwecken zubereitet; Antisera und andere Blutfraktionen; Vaccine, Toxine, Kulturen von Mikroorganismen (ausgenommen Hefen) und ähnliche Erzeugnisse:		
	– Waren, bestehend aus zwei oder mehr Bestandteilen, die zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken gemischt worden sind, oder ungemischte Waren zu diesen Zwecken, dosiert oder in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 3002; jedoch können Vormaterialien dieser Beschreibung verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
	– andere		
	– – menschliches Blut	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 3002; jedoch können Vormaterialien dieser Beschreibung verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
	-- tierisches Blut, zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken zubereitet	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 3002; jedoch können Vormaterialien dieser Beschreibung verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
	-- Blutfraktionen, andere als Antisera, Hämoglobin und Serumglobuline	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 3002; jedoch können Vormaterialien dieser Beschreibung verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
	-- Hämoglobin, Blutglobuline und Serumglobuline	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 3002; jedoch können Vormaterialien dieser Beschreibung verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
	-- andere	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 3002; jedoch können Vormaterialien dieser Beschreibung verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
3303 und 3004	Arzneiwaren (ausgenommen Waren der Positionen 3002, 3005 oder 3006)	Herstellen, bei dem - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien der Position 3003 oder 3004 verwendet werden, wenn ihr Wert insgesamt 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Waren nicht überschreitet, und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
ex Kapitel 31	Düngemittel; ausgenommen Waren der Position ex 3105, für die die folgende Regel festgelegt ist	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 3105	Mineralische oder chemische Düngemittel, zwei oder drei der düngenden Stoffe Stickstoff, Phosphor und Kalium enthaltend; andere Düngemittel; Erzeugnisse dieses Kapitels in Tabletten oder ähnlichen Formen oder in Einzelpackungen, mit einem Rohgewicht von 10 kg oder weniger, ausgenommen: – Natriumnitrat – Calciumcyanamid – Kaliumsulfat – Kaliummagnesiumsulfat	Herstellen, bei dem – alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises nicht überschreitet, und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 32	Gerb- und Farbstoffauszüge; Tannine und ihre Derivate; Farbstoffe, Pigmente und andere Farbmittel; Anstrichfarben und Lacke; Kitte; Tinten; ausgenommen Waren der Positionen ex 3201 und 3205, für die die folgenden Regeln festgelegt sind	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Waren nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 3201	Tannine sowie deren Salze, Ether, Ester und andere Derivate	Herstellen aus Gerbstoffauszügen pflanzlichen Ursprungs	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
3205	Farblacke; Zubereitungen im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel auf der Grundlage von Farblacken ³⁾	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen 3203, 3204 und 3205; jedoch können Vormaterialien der Position 3205 verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

³⁾ Anmerkung 3 zu Kapitel 32 besagt, daß es sich bei diesen Zubereitungen um solche handelt, wie sie zum Färben beliebiger Stoffe oder zum Herstellen von Farbzubereitungen verwendet werden, vorausgesetzt, sie sind nicht in eine andere Position des Kapitels 32 einzureihen.

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
ex Kapitel 33	Etherische Öle und Resinoide; zubereitete Riech-, Körperpflege- oder Schönheitsmittel, ausgenommen Waren der Position 3301, für die die folgende Regel festgelegt ist	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
3301	Etherische Öle (auch terpenfrei gemacht), einschließlich „konkrete“ oder „absolute“ Öle; Resinoide; Konzentrate etherischer Öle in Fetten, nichtflüchtigen Ölen, Wachsen oder ähnlichen Stoffen, durch Enfleurage oder Mazeration gewonnen; terpenhaltige Neben-erzeugnisse aus etherischen Ölen; destillierte, aromatische Wässer und wäßrige Lösungen etherischer Öle	Herstellen aus Materialien jeder Position, einschließlich aus Vormaterialien einer anderen Warengruppe ¹⁾ dieser Position; jedoch können Vormaterialien derselben Warengruppe verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 34	Seifen, organische grenzflächen-aktive Stoffe, zubereitete Waschmittel, zubereitete Schmiermittel, künstliche Wachse, zubereitete Wachse, Schuhcreme, Scheuerpulver und dergleichen, Kerzen und ähnliche Erzeugnisse, Modelliermassen, „Dental-Wachs“ und Zubereitungen für zahnärztliche Zwecke auf der Grundlage von Gips; ausgenommen Waren der Positionen ex 3403 und 3404, für die die folgenden Regeln festgelegt sind	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 3403	Zubereitete Schmiermittel, die weniger als 70 GHT an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthalten	Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte(s) Verfahren ²⁾ Andere Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien der gleichen Position verwendet werden, wenn ihr Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	

¹⁾ Als Warengruppe gilt jeder Teil der Position, der von den übrigen Waren durch einen Strichpunkt getrennt ist.

²⁾ Siehe Bemerkung 6 – Anhang I.

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
3404	Künstliche Wachse und zubereitete Wachse:		
	– Künstliche Wachse und zubereitete Wachse auf der Grundlage von Paraffin, Erdölwachsen oder von Wachsen aus bituminösen Mineralien oder von paraffinischen Rückständen	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien der gleichen Position verwendet werden, wenn ihr Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Waren nicht überschreitet	
	– andere	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus – hydrierten Ölen, die den Charakter von Wachsen haben, der Position 1516 – Fettsäuren von chemisch nicht eindeutig bestimmter Konstitution und technischen Fettalkoholen, die den Charakter von Wachsen haben, der Position 1519 – Vormaterialien der Position 3404; jedoch können diese Vormaterialien verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware insgesamt nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 35	Eiweißstoffe, modifizierte Stärken; Klebstoffe; Enzyme; ausgenommen Waren der Positionen 3505 und ex 3507, für die die folgenden Regeln festgelegt sind	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware insgesamt nicht überschreitet	
3505	Dextrine und andere modifizierte Stärken (z. B. Quellstärke oder veresterte Stärke); Leime auf der Grundlage von Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken:		
	– Stärkeether und -ester	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Position 3505	

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
	– andere	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus solchen der Position 1108	
ex 3507	Zubereitete Enzyme, anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
Kapitel 36	Pulver und Sprengstoffe; pyrotechnische Artikel; Zündhölzer; Zündmetalllegierungen; leicht entzündliche Stoffe	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 37	Erzeugnisse zu photographischen und kinematographischen Zwecken; ausgenommen Waren der Positionen 3701, 3702 und 3704, für die die folgenden Regeln festgelegt sind	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
3701	Lichtempfindliche photographische Platten und Planfilme, nicht belichtet, aus Stoffen aller Art (ausgenommen Papier, Pappe oder Splinnstoffe); lichtempfindliche photographische Sofortbild-Planfilme, nicht belichtet, auch in Kassetten:		
	– Sofortbild-Planfilme für Farbaufnahmen	Herstellen aus Vormaterialien, die nicht in die Position 3701 oder 3702 einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien der Position 3702 verwendet werden, wenn ihr Wert 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
	– andere	Herstellen aus Vormaterialien, die nicht in die Position 3701 oder 3702 einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien der Positionen 3701 und 3702 verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	(4)
3702	Lichtempfindliche photographische Filme in Rollen, nicht belichtet, aus Stoffen aller Art (ausgenommen Papler, Pappe oder Spinnstoffe); lichtempfindliche photographische Sofortbild-Rollfilme, nicht belichtet	Herstellen aus Vormaterialien, die nicht in die Position 3701 oder 3702 einzureihen sind	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
3704	Photographische Platten, Filme, Papiere, Pappen und Spinnstoffe, belichtet, jedoch nicht entwickelt	Herstellen aus Vormaterialien, die nicht in die Positionen 3701 bis 3704 einzureihen sind	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 38	Verschiedene Erzeugnisse der chemischen Industrie; ausgenommen Waren der Positionen ex 3801, ex 3803, ex 3805, ex 3806, ex 3807, 3808 bis 3814, 3818 bis 3820, 3822 und 3823, für die die folgenden Regeln festgelegt sind	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
3801	Künstlicher Graphit; kolloider Graphit und halbkolloider Graphit; Zubereitungen auf der Grundlage von Graphit oder anderen Kohlenstoffen, in Form von Pasten, Blöcken, Platten oder anderen Halbfertigerzeugnissen:		
	– Kolloider Graphit in öliger Suspension und halbkolloider Graphit; kohlenstoffhaltige Pasten für Elektroden	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
	– Graphit in Form von Pasten, bestehend aus einer Mischung von mehr als 30 GHT von Graphit mit Mineralölen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 3403 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
	– andere	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
ex 3803	Tallöl, raffiniert	Raffinieren von rohem Tallöl	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 3805	Sulfatterpentinöl, gereinigt	Reinigen durch Destillieren oder Raffinieren von rohem Sulfatterpentinöl	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 3806	Harzester	Raffinieren von Harzsäuren	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 3807	Schwarzpech, auch lediglich Pech genannt	Destillieren von Holzteer	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
3808	Insektizide, Rodentizide, Fungizide, Herbizide, Keimhemmungsmittel und Pflanzenwuchsregulatoren, Desinfektionsmittel und ähnliche Erzeugnisse, in Formen oder Aufmachungen für den Einzelverkauf oder als Zubereitungen oder Waren (z. B. Schwefelbänder, Schwefelfäden, Schwefelkerzen und Fliegenfänger)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
3809	Appretur- oder Endausstattungsmittel, Beschleuniger zum Färben oder Fixieren von Farbstoffen und andere Erzeugnisse und Zubereitungen (z. B. zubereitete Schlichtemittel und Zubereitungen zum Beizen), von der in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
3810	Zubereitungen zum Abbeizen von Metallen; Flußmittel und andere Hilfsmittel zum Schweißen oder Löten von Metallen; Pasten und Pulver zum Schweißen oder Löten, aus Metall und anderen Stoffen; Zubereitungen von der als Überzugs- oder Füllmasse für Schweißelektroden oder Schweißstäbe verwendeten Art	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
3811	Zubereitete Antiklopfmittel, Antioxidantien, Antigums, Viskositätsverbesserer, Antikorrosivadditives und andere zubereitete Additives für Mineralöle (einschließlich Kraftstoffe) oder für andere, zu denselben Zwecken wie Mineralöle verwendete Flüssigkeiten:		
	– zubereitete Additive für Schmieröle, Erdöle oder Öle aus bituminösen Mineralien enthaltend	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien der Position 3811 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
	– andere	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
3812	Zubereitete Vulkanisationsbeschleuniger; zusammengesetzte Weichmacher für Kautschuk oder Kunststoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen; zubereitete Antioxidationsmittel und andere zusammengesetzte Stabilisatoren für Kautschuk und Kunststoffe	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
3813	Gemische und Ladungen für Feuerlöschgeräte; Feuerlöschgranaten und Feuerlöschbomben	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
3814	Zusammengesetzte organische Lösungs- und Verdünnungsmittel, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Zubereitungen zum Entfernen von Farben oder Lacken	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
3818	Chemische Elemente, zur Verwendung in der Elektronik dotiert, in Scheiben, Plättchen oder ähnlichen Formen; chemische Verbindungen zur Verwendung in der Elektronik dotiert	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
3819	Flüssigkeiten für hydraulische Bremsen und andere zubereitete Flüssigkeiten für hydraulische Kraftübertragung, kein Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend oder mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von weniger als 70 GHT	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
3820	Zubereitete Gefrierschutzmittel und zubereitete Flüssigkeiten zum Ent-eisen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormateria-lien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
3822	Zusammengesetzte Diagnostik- oder Laborreagenzien, ausgenom-men der Waren der Position 3002 oder 3006	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormateria-lien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
3823	Zubereitete Bindemittel für Gieß-eiformen oder -kerne; chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwand-ter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen; Rückstände der chemi-schen Industrie oder verwandter Industrien, anderweit weder genannt noch inbegriffen:		
	– folgende Waren dieser Position: – – zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder Gießerei-kerne auf der Grundlage von natürlichen Harzprodukten – – Naphtensäuren, ihre wasser-unlöslichen Salze und Ester der Naphtensäuren – – Sorbit, ausgenommen Sorbit der Position 2905 – – Petroleumsulfonate, ausge-nommen solche des Ammo-niums, der Alkalimetalle oder der Äthanolamine; thiopen-haltige Sulfosäuren von Öl aus bituminösen Mineralien und ihre Salze – – Ionenaustauscher – – absorbierende Zubereitungen (Getter) zum Vervollständi-gen des Hochvakuum in elektrischen Lampen und Röhren – – nicht ausgebrauchte Gas-reinigungsmassen – – Ammoniakwasser und aus-gebrauchte Gasreinigungs-massen – – Sulfonaphtensäuren und ihre wasserunlöslichen Salze; Ester der Sulfonaphten-säuren – – Fuselöle und Dippelöle	Herstellen, bei dem alle ver-wendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormate-rialien derselben Position ver-wendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormateria-lien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
	-- Mischungen von Salzen mit verschiedenen Anionen -- Kopierpasten auf der Grundlage von Gelatine, auch auf Unterlagen aus Papier oder Textilien - andere	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
ex 3901 bis 3915	Kunststoffe in Primärformen, Abfälle, Schnitzel und Bruch, aus Kunststoffen; ausgenommen Waren der Position 3907, für die die folgende Regel festgelegt ist:		
	- Additionshomopolymerisations- erzeugnisse	Herstellen, bei dem - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und - der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 39 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet^{*)}	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
	- andere	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 39 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet ^{*)}	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 3907	Copolymere, aus Polycarbonaten und Acrylnitrilbutadienstyrolcopolymeren	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet ^{*)}	
ex 3916 bis 3921	Halb- und Fertigerzeugnisse aus Kunststoffen, ausgenommen Waren der Positionen ex 3916, ex 3917, ex 3920 und ex 3921, für die die folgenden Regeln festgelegt sind:		
	- Flacherzeugnisse, weiter bearbeitet als nur mit Oberflächenbearbeitung oder anders als nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten; andere Erzeugnisse, weiter bearbeitet als nur mit Oberflächenbearbeitung	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 39 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

^{*)} Bei Erzeugnissen, die aus Vormaterialien der Positionen 3901 bis 3906 einerseits und aus Vormaterialien der Positionen 3907 bis 3911 andererseits zusammengesetzt sind, gilt diese Beschränkung nur für jene Gruppe von Vormaterialien, die in der hergestellten Ware gewichtsmäßig überwiegt.

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
	– andere:		
	– – aus Additionshomopolymerisationserzeugnissen	Herstellen, bei dem – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und – der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 39 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁵⁾	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
	– – andere	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 39 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁶⁾	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 3916 und ex 3917	Profile, Rohre und Schläuche	Herstellen, bei dem – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und – der Wert der Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 3920	Folien und Filme aus Ionomeren	Herstellen aus einem Salz eines thermoplastischen Kunststoffs, der ein Mischpolymer aus Ethylen und Metacrylsäure, teilweise neutralisiert durch metallische Ionen, hauptsächlich Zink und Natrium, ist	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 3921	Bänder aus Kunststoffen, metallisiert	Herstellen aus hochtransparenten Polyesterfolien mit einer Dicke von weniger als 23 Mikron ⁶⁾	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

⁵⁾ Bei Erzeugnissen, die aus Vormaterialien der Positionen 3901 bis 3906 einerseits und aus Vormaterialien der Positionen 3907 bis 3911 andererseits zusammengesetzt sind, gilt diese Beschränkung nur für jene Gruppe von Vormaterialien, die in der hergestellten Ware gewichtsmäßig überwiegt.

⁶⁾ Folgende Folien gelten als hochtransparent: Folien, deren optische Trübung – gemessen nach ASTM-D 1003-16 mit dem Gardner-Nephelometer (d. h. Haze-Faktor) – weniger als 2 v. H. beträgt.

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
3922 bis 3926	Fertigerzeugnisse aus Kunststoffen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
ex Kapitel 40	Kautschuk und Waren daraus, ausgenommen Waren der Positionen 4001, 4005, 4012 und ex 4017, für die die folgenden Regeln festgelegt sind	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind	
ex 4001	Geschichtete Platten aus Kautschuk für Sohlenkrepp	Aufeinanderschichten von Platten aus Naturkautschuk	
4005	Kautschukmischungen (sogenannte Masterbatches), nicht vulkanisiert, in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien, ausgenommen Naturkautschuk, 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
4012	Luftreifen aus Kautschuk, rund-erneuert oder gebraucht; Vollreifen oder Hohlkammerreifen, auswechselbare Überreifen und Felgenbänder, aus Kautschuk:		
	– Luftreifen, Vollreifen oder Hohlkammerreifen, runderneuert, aus Kautschuk	Rundernuern von gebrauchten Reifen	
	– andere	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus solchen der Position 4011 oder 4012	
ex 4017	Waren aus Hartkautschuk	Herstellen aus Hartkautschuk	
ex Kapitel 41	Rohe Häute und Felle (andere als Pelzfelle) und Leder, ausgenommen Waren der Positionen ex 4102, 4104 bis 4107 und 4109, für die die folgenden Regeln festgelegt sind	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind	
ex 4102	Rohe Felle von Schafen oder Lämmern, enthaart	Enthaaren von Schaffellen oder Lammfellen	
4104 bis 4107	Leder, enthaart, ausgenommen Leder der Position 4108 oder 4109	Nachgerben von vorgegerbtem Leder oder Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind	

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
4109	Lackleder und folienkaschierte Lackleder; metallisierte Leder	Herstellen aus Leder der Positionen 4104 bis 4107, wenn sein Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
Kapitel 42	Lederwaren; Sattlerwaren; Reiseartikel, Handtaschen und ähnliche Behältnisse; Waren aus Dämen	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind	
ex Kapitel 43	Pelzfelle und künstliches Pelzwerk; Waren daraus, ausgenommen der Positionen ex 4302 und 4303, für die die folgenden Regeln festgelegt sind	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind	
ex 4302	Pelzfelle, gegerbt oder zugerichtet, zusammengesetzt		
	– in Platten, Kreuzen oder ähnlichen Formen	Bleichen oder Färben mit Zuschneiden und Zusammensetzen von nicht zusammengesetzten gegerbten oder zugerichteten Pelzfellen	
	– andere	Herstellen aus nicht zusammengesetzten gegerbten oder zugerichteten Pelzfellen	
4303	Bekleidung, Bekleidungszubehör und andere Waren, aus Pelzfellen	Herstellen aus nicht zusammengesetzten gegerbten oder zugerichteten Pelzfellen der Position 4302	
ex Kapitel 44	Holz und Holzwaren; Holzkohle, ausgenommen Waren der Positionen ex 4403, ex 4407, ex 4408, 4409, ex 4410 bis ex 4413, ex 4415, ex 4416, 4418 und ex 4421, für die die folgenden Regeln festgelegt sind	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind	
ex 4403	Rohholz, zwei- oder vierseitig, grob zugerichtet	Herstellen aus Rohholz, auch entrindet oder vom Splint befreit	
ex 4407	Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, mit einer Dicke von mehr als 6 mm, gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt	Hobeln, Schleifen oder Keilverzinken	

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
ex 4408	Furnierblätter oder Blätter für Sperrholz zusammengefügt, mit einer Dicke von 6 mm oder weniger; anderes Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, mit einer Dicke von 6 mm oder weniger, gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt	Zusammenfügen, Hobeln, Schleifen oder Keilverzinken	
4409	Holz (einschließlich Stäbe und Friesen für Parkett, nicht zusammengesetzt), entlang einer oder mehrerer Kanten oder Flächen profiliert (gekehlt, genutet, gefedert, gefalzt, abgeschrägt, gefriest, gerundet oder in ähnlicher Weise bearbeitet), auch gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt:		
	– geschliffen oder keilverzinkt	Schleifen oder Keilverzinken	
	– gefrieste oder profilierte Leisten und Friesen	Friesen oder Profilieren	
	– andere	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind	
ex 4410 bis ex 4413	Gefrieste oder profilierte Holzleisten und Holzriesen für Möbel, Rahmen, Innenausstattungen, elektrische Leitungen oder für ähnliche Zwecke	Friesen oder Profilieren	
ex 4415	Kisten, Kistchen, Verschläge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel, aus Holz	Herstellen aus noch nicht auf die erforderlichen Maße zugeschnittenen Brettern	
ex 4416	Fässer, Tröge, Bottiche, Eimer und andere Böttcherwaren und Teile davon, aus Holz	Herstellen aus Faßstäben, auch auf beiden Hauptflächen gesägt, aber nicht weiter bearbeitet	
4418	Bautischler- und Zimmermannsarbeiten, einschließlich Verbundplatten mit Hohlraum-Mittellagen, Parkettafeln, Schindeln („shingles“ und „shakes“) aus Holz:		
	– Bautischler- und Zimmermannsarbeiten, aus Holz	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Verbundplatten mit Hohlraummittellagen und Schindeln („shingles“ und „shakes“) verwendet werden	

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
	– Gefrieste oder profilierte Leisten und Frieze	Friesen oder Profilieren	
	– andere	Herstellen, bei dem alle ver- wendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind	
ex 4421	Holz für Zündhölzer, vorgerichtet; Holznägel für Schuhe	Herstellen aus Holz jeder Position, ausgenommen aus Holzdraht der Position 4409	
ex Kapitel 45	Kork und Korkwaren, ausgenom- men Waren der Position 4503, für die im folgenden eine Regel fest- gelegt ist	Herstellen, bei dem alle ver- wendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind	
4503	Waren aus Naturkork	Herstellen aus Kork der Posi- tion 4501	
Kapitel 46	Flechtwaren und Korbmacherwaren	Herstellen, bei dem alle ver- wendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind	
Kapitel 47	Halbstoffe aus Holz oder anderen cellulosehaltigen Faserstoffen; Abfälle und Ausschuß von Papier oder Pappe	Herstellen, bei dem alle ver- wendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind	
ex Kapitel 48	Papier und Pappe; Waren aus Papierhalbstoff, Papier oder Pappe, ausgenommen Waren der Positio- nen ex 4811, 4816, 4817, ex 4818, ex 4819, ex 4820 und ex 4823, für die die folgenden Regeln festgelegt sind	Herstellen, bei dem alle ver- wendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind	
ex 4811	Papier und Pappe, nur liniert oder kariert	Herstellen aus Vormaterialien für die Papierherstellung des Kapitels 47	
4816	Kohlepapier, präpariertes Durch- schreibepapier und anderes Ver- vielfältigungs- und Umdruckpapier (ausgenommen Waren der Position 4809), vollständige Dauerschablon- en und Offsetplatten aus Papier, auch in Kartons	Herstellen aus Vormaterialien für die Papierherstellung des Kapitels 47	

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungsbezeichnung, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
4817	Briefumschläge, Einsteckbriefe, Postkarten (ohne Bilder) und Briefkarten, aus Papier oder Pappe; Zusammenstellungen solcher Schreibwaren, in Schachteln, Taschen und ähnlichen Behältnissen, aus Papier oder Pappe	Herstellen, bei dem – alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
ex 4818	Toilettenpapier	Herstellen aus Vormaterialien für die Papierherstellung des Kapitels 47	
ex 4819	Schachteln, Kartons, Säcke, Beutel, Tüten und andere Verpackungsmittel, aus Papier, Pappe, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstofffasern	Herstellen, bei dem – alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
ex 4820	Briefpapierblöcke	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
ex 4823	Andere Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern, zugeschnitten	Herstellen aus Vormaterialien für die Papierherstellung des Kapitels 47	
ex Kapitel 49	Bücher, Zeitungen, Bilddrucke und andere Erzeugnisse des graphischen Gewerbes; hand- oder maschinengeschriebene Schriftstücke und Pläne; ausgenommen Waren der Positionen 4909 und 4910, für die die folgenden Regeln festgelegt sind	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind	
4909	Bedruckte oder illustrierte Postkarten; Glückwunschkarten und bedruckte Karten mit Glückwünschen oder persönlichen Mitteilungen, auch illustriert, auch mit Umschlägen oder Verzierungen aller Art	Herstellen aus Vormaterialien, die nicht in die Position 4909 oder 4911 einzureihen sind	

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
4910	Kalender aller Art, bedruckt, einschließlich Blöcke von Abreißkalendern:		
	– Dauerkalender oder Kalender, deren auswechselbarer Block auf einer Unterlage angebracht ist, die nicht aus Papier oder Pappe besteht	Herstellen, bei dem – alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
	– andere	Herstellen aus Vormaterialien, die nicht in die Position 4909 oder 4911 einzureihen sind	
ex Kapitel 50	Seide, ausgenommen Waren der Positionen ex 5003, 5004 bis ex 5006 und 5007, für die die folgenden Regeln festgelegt sind	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind	
ex 5003	Abfälle von Seide (einschließlich nicht abhaspelbare Kokons, Garnabfälle und Reißspinnstoff), gekrempelt oder gekämmt	Krempeln oder Kämmen von Abfällen von Seide	
5004 bis ex 5006	Seidengarne, Schappeseidengarne oder Bouretteseidengarne	Herstellen aus ⁷⁾ – Grège oder Abfällen von Seide, gekrempelt oder gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet – anderen natürlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet – chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder – Vormaterialien für die Papierherstellung	
5007	Gewebe aus Seide, Schappeseide oder Bouretteseide:		
	– in Verbindung mit Kautschukfäden	Herstellen aus einfachen Garnen ⁷⁾	
	– andere	Herstellen aus ⁷⁾ : – Kokosgarnen – natürlichen Fasern – synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet	

⁷⁾ Wegen der besonderen Vorschrift für Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 4 – Anhang I.

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
		– chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder – Papier oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
ex Kapitel 51	Wolle, feine und grobe Tierhaare; Garne und Gewebe aus Roßhaar, ausgenommen Waren der Positionen 5106 bis 5110 und 5111 bis 5113, für die im folgenden Regeln festgelegt sind	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind	
5106 bis 5110	Garne aus Wolle, feinen oder groben Tierhaaren oder Roßhaar	Herstellen aus ⁷⁾ – Rohseide, Abfällen von Seide, gekrempelt oder gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet – andere natürliche Fasern, weder gekrempelt noch gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet – chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder – Vormaterialien für die Papierherstellung	
5111 bis 5113	Gewebe aus Wolle, feinen oder groben Tierhaaren oder Roßhaar:		
	– in Verbindung mit Kautschukfäden	Herstellen aus einfachen Garnen ⁷⁾	
	– andere	Herstellen aus ⁷⁾ – Kokosgarnen – natürlichen Fasern – synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet – chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder – Papier oder	

⁷⁾ Wegen der besonderen Vorschrift für Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 4 – Anhang I.

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
		Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
ex Kapitel 52	Baumwolle, ausgenommen Waren der Positionen 5204 bis 5207 und 5208 bis 5212, für die die folgenden Regeln festgelegt sind	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind	
5204 bis 5207	Nähgarne und andere Garne aus Baumwolle	Herstellen aus ⁷⁾ – Grège oder Abfällen von Seide, gekrempelt oder gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet – natürlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet – chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder – Vormaterialien für die Papierherstellung	
5208 bis 5212	Gewebe aus Baumwolle		
	– in Verbindung mit Kautschukfäden	Herstellen aus einfachen Garnen ⁷⁾	
	– andere	Herstellen aus ⁷⁾ – Kokosgarnen – natürlichen Fasern – synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet – chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder – Papier oder	

⁷⁾ Wegen der besonderen Vorschrift für Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 4 – Anhang I.

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
		Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
ex Kapitel 53	Andere pflanzliche Spinnstoffe, Papiergarne und Gewebe aus Papiergarben, ausgenommen Waren der Positionen 5306 bis 5308 und 5309 bis 5311, für die die folgenden Regeln festgelegt sind	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind	
5306 bis 5308	Garne aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen; Papiergarne	Herstellen aus ⁷⁾ – Grège oder Abfällen von Seide, gekrempelt oder gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet – natürlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet – chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder – Vormaterialien für die Papierherstellung	
5309 bis 5311	Gewebe aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen; Gewebe aus Papiergarben:		
	– in Verbindung mit Kautschukfäden	Herstellen aus einfachen Garnen ⁷⁾	
	– andere	Herstellen aus ⁷⁾ – Kokosgarnen – natürlichen Fasern – synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet – chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder – Papier oder	

⁷⁾ Wegen der besonderen Vorschrift für Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 4 – Anhang I.

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verteilen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
		Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
5401 bis 5406	Garne, Monofile und Nähgarne aus synthetischen oder künstlichen Filamenten	Herstellen aus ⁷⁾ – Grège oder Abfällen von Seide, gekrempelt oder gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet – natürlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet – chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder – Vormaterialien für die Papierherstellung	
5407 und 5408	Gewebe aus Garnen aus synthetischen oder künstlichen Filamenten:		
	– in Verbindung mit Kautschukfäden	Herstellen aus einfachen Garnen ⁷⁾	
	– andere	Herstellen aus ⁷⁾ – Kokosgarnen – natürlichen Fasern – synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet – chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder – Papier oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	

⁷⁾ Wegen der besonderen Vorschrift für Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 4 – Anhang I.

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
5501 bis 5507	Synthetische oder künstliche Spinnfasern	Herstellen aus chemischen Vormaterialien oder aus Spinnmasse	
5508 bis 5511	Garne und Nähgarne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern	Herstellen aus ⁷⁾ – Grège oder Abfällen von Seide, gekrempelt oder gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet – natürlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet – chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder – Vormaterialien für die Papierherstellung	
5512 bis 5516	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern:		
	– in Verbindung mit Kautschukfäden	Herstellen aus einfachen Garnen ⁷⁾	
	– andere	Herstellen aus ⁷⁾ – Kokosgarnen – natürlichen Fasern – synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet – chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder – Papier oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
ex Kapitel 56	Watte, Filze und Vliesstoffe; Spezialgarne; Bindfäden, Seile und Taue; Seilerwaren; ausgenommen Waren der Positionen 5602, 5604, 5605 und 5606, für die die folgenden Regeln festgelegt sind	Herstellen aus ⁷⁾ – Kokosgarnen – natürlichen Fasern – chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder – Vormaterialien für die Papierherstellung	

⁷⁾ Wegen der besonderen Vorschrift für Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 4 – Anhang I.

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
5602	Filze, auch getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen:		
	– Nadelfilze	Herstellen aus ⁷⁾ – natürlichen Fasern – chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse; jedoch können – Monofile aus Polypropylen der Position 5402 – Spinnfasern aus Polypropylen der Position 5503 oder 5506 oder – Spinnkabel aus Filamenten aus Polypropylen der Position 5501, bei denen jeweils eine Faser oder ein Filament einen Titer von weniger als 9 dtex aufweist, verwendet werden, wenn ihr Wert 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
	– andere	Herstellen aus ⁷⁾ – natürlichen Fasern – Spinnfasern aus Kasein oder – chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse	
5604	Fäden und Kordeln aus Kautschuk, mit einem Überzug aus Spinnstoffen; Streifen und dergleichen der Position 5404 oder 5405, Garne aus Spinnstoffen, mit Kautschuk oder Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder umhüllt;		
	– Fäden und Kordeln aus Kautschuk, mit einem Überzug aus Spinnstoffen ^f	Herstellen aus Kautschukfäden und -kordeln, nicht mit einem Überzug aus Spinnstoffen	
	– andere	Herstellen aus ⁷⁾ – natürlichen Fasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet – chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder – Vormaterialien für die Papierherstellung	

⁷⁾ Wegen der besonderen Vorschrift für Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 4 – Anhang 1.

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	(4)
5605	Metallgarne und metallisierte Garne, auch umspunnen, bestehend aus Streifen oder dergleichen der Position 5404 oder 5405 oder aus Garnen und Spinnstoffen in Verbindung mit Metall in Form von Fäden, Streifen oder Pulver oder mit Metall überzogen	Herstellen aus ⁷⁾ – natürlichen Fasern – synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet – chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder – Vormaterialien für die Papierherstellung	
5606	Gimpen, umspunnene Streifen und dergleichen der Position 5404 oder 5405 (ausgenommen Waren der Position 5605 und umspunnene Garne aus Roßhaar); Chenillegarne; „Maschengarne“	Herstellen aus ⁷⁾ – natürlichen Fasern – synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet – chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder – Vormaterialien für die Papierherstellung	
Kapitel 57	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen:		
	– aus Nadelfilz	Herstellen aus ⁷⁾ – natürlichen Fasern – chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse; jedoch können – Monofile aus Polypropylen der Position 5402, Spinnfasern aus Polypropylen der Position 5503 oder 5506 oder – Spinnkabel aus Filamenten aus Polypropylen der Position 5501, bei denen jeweils eine Faser oder ein Filament einen Titer von weniger als 9 dtex aufweist, verwendet werden, wenn ihr Wert 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
	– aus anderem Filz	Herstellen aus ⁷⁾ – natürlichen Fasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet – chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse	

⁷⁾ Wegen der besonderen Vorschrift für Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 4 – Anhang I.

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungsbezeichnung, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
	– andere	Herstellen aus ⁷⁾ – Kokosgarnen – Garnen aus synthetischen oder künstlichen Filamenten – natürlichen Fasern oder – synthetischen oder künst- lichen Spinnfasern, nicht kardiert oder gekämmt oder nicht anders für die Spinne- rei bearbeitet	
ex Kapitel 58	Spezialgewebe; getuftete Spinn- stoffzeugnisse; Spitzen; Tapisse- rien; Posamentierwaren; Sticke- ren; ausgenommen Waren der Positionen 5805 und 5810, für die die folgenden Regeln festgelegt sind:		
	– in Verbindung mit Kautschuk- fäden	Herstellen aus einfachen Garnen ⁷⁾	
	– andere	Herstellen aus ⁷⁾ – natürlichen Fasern – synthetischen oder künst- lichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, oder – chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehand- lungen (wie Reinigen, Blei- chen, Merzerisieren, Thermo- fixieren, Aufhellen, Kalandrie- ren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprä- gnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des Ab-Werk- Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
5805	Tapisserien, handgewebt (Gobelins, Flandrische Gobelins, Aubusson, Beauvais und ähnliche), und Tapis- serien als Nadelarbeit (z. B. Petit Point-, Kreuzstich), auch kon- fektioniert	Herstellen, bei dem alle ver- wendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind	

⁷⁾ Wegen der besonderen Vorschrift für Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 4 – Anhang I.

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
5810	Stickereien als Meterware, Streifen oder als Motive	Herstellen, bei dem – alle verwendeten Vormate- rialien in eine andere Posi- tion als die hergestellte Ware einzureihen sind, und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der her- gestellten Ware nicht über- schreitet	
5901	Gewebe, mit Leim oder stärke- haltigen Stoffen bestrichen, von der zum Einbinden von Büchern, zum Herstellen von Futteralen, Karto- nagen oder zu ähnlichen Zwecken verwendeten Art; Pausleinwand; präparierte Malleinwand; Bougram und ähnliche steife Gewebe, von der für die Hutmacherei ver- wendeten Art	Herstellen aus Garnen	
5902	Reifencordgewebe aus hochfesten Garnen aus Nylon oder anderen Polyamiden, Polyestern oder Vis- kose:		
	– mit einem Anteil an textilen Vor- materialien von nicht mehr als 90 GHT	Herstellen aus Garnen	
	– andere	Herstellen aus chemischen Vormaterialien oder aus Spinnmasse	
5903	Gewebe, mit Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen aus Kunststoff versehen, andere als solche der Position 5902	Herstellen aus Garnen	
5904	Linoleum, auch zugeschnitten; Fußbodenbeläge, aus einer Spinn- stoffunterlage mit einer Deckschicht oder einem Überzug bestehend, auch zugeschnitten	Herstellen aus Garnen ⁷⁾	

⁷⁾ Wegen der besonderen Vorschrift für Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 4 – Anhang 1.

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
5905	Wandverkleidungen aus Spinnstoffen:		
	– mit Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen aus Kautschuk, Kunststoff oder anderem Material versehen	Herstellen aus Garnen	
	– andere	Herstellen aus ⁷⁾ – Kokosgarnen – natürlichen Fasern – synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, oder – chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
5906	Kautschutierte Gewebe, andere als solche der Position 5902:		
	– aus Gewirken oder Gestriicken	Herstellen aus ⁷⁾ – natürlichen Fasern – synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, oder – chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse	
	– andere Gewebe aus synthetischem Filamentgarn, mit einem Anteil an textilen Materialien von mehr als 90 GHT	Herstellen aus chemischen Vormaterialien	
	– andere	Herstellen aus Garnen	

⁷⁾ Wegen der besonderen Vorschrift für Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 4 – Anhang I.

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
5907	Andere Gewebe, getränkt, bestrichen oder überzogen; bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe oder dergleichen	Herstellen aus Garnen	
5908	Dochte, gewebt, geflochten, gewirkt oder gestrickt, aus Spinnstoffen, für Lampen, Kocher, Feuerzeuge, Kerzen oder dergleichen; Glühstrümpfe und schlauchförmige Gewirke oder Gestricke für Glühstrümpfe, auch getränkt:		
	– Glühstrümpfe, getränkt	Herstellen aus schlauchförmigen Gewirken für Glühstrümpfe	
	– andere	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind	
5909 bis 5911	Waren des technischen Bedarfs aus Spinnstoffen:		
	– Polierscheiben und -ringe, andere als aus Filz, der Position 5911	Herstellen aus Garnen, Abfällen von Geweben oder Lumpen der Position 6310	
	– andere	Herstellen aus ⁷⁾ – Kokosgarnen – natürlichen Fasern – synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht kardiert oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, oder – chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse	
Kapitel 60	Gewirke und Gestricke	Herstellen aus ⁷⁾ – natürlichen Fasern – synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, oder – chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse	

⁷⁾ Wegen der besonderen Vorschrift für Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 4 – Anhang I.

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungsbezeichnung, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	(4)
Kapitel 61	Bekleidung und Bekleidungs- zubehör, aus Gewirken oder Gestrickten:		
	– die durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen von zwei oder mehr zugeschnittenen oder abgepaßten gewirkten oder gestrickten Teilen hergestellt wurden	Herstellen aus Garnen ^{*)})	
	– andere	Herstellen aus ^{*)}) – natürlichen Fasern – synthetischen oder künst- lichen Spinnfasern, nicht gekrepelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, oder – chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse	
ex Kapitel 62	Bekleidung und Bekleidungs- zubehör, nicht gewirkt oder gestrickt; ausgenommen Waren der Positionen ex 6202, ex 6204, ex 6206, ex 6209, ex 6210, 6213, 6214, ex 6216 und 6217, für die die folgenden Regeln festgelegt sind	Herstellen aus Garnen ^{*)})	
ex 6202, ex 6204, ex 6206 und ex 6209	Bekleidung für Frauen, Mädchen oder Kleinkinder, bestickt; „anderes konfektioniertes Bekleidungs- zubehör“, bestickt	Herstellen aus Garnen ^{*)}) oder Herstellen aus nicht bestickten Geweben, wenn der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe 40 v. H. des Ab- Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet ^{*)})	
ex 6210 und ex 6216	Feuerschutzausrüstung aus Gewebe, mit einer Folie aus alumi- niertem Polyester überzogen	Herstellen aus Garnen ^{*)}) oder Herstellen aus nicht über- zogenen Geweben, wenn der Wert der verwendeten nicht überzogenen Gewebe 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der her- gestellten Ware nicht über- schreitet ^{*)})	

^{*)} Wegen der besonderen Vorschrift für Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 4 – Anhang I.

^{*)} Siehe Bemerkung 5 – Anhang I.

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungsseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
6213 und 6214	Taschentücher und Ziertaschentücher, Schals, Unischlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren:		
	– bestickt	Herstellen aus rohen, einfachen Garnen ⁷⁾ oder Herstellen aus nicht bestickten Geweben, wenn der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁸⁾	
	– andere	Herstellen aus rohen, einfachen Garnen ⁸⁾	
6217	Anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör; Teile von Bekleidung oder von Bekleidungszubehör, ausgenommen solche der Position 6212:		
	– bestickt	Herstellen aus Garnen ⁷⁾ oder Herstellen aus nicht bestickten Geweben, wenn der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁷⁾	
	– Feuerschutzausrüstung aus Geweben, mit einer Folie aus aluminisiertem Polyester überzogen	Herstellen aus Garnen ⁷⁾ oder Herstellen aus nicht überzogenen Geweben, wenn der Wert der verwendeten nicht überzogenen Gewebe 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁷⁾	

⁷⁾ Wegen der besonderen Vorschrift für Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 4 – Anhang I.

⁸⁾ Siehe Bemerkung 5 – Anhang I.

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
	– Einlagen für Kragen und Manschetten, zugeschnitten	Herstellen, bei dem – alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
	– andere	Herstellen aus Garnen ⁷⁾	
ex Kapitel 63	Andere konfektionierte Spinnstoffwaren; Warenzusammenstellungen; Altwaren und Lumpen, ausgenommen Waren der Positionen 6301 bis 6304, 6305, 6306, ex 6307 und 6308, für die die folgenden Regeln festgelegt sind	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind	
6301 bis 6304	Decken; Bettwäsche usw.; Gardinen usw.; andere Waren zur Innenausstattung:		
	– aus Filz oder Vliesstoffen	Herstellen aus ⁸⁾ – natürlichen Fasern oder – chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse	
	– andere:		
	– – bestickt	Herstellen aus rohen, einfachen Garnen ^{7) 9)} oder Herstellen aus nicht bestickten Geweben (andere als gewirkte oder gestrickte), wenn der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
– – andere	Herstellen aus rohen, einfachen Garnen ^{7) 9)}		
6305	Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken	Herstellen aus – natürlichen Fasern – synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, oder – chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse	

⁷⁾ Wegen der besonderen Vorschrift für Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 4 – Anhang I.

⁸⁾ Siehe Bemerkung 5 – Anhang I.

⁹⁾ Für Waren aus Gewirken oder Gestrickten, weder gummielastisch noch kautschutiert, die durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen von zwei oder mehr zugeschnittenen oder abgepaßten gewirkten oder gestrickten Teilen hergestellt wurden, siehe Bemerkung 5 – Anhang I.

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	(4)
6306	Planen, Segel für Wasserfahrzeuge, für Surfbretter und für Landfahrzeuge, Markisen, Zelte und Campingausrüstungen:		
	– aus Vliesstoffen	Herstellen aus ^{*)} – natürlichen Fasern oder – chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse	
	– andere	Herstellen aus rohen, einfachen Garnen ^{*)}	
6307	Andere konfektionierte Waren, einschließlich Schnittmuster zum Herstellen von Bekleidung	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
6308	Warenzusammenstellungen, aus Geweben und Garn, auch mit Zubehör, für die Herstellung von Teppichen, Tapisserien, bestickten Tischdecken oder Servietten oder ähnlichen Spinnstoffwaren, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Jede Ware in der Warenzusammenstellung muß die Regel erfüllen, die anzuwenden wäre, wenn sie nicht in der Warenzusammenstellung enthalten wäre; jedoch können Waren ohne Ursprungseigenschaft mitverwendet werden, wenn ihr Wert 15 v. H. des Ab-Werk-Preises der Warenzusammenstellung nicht überschreitet	
6401 bis 6405	Fußbekleidung	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Zusammensetzungen von Oberteilen, die mit einer Brandsohle oder anderen Sohlenteilen verbunden sind, der Position 6406	
6406	Schuhteile (einschließlich Schuhoberteile, auch an Sohlen befestigt, nicht jedoch an Laufsohlen); Einlegesohlen, Fersenstücke und ähnliche herausnehmbare Waren; Gamaschen und ähnliche Waren sowie Teile davon	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind	
ex Kapitel 65	Kopfbedeckungen und Teile davon, ausgenommen der Positionen 6503 und 6505, für die die folgenden Regeln festgelegt sind	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind	

^{*)} Wegen der besonderen Vorschrift für Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 4 – Anhang I.

^{*)} Für Waren aus Gewirken oder Gestrickten, weder gummielastisch noch kautschuftiert, die durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen von zwei oder mehr zugeschnittenen oder abgepaßten gewirkten oder gestrickten Teilen hergestellt wurden, siehe Bemerkung 5 – Anhang I.

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
6503	Hüte und andere Kopfbedeckungen, aus Filz, aus Hutstumpen oder Hutplatten der Position 6501 hergestellt, auch ausgestattet	Herstellen aus Garnen oder Spinnfasern ^{a)}	
6505	Hüte und andere Kopfbedeckungen, gewirkt oder gestrickt oder aus Stücken (ausgenommen Streifen) von Spitzen, Filz oder anderen Spinnstofferzeugnissen hergestellt, auch ausgestattet; Haarmetze aus Stoffen aller Art, auch ausgestattet	Herstellen aus Garnen oder Spinnfasern ^{a)}	
ex Kapitel 66	Regenschirme, Sonnenschirme, Gehstöcke, Sitzstöcke, Peitschen, Reitpeitschen und Teile davon, ausgenommen der Position 6601, für die im folgenden eine Regel festgelegt ist	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind	
6601	Regenschirme und Sonnenschirme (einschließlich Stockschirme, Gartenschirme und ähnliche Waren)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
Kapitel 67	Zugerichtete Federn und Daunen und Waren aus Federn oder Daunen; künstliche Blumen; Waren aus Menschenhaaren	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind	
ex Kapitel 68	Waren aus Steinen, Gips, Zement, Asbest, Glimmer oder ähnlichen Stoffen, ausgenommen der Positionen ex 6803, ex 6812 und ex 6814, für die die folgenden Regeln festgelegt sind	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind	
ex 6803	Waren aus Tonschiefer oder aus Preßschiefer	Herstellen aus bearbeitetem Schiefer	
ex 6812	Waren aus Asbest oder aus Mischungen auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumcarbonat	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position	
ex 6814	Waren aus Glimmer; agglomerierter oder rekonstituierter Glimmer, auf Unterlagen aus Papier, Pappe oder aus anderen Stoffen	Herstellen aus bearbeitetem Glimmer (einschließlich agglomeriertem oder rekonstituiertem Glimmer)	

^{a)} Siehe Bemerkung 5 – Anhang I.

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
Kapitel 69	Keramische Waren	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind	
ex Kapitel 70	Glas und Glaswaren, ausgenommen der Positionen 7006, 7007, 7008, 7009, 7010, 7013 und ex 7019, für die die folgenden Regeln festgelegt sind	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind	
7006	Glas und Glaswaren, ausgenommen der Positionen 7003, 7004 oder 7005, gebogen, mit bearbeiteten Kanten, graviert, gelocht, emailiert oder anders bearbeitet, jedoch weder gerahmt noch in Verbindung mit anderen Stoffen	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001	
7007	Vorgespanntes Einschichten-Sicherheitsglas und Mehrschichten-Sicherheitsglas (Verbundglas)	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001	
7008	Mehrschichtige Isolierverglasungen	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001	
7009	Spiegel aus Glas, auch gerahmt, einschließlich Rückspiegel	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001	
7010	Flaschen, Glasballons, Korbflaschen, Flakons, Krüge, Töpfe, Röhrchen, Ampullen und andere Behältnisse aus Glas, zu Transport- oder Verpackungszwecken; Konservengläser; Stopfen, Deckel und andere Verschlüsse aus Glas	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, oder Schleifen von Glaswaren, wenn ihr Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
7013	Glaswaren zur Verwendung bei Tisch, in der Küche, bei der Toilette, im Büro, zur Innenausstattung oder zu ähnlichen Zwecken (ausgenommen Waren der Position 7010 oder 7018)	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, oder	

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
		Schleifen von Glaswaren, wenn ihr Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der her- gestellten Ware nicht über- schreitet, oder mit der Hand ausgeführtes Verzieren (ausgenommen Siebdruck) von mundgeblase- nen Glaswaren, wenn ihr Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
ex 7019	Waren aus Glasfasern (ausgenom- men Game)	Herstellen aus: – ungefärbten Glasstapel- fasern, Glasseidensträngen (Rovings) und Garnen, ge- schnittenem Textilglas oder – Glaswolle	
ex Kapitel 71	Echte Perlen oder Zuchtperlen, Edelsteine oder Schmucksteine, Edelmetalle, Edelmetallplattierungen und Waren daraus; Phantasie- schmuck; Münzen, ausgenommen der Positionen ex 7102, ex 7103, ex 7104, 7106, ex 7107, 7108, ex 7109, 7110, ex 7111, 7116 und 7117, für die die folgenden Regeln festgelegt sind	Herstellen, bei dem alle ver- wendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind	
ex 7102, ex 7103 und ex 7104	Edelsteine und Schmucksteine (natürliche, synthetische oder rekonstituierte), bearbeitet	Herstellen aus nicht bearbei- teten Edelsteinen oder Schmucksteinen	
7106, 7108 und 7110	Edelmetalle:		
	– in Rohform	Herstellen aus Vormaterialien, die nicht in die Position 7106, 7108 oder 7110 einzureihen sind, oder elektrolytische, thermische oder chemische Trennung von Edelmetallen der Position 7106, 7108 oder 7110 oder Legieren von Edelmetallen der Position 7106, 7108 oder 7110 untereinander oder mit un- edlen Metallen	
	– als Halbzeug oder Pulver	Herstellen aus Edelmetallen in Rohform	

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
ex 7107, ex 7109 und ex 7111	Metalle, mit Edelmetallen plattiert, als Halbzeug	Herstellen aus mit Edel- metallen plattierten Metallen, in Rohform	
7116	Waren aus echten Perlen oder Zuchtperlen, aus Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormateria- lien 50 v. H. des Ab-Werk- Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
7117	Phantasieschmuck	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzurei- hen sind, oder Herstellen aus Teilen aus un- edlen Metallen, nicht versil- bert, vergoldet oder platinert, wenn ihr Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der her- gestellten Ware nicht über- schreitet	
ex Kapitel 72	Eisen und Stahl, ausgenommen der Positionen 7207, 7208 bis 7216, 7217, ex 7218, 7219 bis 7222, 7223, ex 7224, 7225 bis 7227, 7228 und 7229, für die die folgenden Regeln festgelegt sind	Herstellen, bei dem alle ver- wendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind	
7207	Halbzeug aus Eisen oder nicht- legiertem Stahl	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7201, 7202, 7203, 7204 oder 7205	
7208 bis 7216	Flachgewalzte Erzeugnisse, Walz- draht, Stabstahl und Profile aus Eisen oder nicht legiertem Stahl	Herstellen aus Rohblöcken (Ingots) oder anderen Roh- formen der Position 7206	
7217	Draht aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl	Herstellen aus Halbzeug der Position 7207	
ex 7218, 7219 bis 7222	Halbzeug, flachgewalzte Erzeug- nisse, Walzdraht, Stabstahl und Profile aus nichtrostendem Stahl	Herstellen aus Rohblöcken (Ingots) oder anderen Roh- formen der Position 7218	
7223	Draht aus nichtrostendem Stahl	Herstellen aus Halbzeug der Position 7218	
ex 7224, 7225 bis 7227	Halbzeug, flachgewalzte Erzeug- nisse, Walzdraht, aus anderem legiertem Stahl	Herstellen aus Rohblöcken (Ingots) oder anderen Roh- formen der Position 7224	
7228	Stabstahl und Profile, aus anderem legiertem Stahl; Hohlbohrerstäbe aus legiertem oder nichtlegiertem Stahl	Herstellen aus Rohblöcken (Ingots) oder anderen Roh- formen der Position 7206, 7218 oder 7224	

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
7229	Draht aus anderem legiertem Stahl	Herstellen aus Halbzeug aus anderem legiertem Stahl der Position 7224	
ex Kapitel 73	Waren aus Eisen oder Stahl, ausgenommen der Positionen ex 7301, 7302, 7304, 7305, 7306, ex 7307, 7308 und ex 7315, für die die folgenden Regeln festgelegt sind	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind	
ex 7301	Spundwanderzeugnisse	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7206	
7302	Oberbaumaterial für Bahnen, aus Eisen oder Stahl, wie Schienen, Leitschienen und Zahnstangen, Weichenzungen, Herzstücke, Zungenverbindungsstangen und anderes Material für Kreuzungen oder Weichen, Bahnschwellen, Laschen, Schienenstühle, Winkel, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurplatten und Spurstangen, und anderes für das Verlegen, Zusammenfügen oder Befestigen von Schienen besonders hergerichtetes Material	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7206	
7304, 7305 und 7306	Rohre und Hohlprofile, aus Eisen (ausgenommen Gußeisen) oder Stahl	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7206, 7207, 7218 oder 7224	
ex 7307	Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke aus nichtrostendem Stahl (ISO Nr. X5 CrNiMo 1712), aus mehreren Teilen bestehend	Drehen, Bohren, Aufreiben, Gewindeschneiden, Entgraten und Sandstrahlen von Schmiederohlingen, deren Wert 35 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
7308	Konstruktionen und Konstruktionsteile (z. B. Brücken und Brückenelemente, Schleusentore, Türme, Gittermaste, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Dächer, Dachstühle, Tore, Türen, Fenster und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschwellen, Tür- und Fensterläden, Geländer), aus Eisen oder Stahl, ausgenommen vorgefertigte Gebäude der Position 9406; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Stäbe, Profile, Rohre und dergleichen, aus Eisen oder Stahl	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch dürfen durch Schweißen hergestellte Profile der Position 7301 nicht verwendet werden	
ex 7315	Gleitschutzketten	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 7315 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
ex Kapitel 74	Kupfer und Waren daraus; ausgenommen Waren der Positionen 7401, 7402, 7403, 7404 und 7405, für die die folgenden Regeln festgelegt sind	Herstellen, bei dem – alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
7401	Kupfermatte; Zementkupfer (gefälltes Kupfer)	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind	
7402	Nicht raffiniertes Kupfer; Kupferanoden zum elektrolytischen Raffinieren	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind	
7403	Raffiniertes Kupfer und Kupferlegierungen, in Rohform:		
	– raffiniertes Kupfer	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind	
	– Kupferlegierungen	Herstellen aus raffiniertem Kupfer, in Rohform, oder aus Abfällen und Schrott	
7404	Abfälle und Schrott, aus Kupfer	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind	
7405	Kupfervorlegierungen	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind	
ex Kapitel 75	Nickel und Waren daraus; ausgenommen Waren der Positionen 7501 bis 7503, für die die folgenden Regeln festgelegt sind	Herstellen, bei dem – alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
7501 bis 7503	Nickelmatte, Nickeloxidsinter und andere Zwischenerzeugnisse der Nickelmetallurgie; Nickel in Rohform; Abfälle und Schrott, aus Nickel	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind	
ex Kapitel 76	Aluminium und Waren daraus; ausgenommen Waren der Positionen 7601, 7602 und ex 7616, für die die folgenden Regeln festgelegt sind	Herstellen, bei dem – alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
7601	Aluminium in Rohform	Herstellen durch thermische oder elektrolytische Behandlung von nichtlegiertem Aluminium oder Abfällen und Schrott von Aluminium	
7602	Abfälle und Schrott, aus Aluminium	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellten Waren einzureihen sind	
ex 7616	Andere Waren aus Aluminium, ausgenommen Gewebe, Gitter und Geflechte, aus Aluminiumdraht, und Streckbleche aus Aluminium	Herstellen, bei dem – alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Gewebe, Gitter und Geflechte aus Aluminiumdraht oder Streckbleche aus Aluminium verwendet werden und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
ex Kapitel 78	Blei und Waren daraus; ausgenommen Waren der Positionen 7801 und 7802, für die die folgenden Regeln festgelegt sind	Herstellen, bei dem – alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	(4)
7801	Blei in Rohform:		
	– raffiniertes Blei	Herstellen aus Barrenblei oder Werkblei	
	– anderes	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch dürfen Abfälle und Schrott der Position 7802 nicht verwendet werden	
7802	Abfälle und Schrott, aus Blei	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind	
ex Kapitel 79	Zink und Waren daraus; ausgenommen Waren der Positionen 7901 und 7902, für die die folgenden Regeln festgelegt sind	Herstellen, bei dem – alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
7901	Zink in Rohform	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch dürfen Abfälle und Schrott der Position 7902 nicht verwendet werden	
7902	Abfälle und Schrott, aus Zink	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind	
ex Kapitel 80	Zinn und Waren daraus; ausgenommen Waren der Positionen 8001, 8002 und 8007, für die die folgenden Regeln festgelegt sind	Herstellen, bei dem – alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
8001	Zinn in Rohform	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch dürfen Abfälle und Schrott der Position 8002 nicht verwendet werden	
8002 und 8007	Abfälle und Schrott, aus Zinn; andere Waren aus Zinn	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind	
ex Kapitel 81	Andere unedle Metalle; Cermets; Waren daraus:		
	– andere unedle Metalle, bearbeitet; Waren daraus	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
	– andere	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind	
ex Kapitel 82	Werkzeuge, Schneidewaren und Eßbestecke, aus unedlen Metallen; Teile davon, aus unedlen Metallen, ausgenommen Waren der Positionen 8206, 8207, 8208, ex 8211, 8214 und 8215, für die die folgenden Regeln festgelegt sind	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind	
8206	Zusammenstellungen von Werkzeugen aus zwei oder mehr der Positionen 8202 bis 8205, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Herstellen aus Vormaterialien, die nicht in die Positionen 8202 bis 8205 einzureihen sind; jedoch kann die Warenzusammenstellung auch Waren der Positionen 8202 bis 8205 enthalten, wenn ihr Wert 15 v. H. des Ab-Werk-Preises der Warenzusammenstellung nicht überschreitet	

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
8207	Auswechselbare Werkzeuge zur Verwendung in mechanischen oder nichtmechanischen Handwerkzeugen oder in Werkzeugmaschinen (z. B. zum Tiefziehen, Gesenkschmieden, Stanzen, Lochen, Gewindeschneiden, Gewindebohren, Bohren, Reiben, Räumen, Fräsen, Drehen, Schrauben), einschließlich Ziehwerkzeuge und Preßmatrizen zum Ziehen oder Strangpressen von Metallen, und Erd-, Gesteins- oder Tiefbohrwerkzeuge	Herstellen, bei dem – alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
8208	Messer und Schneidklingen, für Maschinen oder mechanische Geräte	Herstellen, bei dem – alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
ex 8211	Messer mit schneidender Klinge (ausgenommen Messer der Position 8208), auch gezahnt (einschließlich Klappmesser für den Gartenbau)	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Klingen und Griffe aus unedlen Metallen verwendet werden	
8214	Andere Schneidwaren (z. B. Haarschneide- und Scherapparate, Spaltmesser, Hackmesser, Wiegemesser für Metzger oder für den Küchengebrauch und Papiermesser); Instrumente und Zusammenstellungen, für die Hand- oder Fußpflege (einschließlich Nagelfeilen)	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Griffe aus unedlen Metallen verwendet werden	
8215	Löffel, Gabeln, Schöpfkellen, Schaumlöffel, Tortenheber, Fischmesser, Buttermesser, Zuckersangen und ähnliche Waren	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Griffe aus unedlen Metallen verwendet werden	
ex Kapitel 83	Verschiedene Waren aus unedlen Metallen, ausgenommen Waren der Position ex 8306, für die im folgenden eine Regel festgelegt ist	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind	

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
ex 8306	Statuetten und andere Ziergegenstände, aus unedlen Metallen	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können andere Vormaterialien der Position 8306 verwendet werden, wenn ihr Wert 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
ex Kapitel 84	Kernreaktoren, Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte; Teile davon; ausgenommen Waren der Positionen ex 8401, 8402, 8403, ex 8404, 8406 bis 8409, 8411, 8412, ex 8413, ex 8414, 8415, 8418, ex 8419, 8420, 8423, 8425 bis 8430, ex 8431, 8439, 8441, 8444 bis 8447, ex 8448, 8452, 8456 bis 8466, 8469 bis 8472, 8480, 8482, 8484 und 8485, für die die folgenden Regeln festgelegt sind	Herstellen, bei dem – alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 8401	Brennstoffelemente für Kernreaktoren ¹⁰⁾	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind (10)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8402	Dampfkessel (Dampferzeuger), ausgenommen Zentralheizungskessel, die sowohl heißes Wasser als auch Niederdruckdampf erzeugen können; Kessel zum Erzeugen von überhitztem Wasser	Herstellen, bei dem – alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8403 und ex 8404	Zentralheizungskessel, ausgenommen solche der Position 8402; Hilfsapparate für Zentralheizungskessel	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position einzureihen sind als die Position 8403 oder 8404	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8406	Dampfturbinen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	

¹⁰⁾ Diese Regel gilt bis zum 31. Dezember 1998.

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
8407	Hub- und Rotationskolbenverbrennungsmotoren, mit Fremdzündung	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
8408	Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
8409	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Motoren der Position 8407 oder 8408 bestimmt	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
8411	Turbo-Strahltriebwerke, Turbo-Propellertriebwerke und andere Gasturbinen	Herstellen, bei dem – alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8412	Andere Motoren und Kraftmaschinen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
ex 8413	Rotierende Verdrängerpumpen	Herstellen, bei dem – alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 8414	Ventilatoren für industrielle Zwecke	Herstellen, bei dem – alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
8415	Klimageräte, bestehend aus einem motorbetriebenen Ventilator und Vorrichtungen zur Änderung der Temperatur und des Feuchtigkeitsgehalts der Luft, einschließlich solcher, bei denen der Luftfeuchtigkeitsgrad nicht unabhängig von der Lufttemperatur reguliert wird	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
8418	Kühl- und Gefrierschränke, Gefrier- und Tiefkühltruhen und andere Einrichtungen, Maschinen, Apparate und Geräte zur Kälteerzeugung, mit elektrischer oder anderer Ausrüstung; Wärmepumpen, ausgenommen Klimageräte der Position 8415	Herstellen, bei dem – alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 8419	Apparate und Vorrichtungen für die Holz-, Papierhalbstoff-, Papier- und Pappindustrie	Herstellen, bei dem – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und – Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8420	Kalander und Walzwerke (ausgenommen Metallwalzwerke und Glaswalzmaschinen) sowie Walzen für diese Maschinen	Herstellen, bei dem – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und – Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
8423	Waagen (einschließlich Zähl- und Kontrollwaagen), ausgenommen Waagen mit einer Empfindlichkeit von 50 mg oder feiner; Gewichte für Waagen aller Art	Herstellen, bei dem – alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8425 bis 8428	Maschinen, Apparate und Geräte zum Heben, Beladen, Entladen oder Fördern	Herstellen, bei dem – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und – Vormaterialien, die in die Position 8431 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8429	Selbstfahrende Planiermaschinen (Bulldozer und Angledozer), Erd- oder Straßenhobel (Grader), Schärfwagen (Scraper), Bagger, Schärf- und andere Schaufellader, Straßenwalzen und andere Bodenverdichter:		
	– Straßenwalzen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
	– andere	Herstellen, bei dem – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und – Vormaterialien, die in die Position 8431 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
8430	Andere Maschinen, Apparate und Geräte zur Erdbewegung, zum Planieren, Verdichten oder Bohren des Bodens oder zum Abbauen von Erzen oder anderen Mineralien; Rammen und Pfahlziehler; Schneeräumer	Herstellen, bei dem – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und – Vormaterialien, die in die Position 8431 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 8431	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Straßenwalzen bestimmt	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
8439	Maschinen und Apparate zum Herstellen von Halbstoff aus cellulosehaltigen Faserstoffen oder zum Herstellen oder Fertigstellen von Papier oder Pappe	Herstellen, bei dem – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und – Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8441	Andere Maschinen und Apparate zum Be- oder Verarbeiten von Papierhalbstoff, Papier oder Pappe, einschließlich Schneidemaschinen aller Art	Herstellen, bei dem – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und – Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8444 bis 8447	Maschinen für die Textilindustrie der Positionen 8444 bis 8447	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
ex 8448	Hilfsmaschinen und -apparate für Maschinen der Position 8444 oder 8445	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
8452	Nähmaschinen, andere als Fadenheftmaschinen der Position 8440; Möbel, Sockel und Deckel, für Nähmaschinen besonders hergerichtet; Nähmaschinennadeln:		
	– Steppstichnähmaschinen, deren Kopf ohne Motor 16 kg oder weniger oder mit Motor 17 kg oder weniger wiegt	Herstellen, bei dem – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und – der Wert aller Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die zum Zusammenbau des Kopfes (ohne Motor) verwendet werden, den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet und – der Mechanismus für die Oberfadenzuführung, der Greifer mit Antriebsmechanismus und die Steuerorgane für den Zick-Zack-Stich Ursprungswaren sind	
	– andere	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
8456 bis 8466	Werkzeugmaschinen und Maschinen, Teile und Zubehör, aus diesen Positionen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
8469 bis 8472	Büromaschinen und -apparate (Schreibmaschinen, Rechenmaschinen, automatische Datenverarbeitungsanlagen, Vervielfältigungsmaschinen, Büroheftmaschinen)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungsbezeichnung, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
8480	Gießerei-Formkästen; Grundplatten für Formen; Gießereimodelle; Formen für Metalle (andere als solche zum Gießen von Ingots, Massen oder dergleichen), Hartmetalle, Glas, mineralische Stoffe, Kautschuk oder Kunststoffe	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
8482	Wälzlager (Kugellager, Rollenlager und Nadellager)	Herstellen, bei dem – alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8484	Metalloplastische Dichtungen; Sätze oder Zusammenstellungen von Dichtungen verschiedener stofflicher Beschaffenheit, in Beuteln, Kartons oder ähnlichen Umschließungen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
8485	Teile von Maschinen, Apparaten oder Geräten, in Kapitel 84 anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen Teile mit elektrischer Isolierung, elektrischen Anschlußstücken, Wicklungen, Kontakten oder anderen charakteristischen Merkmalen elektrotechnischer Waren	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
ex Kapitel 85	Elektrische Maschinen, Apparate, Geräte und andere elektronische Waren, Teile davon; Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräte, Bild- und Tonaufzeichnungs- und -wiedergabegeräte, für das Fernsehen, Teile und Zubehör für diese Geräte; ausgenommen Waren der Positionen 8501, 8502, ex 8518, 8519 bis 8529, 8535 bis 8537, ex 8541, 8542, 8544 bis 8548, für die die folgenden Regeln festgelegt sind	Herstellen, bei dem – alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
8501	Elektromotoren und elektrische Generatoren, ausgenommen Stromerzeugungsaggregate	Herstellen, bei dem – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und – Vormaterialien, die in die Position 8503 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8502	Stromerzeugungsaggregate und elektrische rotierende Umformer	Herstellen, bei dem – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und – Vormaterialien, die in die Position 8501 oder 8503 einzureihen sind, insgesamt und innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 8518	Mikrophone und Haltevorrichtungen dafür; Lautsprecher, auch in Gehäusen; elektrische Tonfrequenzverstärker; elektrische Tonverstärkereinrichtungen	Herstellen, bei dem – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8519	Plattenspieler, Schallplatten-Musikautomaten, Kassetten-Tonbandabspielgeräte und andere Tonwiedergabegeräte, ohne eingebaute Tonaufnahmevorrichtung:		
	– elektrische Grammophone	Herstellen, bei dem – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
	– andere	Herstellen, bei dem – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8520	Magnetbandgeräte und andere Tonaufnahmegeräte, auch mit eingebauter Tonwiedergabevorrichtung	Herstellen, bei dem – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8521	Videogeräte zur Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe	Herstellen, bei dem – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8522	Teile und Zubehör für Geräte der Positionen 8519 bis 8521	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
8523	Tonträger und ähnliche zur Aufnahme vorgerichtete Aufzeichnungsträger, ohne Aufzeichnung, ausgenommen Waren des Kapitels 37	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
8524	Schallplatten, Magnetbänder und andere Tonträger und ähnliche Aufzeichnungsträger, mit Aufzeichnung, einschließlich der zur Schallplattenherstellung dienenden Matrizen und Galvanos, ausgenommen Waren des Kapitels 37:		

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
	– Matrizen und Galvanos, für die Schallplattenherstellung	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
	– andere	Herstellen, bei dem – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und – Vormaterialien, die in die Position 8523 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8525	Sendegeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr, den Rundfunk oder das Fernsehen, auch mit eingebautem Empfangsgerät, Tonaufnahmegerät oder Tonwiedergabegerät; Fernsehkameras	Herstellen, bei dem – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8526	Funkmeßgeräte (Radargeräte), Funknavigationsgeräte und Funkfernsteuergeräte	Herstellen, bei dem – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8527	Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr oder den Rundfunk, auch in einem gemeinsamen Gehäuse mit einem Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät oder einer Uhr kombiniert	Herstellen, bei dem – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
8528	Femsehempfangsgeräte (einschließlich Videomonitor und Videoprojektoren), auch in einem gemeinsamen Gehäuse mit einem Rundfunkempfangsgerät oder einem Ton- oder Bildaufzeichnungs- oder -wiedergabegerät kombiniert:		
	– Videogeräte zur Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe mit eingebautem Videotuner	Herstellen, bei dem – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
	– andere	Herstellen, bei dem – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8529	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Geräte der Positionen 8525 bis 8528 bestimmt:		
	– erkennbar ausschließlich für Videogeräte zur Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe bestimmt	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Wertes der Ware nicht überschreitet	
	– andere	Herstellen, bei dem – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
8535 und 8536	Elektrische Geräte zum Schließen, Unterbrechen, Schützen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen	Herstellen, bei dem – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und – Vormaterialien, die in die Position 8538 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8537	Tafeln, Felder, Konsolen, Pulte, Schränke (einschließlich Steuer-schränke für numerische Steuerungen) und andere Träger mit mehreren Geräten der Position 8535 oder 8536 oder auch Instrumenten oder Geräten des Kapitels 90 ausgerüstet, zum elektrischen Schalten oder Steuern oder für die Stromverteilung, ausgenommen Vermittlungseinrichtungen der Position 8517	Herstellen, bei dem – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und – Vormaterialien, die in die Position 8538 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 8541	Dioden, Transistoren und ähnliche Halbleiterbauelemente, ausgenommen noch nicht in Mikroplättchen zerschnittene Scheiben (Wafers)	Herstellen, bei dem – alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8542	Elektronische integrierte Schaltungen und zusammengesetzte elektronische Mikroschaltungen (Mikrobausteine)	Herstellen, bei dem – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und – Vormaterialien, die in die Position 8541 oder 8542 einzureihen sind, insgesamt und innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
8544	Isolierte (auch lackisolierte oder elektrolytisch oxidierte) Drähte, Kabel (einschließlich Koaxialkabel) und andere Isolierte elektrische Leiter, auch mit Anschlußstücken; Kabel aus optischen, einzeln umhüllten Fasern, auch elektrische Leiter enthaltend oder mit Anschlußstücken versehen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
8545	Kohleelektroden, Kohlebürsten, Lampenkohlen, Batterie- und Elementekohlen und andere Waren für elektrotechnische Zwecke aus Graphit oder anderem Kohlenstoff, auch in Verbindung mit Metall	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
8546	Elektrische Isolatoren aus Stoffen aller Art	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
8547	Isolierteile, ganz aus Isolierstoffen oder nur mit in die Masse eingepreßten einfachen Metallteilen zum Befestigen (z. B. mit eingepreßten Hülsen mit Innengewinde), für elektrische Maschinen, Apparate, Geräte oder Installationen, ausgenommen Isolatoren der Position 8546; Isolierrohre und Verbindungsstücke dazu, aus unedlen Metallen, mit Innenisolierung	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
8548	Elektrische Teile von Maschinen, Apparaten oder Geräten, in Kapitel 85 anderweit weder genannt noch Inbegriffen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
8601 bis 8607	Lokomotiven, schienengebundene Wagen und Teile davon	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
8608	Ortsfestes Gleismaterial; mechanische (auch elektromechanische) Signal-, Sicherungs-, Überwachungs- oder Steuergeräte für Schienenwege oder dergleichen, Straßen, Binnenwasserstraßen, Parkplätze oder Parkhäuser, Hafenanlagen oder Flughäfen; Teile davon	Herstellen, bei dem – alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
8609	Warenbehälter (Container), einschließlich solcher für Flüssigkeiten oder Gase, speziell für eine oder mehrere Beförderungsarten gebaut und ausgestattet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
ex Kapitel 87	Zugmaschinen, Kraftwagen, Krafträder, Fahrräder und andere nicht schienengebundene Landfahrzeuge, Teile davon und Zubehör, ausgenommen Waren der Positionen 8709 bis 8711, ex 8712, 8715 und 8716, für die die folgenden Regeln festgelegt sind	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
8709	Kraftkarren ohne Hebevorrichtung, von der in Fabriken, Lagerhäusern, Hafenanlagen oder auf Flugplätzen zum Kurzstreckentransport von Waren verwendeten Art; Zugkraftkarren, von der auf Bahnhöfen verwendeten Art; Teile davon	Herstellen, bei dem – alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8710	Panzerkampfwagen und andere selbstfahrende gepanzerte Kampf Fahrzeuge, auch mit Waffen; Teile davon	Herstellen, bei dem – alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8711	Krafträder (einschließlich Mopeds) und Fahrräder mit Hilfsmotor, auch mit Beiwagen; Beiwagen:		
	– mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit einem Hubraum von:		
	– 50 cm ³ oder weniger	Herstellen, bei dem – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
	-- mehr als 50 cm ³	Herstellen, bei dem - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
	- andere	Herstellen, bei dem - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 8712	Fahrräder, ohne Kugellager	Herstellen aus Vormaterialien, die nicht in die Position 8714 einzureihen sind	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8715	Kinderwagen und Teile davon	Herstellen, bei dem - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8716	Anhänger, einschließlich Sattelanhänger, für Fahrzeuge aller Art; andere nicht selbstfahrende Fahrzeuge; Teile davon	Herstellen, bei dem - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
ex Kapitel 88	Luftfahrzeuge; Raumfahrzeuge und Teile davon, ausgenommen der Positionen ex 8804 und 8805, für die die folgenden Regeln festgelegt sind	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 8804	Rotierende Fallschirme	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 8804	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8805	Startvorrichtungen für Luftfahrzeuge; Abbremsvorrichtungen für Schiffsdecks und ähnliche Lande-hilfen für Luftfahrzeuge; Boden-geräte zur Flugausbildung; Teile davon	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
Kapitel 89	Wasserfahrzeuge und schwim-mende Vorrichtungen	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzu-reihen sind; jedoch dürfen Rümpfe der Position 8906 nicht verwendet werden	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormateria-lien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 90	Optische, photographische, kinema-tographische Instrumente, Apparate und Geräte; Meß-, Prüf- und Präzi-sionsinstrumente; medizinische und chirurgische Instrumente, Apparate und Geräte; Teile und Zubehör dieser Waren; ausgenommen Waren der Positionen 9001, 9002, 9004, ex 9005, ex 9006, 9007, 9011, ex 9014, 9015 bis 9020 und 9024 bis 9033, für die die folgenden Regeln festgelegt sind	Herstellen, bei dem – alle verwendeten Vormate-rialien in eine andere Posi-tion als die hergestellte Ware einzureihen sind und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der her-gestellten Ware nicht über-schreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormateria-lien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9001	Optische Fasern und Bündel aus optischen Fasern; Kabel aus optischen Fasern, ausgenommen solche der Position 8544; polarisie-rende Stoffe in Form von Folien oder Platten; Linsen (einschließlich Kontaktlinsen), Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, nicht gefaßt (aus-genommen solche aus optisch nicht bearbeitetem Glas)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormateria-lien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
9002	Linsen, Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, für Instrumente, Apparate und Geräte, gefaßt (aus-genommen solche aus optisch nicht bearbeitetem Glas)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormateria-lien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
9004	Brillen (Korrektionsbrillen, Schutzbrillen und andere Brillen) und ähnliche Waren	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
ex 9005	Ferngläser, Fernrohre, optische Teleskope und Montierungen dafür, ausgenommen für astronomische Fernrohre und Montierungen dafür	Herstellen, bei dem – alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 9006	Photoapparate, Blitzgeräte und -vorrichtungen für photographische Zwecke sowie Photoblitzlampen, ausgenommen Entladungslampen der Position 8539; ausgenommen Photoblitzlampen mit elektrischer Zündung	Herstellen, bei dem – alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9007	Filmkameras und Filmvorführapparate, auch mit eingebauten Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten	Herstellen, bei dem – alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
9011	Optische Mikroskope, einschließlich solcher für Mikrophotographie, Mikrokinematographie oder Mikroprojektion	Herstellen, bei dem – alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 9014	Andere Navigationsinstrumente, -apparate und -geräte	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
9015	Instrumente, Apparate und Geräte für die Geodäsie, Topographie, Photogrammetrie, Hydrographie, Ozeanographie, Hydrologie, Meteorologie oder Geophysik, ausgenommen Kompass; Entfernungsmesser	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
9016	Waagen mit einer Empfindlichkeit von 50 mg oder feiner, auch mit Gewichten	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
9017	Zeichen-, Anreiß- oder Recheninstrumente und -geräte (z. B. Zeichenmaschinen, Pantographen, Winkelmesser, Reißzeuge, Rechenschieber und Rechenscheiben); Längenmeßinstrumente und -geräte, für den Handgebrauch (z. B. Maßstäbe und Maßbänder, Mikrometer, Schieblehren und andere Lehren); in Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
9018	Medizinische, chirurgische, zahnärztliche oder tierärztliche Instrumente, Apparate und Geräte, einschließlich Szintigraphen und andere elektromedizinische Apparate und Geräte sowie Apparate und Geräte zum Prüfen der Sehschärfe:		

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
	– zahnärztliche Behandlungsstühle mit zahnärztlichen Vorrichtungen oder Speifontänen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 9018	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
	– andere	Herstellen, bei dem – alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9019	Apparate und Geräte für Mechanotherapie; Massageapparate und -geräte, Apparate und Geräte für Psychotechnik, Apparate und Geräte für Ozontherapie, Sauerstofftherapie oder Aerosoltherapie, Beatmungsapparate zum Wiederbeleben und andere Apparate und Geräte für Atmungstherapie	Herstellen, bei dem – alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9020	Andere Atmungsapparate und -geräte, Gasmasken, ausgenommen Schutzmasken ohne mechanische Teile und ohne austauschbares Filterelement	Herstellen, bei dem – alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9024	Maschinen, Apparate und Geräte zum Prüfen der Härte, Zugfestigkeit, Druckfestigkeit, Elastizität oder anderer mechanischer Eigenschaften von Materialien (z. B. von Metallen, Holz, Spinnstoffen, Papier oder Kunststoffen)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
9025	Dichtemesser (Aräometer, Senkwaagen) und ähnliche schwimmende Instrumente, Thermometer, Pyrometer, Barometer, Hygrometer und Psychrometer, auch mit Registriervorrichtung, auch miteinander kombiniert	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
9026	Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Überwachen von Durchfluß, Füllhöhe, Druck oder anderen veränderlichen Größen von Flüssigkeiten oder Gasen (z. B. Durchflußmesser, Flüssigkeitsstand- oder Gasstandanzeiger, Manometer, Wärmemengenzähler), ausgenommen Instrumente, Apparate und Geräte der Position 9014, 9015, 9028 oder 9032	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
9027	Instrumente, Apparate und Geräte für physikalische oder chemische Untersuchungen (z. B. Polarimeter, Refraktometer, Spektrometer und Untersuchungsgeräte für Gase oder Rauch); Instrumente, Apparate und Geräte zum Bestimmen der Viskosität, Porosität, Dilatation, Oberflächenspannung oder dergleichen oder für kalorimetrische, akustische oder photometrische Messungen (einschließlich Belichtungsmesser); Mikrotome	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
9028	Gaszähler, Flüssigkeitszähler oder Elektrizitätszähler, einschließlich Eichzähler dafür:		
	– Teile und Zubehör	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
	– andere	Herstellen, bei dem – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet	
9029	Andere Zähler (z. B. Tourenzähler, Produktionszähler, Taxameter, Kilometerzähler oder Schrittzähler); Tachometer und andere Geschwindigkeitsmesser, ausgenommen solche der Position 9015; Stroboskope	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
9030	Oszilloskope, Spektralanalysatoren und andere Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Prüfen elektrischer Größen; Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder zum Nachweis von Alpha-, Beta-, Gamma-, Röntgenstrahlen, kosmischen oder anderen ionisierenden Strahlen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
9031	Instrumente, Apparate, Geräte und Maschinen zum Messen oder Prüfen, in Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen; Profilprojektoren	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
9032	Instrumente, Apparate und Geräte zum Regeln	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
9033	Teile und Zubehör (in Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen) für Maschinen, Apparate, Geräte, Instrumente oder andere Waren des Kapitels 90	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
ex Kapitel 91	Uhrmacherwaren; ausgenommen Waren der Positionen 9105, 9109 bis 9113, für die die folgenden Regeln festgelegt sind	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
9105	Andere Uhren	Herstellen, bei dem – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9109	Andere Uhrwerke (ausgenommen Kleinuhr-Werke), vollständig und zusammengesetzt	Herstellen, bei dem – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
9110	Nicht oder nur teilweise zusammengesetzte, vollständige Uhrwerke (Schablonen), unvollständige, zusammengesetzte Uhrwerke; Uhrrohwerke	Herstellen, bei dem – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und – Vormaterialien, die in die Position 9114 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9111	Gehäuse für Uhren der Positionen 9101 oder 9102, Teile davon	Herstellen, bei dem – alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9112	Gehäuse für andere Uhrmacherwaren, Teile davon	Herstellen, bei dem – alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9113	Uhrarmbänder, Teile davon:		
	– aus unedlen Metallen, auch vergoldet oder versilbert oder aus Edelmetallplattierungen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
	– andere	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
Kapitel 92	Musikinstrumente; Teile und Zubehör für diese Instrumente	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
Kapitel 93	Waffen und Munition; Teile davon und Zubehör	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
ex Kapitel 94	Möbel; medizinisch-chirurgische Möbel; Bettausstattungen und ähnliche Waren; Beleuchtungskörper, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergleichen; vorgefertigte Gebäude, ausgenommen der Positionen ex 9401, ex 9403, 9405 und 9406, für die die folgenden Regeln festgelegt sind	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind	
ex 9401 und ex 9403	Möbel aus unedlen Metallen, mit nicht gepolsterten Baumwollgeweben mit einem Quadratmetergewicht von 300 g oder weniger	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, oder Herstellen aus gebrauchsfertig konfektionierten Baumwollgeweben der Position 9401 oder 9403, wenn – ihr Wert 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und – alle anderen verwendeten Vormaterialien Ursprungswaren und in eine andere Position als die Position 9401 oder 9403 einzureihen sind	
9405	Beleuchtungskörper (einschließlich Scheinwerfer) und Teile davon, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergleichen, mit fest angebrachter Lichtquelle, und Teile davon, anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
9406	Vorgefertigte Gebäude	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
ex Kapitel 95	Spielzeug, Spiele, Unterhaltungsartikel und Sportgeräte; Teile davon und Zubehör, ausgenommen der Positionen 9503 und ex 9506, für die die folgenden Regeln festgelegt sind	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind	

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
9503	Anderes Spielzeug, maßstabgetreu verkleinerte Modelle und ähnliche Modelle für Spiele und zur Unterhaltung, auch mit Antrieb; Puzzles aller Art	Herstellen, bei dem – alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
ex 9506	Geräte und Ausrüstungsgegenstände für die allgemeine körperliche Ertüchtigung, Gymnastik, Leicht- und Schwerathletik, andere Sportarten (ausgenommen für Tischtennis) oder Freiluftspiele, nicht in anderen Positionen dieses Kapitels genannt oder inbegriffen; Schwimm- und Planschbecken	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Rohformen zum Herstellen von Golfschlägern verwendet werden	
ex Kapitel 96	Verschiedene Waren, ausgenommen der Positionen ex 9601, ex 9602, ex 9603, 9605, 9606, 9612, ex 9613 und ex 9614, für die die folgenden Regeln festgelegt sind	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind	
ex 9601 und ex 9602	Waren aus tierischen, pflanzlichen und mineralischen Schnitzstoffen	Herstellen aus bearbeiteten Vormaterialien derselben Position	
ex 9603	Besen, Bürsten und Pinsel (einschließlich solcher, die Teile von Maschinen, Apparaten oder Fahrzeugen sind), von Hand zu führende mechanische Fußbodenkehrer ohne Motor, Mops und Staubwedel; Pinselköpfe, Kissen und Roller zum Anstreichen; Wischer aus Kautschuk oder ähnlichen geschmeidigen dergleichen sowie Bürsten und Pinsel aus Marder- oder Eichhörnchenhaar	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
9605	Zusammenstellungen für die Reise (Nécessaires), von Waren zur Körperpflege, zum Nähen, zum Reinigen von Schuhen oder Bekleidung	Jede Ware in der Warenzusammenstellung muß die Regel erfüllen, die anzuwenden wäre, wenn sie nicht in der Warenzusammenstellung enthalten wäre; jedoch können Waren ohne Ursprungseigenschaft mitverwendet werden, wenn ihr Wert 15 v. H. des Ab-Werk-Preises der Warenzusammenstellung nicht überschreitet	

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	oder (4)
9606	Knöpfe, Druckknöpfe; Knopfformen und andere Teile; Knopfhölzlinge	Herstellen, bei dem – alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
9612	Farbbänder für Schreibmaschinen und ähnliche Farbbänder, mit Tinte oder anders für Abdrucke präpariert, auch auf Spulen oder in Kassetten; Stempelkissen, auch getränkt, auch mit Schachteln	Herstellen, bei dem – alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
ex 9613	Feuerzeuge mit piezoelektrischer Zündung	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 9613 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
ex 9614	Tabakpfeifen, einschließlich Pfeifen- köpfe	Herstellen aus Pfeifenroh- formen	
Kapitel 97	Kunstgegenstände, Sammlungs- stücke und Antiquitäten	Herstellen, bei dem alle ver- wendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind	

Warenverkehrsbescheinigung EUR.1

1. Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ist auf dem Formblatt auszustellen, dessen Muster in diesem Anhang wiedergegeben ist. Dieses Formblatt ist in einer oder mehreren der Sprachen zu drucken, in denen das Abkommen abgefaßt ist. Die Bescheinigung ist nach den Rechtsvorschriften des Ausfuhrstaats in einer dieser Sprachen auszustellen. Wird sie handschriftlich ausgefüllt, so muß dies mit Tinte in Druckschrift erfolgen.
2. Die Bescheinigung hat das Format 210 x 297 mm, wobei die Länge höchstens 5 mm weniger und 8 mm mehr betragen darf. Es ist weißes, holzfreies, geleimtes Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 25 g/m² zu verwenden. Dieses ist mit einem grünen guillochierten Überdruck zu versehen, auf dem jede mechanisch oder chemisch vorgenommene Fälschung sichtbar wird.
3. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und Israels können sich den Druck der Bescheinigungen vorbehalten oder ihn Druckereien überlassen, die sie hierzu ermächtigt haben. Im letzteren Fall muß in jeder Bescheinigung auf diese Ermächtigung hingewiesen werden. Jede Bescheinigung muß den Namen und die Anschrift oder das Kennzeichen der Druckerei enthalten. Sie trägt ferner zur Kennzeichnung eine Seriennummer, die auch eingedruckt sein kann.

WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG

1 Ausführer/Exporteur (Name, vollständige Anschrift, Staat)	EUR.1 Nr. A 000.000		
	Vor dem Ausfüllen Bemerkungen auf der Rückseite beachten		
	2 Bescheinigung für den Präferenzverkehr zwischen und (Angabe der betreffenden Staaten, Staatengruppen oder Gebiete)		
3 Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Staat)	4 Staat, Staatengruppe oder Gebiet, als dessen bzw. deren Ursprungswaren die Waren gelten	5 Bestimmungsstaat, -staatengruppe oder -gebiet	
6 Angaben über die Beförderung (Ausfüllung freigestellt)	7 Bemerkungen		
8 Laufende Nr.: Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke ¹⁾ , Warenbezeichnung		9 Rohgewicht (kg) oder andere Maße (l, m ³ usw.)	10 Rechnungen (Ausfüllung freigestellt)
11 SICHTVERMERK DER ZOLLBEHÖRDE Die Richtigkeit der Erklärung wird bescheinigt. Ausfuhrpapier ²⁾ Art/Muster Nr. vom Zollbehörde Ausstellender/s Staat/Gebiet (Ort und Datum) (Unterschrift)		12 ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS/EXPORTEURS Der Unterzeichner erklärt, daß die vorgenannten Waren die Voraussetzungen erfüllen, um diese Bescheinigung zu erlangen. (Ort und Datum) (Unterschrift)	

¹⁾ Bei unverpackten Waren ist die Anzahl der Gegenstände oder „lose geschüttet“ anzugeben.

²⁾ Nur ausfüllen, wenn nach den internen Rechtsvorschriften des Ausfuhrstaates oder -gebietes erforderlich.

13 ERSUCHEN UM NACHPRÜFUNG, zu übersenden an:	14 ERGEBNIS DER NACHPRÜFUNG
Es wird um Überprüfung dieser Bescheinigung auf ihre Echtheit und Richtigkeit ersucht. (Ort und Datum) Stempel (Unterschrift)	Die Nachprüfung hat ergeben, daß diese Bescheinigung ¹⁾ ☐ von der auf ihr angegebenen Zollbehörde ausgestellt worden ist und daß die darin enthaltenen Angaben richtig sind. ☐ nicht den Erfordernissen für ihre Echtheit und für die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben entspricht (siehe beigefügte Bemerkungen). (Ort und Datum) Stempel (Unterschrift) ¹⁾ Zutreffendes Feld ankreuzen.

ANMERKUNGEN

1. Die Warenverkehrsbescheinigung darf weder Rasuren noch Übermalungen aufweisen. Etwaige Änderungen sind so vorzunehmen, daß die irrümlichen Einträgen gestrichen und gegebenenfalls die beabsichtigten Eintragungen hinzugefügt werden. Jede so vorgenommene Änderung muß von demjenigen, der die Bescheinigung ausgefüllt hat, gebilligt und von der Zollbehörde des ausstellenden Staates oder Gebietes bestätigt werden.
2. Zwischen den in der Warenverkehrsbescheinigung angeführten Warenposten dürfen keine Zwischenräume bestehen, jeder Warenposten muß mit einer laufenden Nummer versehen sein. Unmittelbar unter dem letzten Warenposten ist ein waagerechter Schlußstrich zu ziehen. Leerfelder sind durch Streichungen unbrauchbar zu machen.
3. Die Waren sind nach dem Handelsbrauch genau zu bezeichnen, daß die Feststellung der Nämlichkeit möglich ist.

ANTRAG AUF AUSSTELLUNG EINER WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG

1 Ausführer/Exporteur (Name, vollständige Anschrift, Staat)	EUR.1 Nr. A 000.000		
	Vor dem Ausfüllen Bemerkungen auf der Rückseite beachten		
	2 Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung für den Präferenzverkehr zwischen und (Angabe der betreffenden Staaten, Staatengruppen oder Gebiete)		
3 Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Staat)	4 Staat, Staatengruppe oder Gebiet, als dessen bzw. deren Ursprungswaren die Waren gelten	5 Bestimmungsstaat, -staatengruppe oder -gebiet	
6 Angaben über die Beförderung (Ausfüllung freigestellt)	7 Bemerkungen		
8 Laufende Nr.: Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke ^{*)} , Warenbezeichnung		9 Rohgewicht (kg) oder andere Maße (l, m ³ usw.)	10 Rechnungen (Ausfüllung freigestellt)

^{*)} Bei unverpackten Waren ist die Anzahl der Gegenstände oder „lose geschüttet“ anzugeben.

ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS/EXPORTEURS

Der Unterzeichner, Ausführer/Exporteur der auf der Vorderseite beschriebenen Waren,

ERKLÄRT, daß diese Waren die Voraussetzungen erfüllen, um die beigefügte Bescheinigung zu erlangen;

BESCHREIBT den Sachverhalt, aufgrund dessen diese Waren die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, wie folgt:

.....

.....

.....

.....

LEGT folgende Nachweise VOR¹⁾:

.....

.....

.....

.....

VERPFLICHTET SICH, auf Verlangen der zuständigen Behörden alle zusätzlichen Nachweise zu erbringen, die für die Ausstellung der beigefügten Bescheinigung erforderlich sind, und gegebenenfalls jede Kontrolle seiner Buchführung und der Herstellungsbedingungen für die obengenannten Waren zu dulden;

BEANTRAGT die Ausstellung der beigefügten Bescheinigungen für diese Waren

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift)

¹⁾ Zum Beispiel: Einfuhrpapiere, Warenverkehrsbescheinigungen, Rechnungen, Erklärungen des Herstellers usw. über die verwendeten oder die in unverändertem Zustand wieder ausgeführten Waren.

Erklärung nach Artikel 22 Absatz 4

Der Unterzeichner, Ausführer/Exporteur der in diesem Papier beschriebenen Waren, erklärt, daß diese Waren, falls nichts anderes angegeben ist, die Bedingungen erfüllen, um die Ursprungseigenschaft im Präferenzverkehr mit

der Europäischen Gemeinschaft/Israel¹⁾

zu erlangen, und daß diese Waren Ursprungswaren

Israels/der Europäischen Gemeinschaft¹⁾

sind.

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift)

(Nach der Unterschrift ist der Name
des Unterzeichners in Druckschrift anzugeben.)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

Protokoll Nr. 5 über Amtshilfe im Zollbereich

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Protokolls bezeichnet der Ausdruck

- a) „Zollrecht“ jede von den Vertragspartei(en) angenommene Bestimmung über die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Waren und deren Überführung in ein Zollverfahren, einschließlich der Verbote, Beschränkungen und Kontrollen;
- b) „Zollabgaben“ alle Zölle, Abgaben, Gebühren und anderen Belastungen, die in den Gebieten der Vertragspartei(en) aufgrund des Zollrechts erhoben werden, ausgenommen Gebühren und Belastungen, deren Höhe auf die ungefähren Kosten der erbrachten Dienstleistungen begrenzt ist;
- c) „ersuchende Behörde“ die von einer Vertragspartei zu diesem Zweck bezeichnete zuständige Verwaltungsbehörde, die ein Amtshilfeersuchen in Zollsachen stellt;
- d) „ersuchte Behörde“ die von einer Vertragspartei zu diesem Zweck bezeichnete zuständige Verwaltungsbehörde, an die ein Amtshilfeersuchen in Zollsachen gerichtet wird;
- e) „personenbezogene Daten“ alle Informationen, die eine bestimmte oder bestimmbar natürliche Person betreffen.

Artikel 2

Geltungsbereich

(1) Die Vertragspartei(en) leisten einander in den unter ihre Zuständigkeit fallenden Bereichen Amtshilfe in der Form und unter den Voraussetzungen, die in diesem Protokoll vorgesehen sind, um die ordnungsgemäße Anwendung des Zollrechts sicherzustellen, insbesondere durch Verhütung und Aufdeckung von Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht und Ermittlungen in Zollsachen.

(2) Die Amtshilfe in Zollsachen im Sinne dieses Protokolls betrifft alle Verwaltungsbehörden der Vertragspartei(en), die für die Durchführung dieses Protokolls zuständig sind. Sie berührt weder die Vorschriften über die gegenseitige Amtshilfe in Strafsachen, noch betrifft sie Erkenntnisse, die bei der Ausübung von Befugnissen auf Ersuchen der Justizbehörden gewonnen werden, es sei denn, daß diese Behörden zustimmen.

Artikel 3

Amtshilfe auf Ersuchen

(1) Auf Ersuchen erteilt die ersuchte Behörde der ersuchenden Behörde alle sachdienlichen Auskünfte, die es dieser ermöglichen, sich davon zu überzeugen, daß das Zollrecht ordnungsgemäß angewandt wird, insbesondere Auskünfte über festgestellte oder beabsichtigte Handlungen, die gegen das Zollrecht verstoßen oder verstoßen könnten.

(2) Auf Ersuchen teilt die ersuchte Behörde der ersuchenden Behörde mit, ob die aus dem Gebiet einer Vertragspartei ausgeführten Waren ordnungsgemäß in das Gebiet der anderen Vertragspartei eingeführt worden sind, gegebenenfalls unter Angabe des für die Waren geltenden Zollverfahrens.

(3) Auf Ersuchen der ersuchenden Behörde veranlaßt die ersuchte Behörde die besondere Überwachung von

- a) natürlichen oder juristischen Personen, bei denen Grund zu der Annahme besteht, daß sie Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht begehen oder begangen haben;
- b) Örtlichkeiten, an denen Warenlager in einer Weise errichtet werden, daß Grund zu der Annahme besteht, daß sie Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht der anderen Vertragspartei(en) begünstigen sollen;

- c) Warenbewegungen, die den vorliegenden Angaben zufolge möglicherweise Gegenstand von Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht sind;

- d) Beförderungsmitteln, bei denen Grund zu der Annahme besteht, daß sie bei Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht benutzt worden sind, benutzt werden oder benutzt werden könnten.

Artikel 4

Amtshilfe ohne Ersuchen

Die Vertragspartei(en) leisten einander nach Maßgabe der Rechts- und Verwaltungsvorschriften Amtshilfe, sofern dies ihres Erachtens zur ordnungsgemäßen Anwendung des Zollrechts notwendig ist, insbesondere wenn sie über Erkenntnisse verfügen über

- Handlungen, die gegen das Zollrecht verstoßen oder ihres Erachtens verstoßen und die für die anderen Vertragspartei(en) von Interesse sein können;
- neue Mittel oder Methoden zur Begehung solcher Handlungen;
- Waren, die bekanntermaßen Gegenstand von Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht sind.

Artikel 5

Zustellung/Bekanntgabe

Auf Ersuchen der ersuchenden Behörde veranlaßt die ersuchte Behörde nach Maßgabe der für sie geltenden Vorschriften

- die Zustellung aller Schriftstücke,
- die Bekanntgabe aller Entscheidungen,

die in den Geltungsbereich dieses Protokolls fallen, an einen Adressaten mit Sitz oder Wohnsitz in ihrem Gebiet. In diesem Fall ist Artikel 6 Absatz 3 anwendbar.

Artikel 6

Form und Inhalt der Amtshilfeersuchen

(1) Amtshilfeersuchen gemäß diesem Protokoll sind schriftlich zu stellen. Dem Ersuchen sind alle Unterlagen beizufügen, die zu seiner Erledigung erforderlich sind. In dringenden Fällen können mündliche Ersuchen zulässig sein, die jedoch unverzüglich schriftlicher Bestätigung bedürfen.

(2) Amtshilfeersuchen gemäß Absatz 1 müssen folgende Angaben enthalten:

- a) Bezeichnung der ersuchenden Behörde;
- b) zu treffende Maßnahmen;
- c) Gegenstand und Grund des Ersuchens;
- d) betroffene Rechts- und Verwaltungsvorschriften;
- e) möglichst genaue und umfassende Angaben über die natürlichen und juristischen Personen, gegen die sich die Ermittlungen richten;
- f) Zusammenfassung des Sachverhalts und der bereits durchgeführten Ermittlungen außer in Fällen nach Artikel 5.

(3) Amtshilfeersuchen werden in einer Amtssprache der ersuchten Behörde oder in einer von dieser zugelassenen Sprache gestellt.

(4) Entspricht ein Amtshilfeersuchen nicht den Formvorschriften, so kann seine Berichtigung oder Ergänzung beantragt werden; die Anordnung von vorsorglichen Maßnahmen wird dadurch nicht berührt.

Artikel 7

Erledigung von Amtshilfeersuchen

(1) Bei der Erledigung von Amtshilfeersuchen verfährt die ersuchte Behörde oder, wenn diese nicht selbst tätig werden kann, die Behörde, welche von dieser Behörde mit dem Ersuchen befaßt wurde, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Mittel so, als ob sie in Erfüllung eigener Aufgaben oder auf Ersuchen anderer Behörden der eigenen Vertragspartei handelte; zu diesem Zweck hat sie bei ihr bereits verfügbare Angaben zu liefern und zweckdienliche Nachforschungen anzustellen beziehungsweise zu veranlassen.

(2) Die Erledigung von Amtshilfeersuchen erfolgt nach Maßgabe der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der ersuchten Vertragspartei.

(3) Beamte der ersuchenden Vertragspartei, die zu Ermittlungen in Zollsachen bevollmächtigt sind, können in besonderen Fällen im Einvernehmen mit der ersuchten Vertragspartei in der Gemeinschaft beziehungsweise in Israel anwesend sein, wenn deren Beamten wegen Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht ermitteln, die für die ersuchende Vertragspartei von Interesse sind; sie können die ersuchte Vertragspartei darum ersuchen, Bücher, Register oder sonstige Schriftstücke oder Datenträger zu überprüfen und ihnen Kopien davon zur Verfügung zu stellen oder sonstige, die Zuwiderhandlung betreffende Auskünfte zu erteilen.

Artikel 8

Form der Auskunftserteilung

(1) Die ersuchte Behörde teilt der ersuchenden Behörde das Ergebnis ihrer Ermittlungen in Form von Schriftstücken, beglaubigten Kopien, Berichten oder dergleichen mit.

(2) Die in Absatz 1 genannten Schriftstücke können durch Angaben ersetzt werden, die mittels Datenverarbeitung in beliebiger Form zum gleichen Zweck erstellt werden.

Artikel 9

Ausnahmen von der Verpflichtung zur Amtshilfe

(1) Die Vertragsparteien können Amtshilfe nach Maßgabe dieses Protokolls verweigern, sofern diese

- a) die Souveränität eines Mitgliedstaats der Gemeinschaft oder Israels, der bzw. das gemäß diesem Protokoll um Amtshilfe ersucht wurde, beeinträchtigen könnte oder
- b) die öffentliche Ordnung, Sicherheit oder andere wesentliche Interessen beeinträchtigen könnte oder
- c) Währungs- oder Steuervorschriften außerhalb des Zollrechts betrifft oder
- d) ein Betriebs-, Geschäfts- oder Berufsgeheimnis verletzen würde.

(2) Ersucht eine Behörde um Amtshilfe, die sie selbst im Fall eines Ersuchens nicht leisten könnte, so weist sie in ihrem Ersuchen auf diesen Umstand hin. Die Erledigung eines derartigen Ersuchens steht im Ermessen der ersuchten Behörde.

(3) Wird die Amtshilfe nicht gewährt oder verweigert, so ist die betreffende Entscheidung der ersuchenden Behörde mit Begründung unverzüglich mitzuteilen.

Artikel 10

Datenschutz

(1) Sämtliche Auskünfte nach Maßgabe dieses Protokolls sind vertraulich, gleichgültig, in welcher Form sie erteilt werden. Sie unterliegen dem Dienstgeheimnis und genießen den Schutz sowohl des innerstaatlichen Rechts der Vertragspartei, die sie erhalten hat, als auch der entsprechenden für die Gemeinschaftsbehörden geltenden Vorschriften.

(2) Personenbezogene Daten dürfen nur übermittelt werden, wenn in den Rechtsvorschriften der Vertragsparteien ein gleichwertiges Schutzniveau für Personen vorgesehen ist. Die Vertragsparteien müssen mindestens ein Schutzniveau gewährleisten, das auf den Grundsätzen des Übereinkommens Nr. 108 des

Europarats vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten beruht.

Artikel 11

Verwendung der Auskünfte

(1) Die erlangten Auskünfte dürfen nur für die Zwecke dieses Protokolls verwendet werden; zu anderen Zwecken dürfen sie von einer Vertragspartei nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der die Auskunft erteilenden Behörde und mit den gegebenenfalls von dieser auferlegten Beschränkungen verwendet werden.

(2) Absatz 1 steht der Verwendung von Auskünften bei späteren Gerichts- oder Verwaltungsverfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht nicht entgegen.

(3) Die Vertragsparteien können die nach Maßgabe dieses Protokolls erhaltenen Auskünfte und eingesehenen Schriftstücke als Beweismittel in Protokollen, Berichten und für Zeugenvernehmungen sowie in gerichtlichen Verfahren und Ermittlungen verwenden.

Artikel 12

Sachverständige und Zeugen

Beamten der ersuchten Behörde kann gestattet werden, im Rahmen der erteilten Genehmigung in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren, die unter dieses Protokoll fallende Angelegenheiten betreffen, als Sachverständige oder Zeugen im Bereich der Gerichtsbarkeit der anderen Vertragspartei aufzutreten und dabei Gegenstände und Schriftstücke oder beglaubigte Kopien davon vorzulegen, sofern dies für das Verfahren erforderlich ist. In der Ladung ist genau anzugeben, in welcher Angelegenheit und in welcher Eigenschaft oder mit welcher Berechtigung die Beamten befragt werden sollen.

Artikel 13

Kosten der Amtshilfe

Die Vertragsparteien verzichten auf gegenseitige Ansprüche auf Erstattung der bei der Durchführung dieses Protokolls angefallenen Kosten; hiervon ausgenommen sind gegebenenfalls Aufwendungen für Sachverständige und Zeugen sowie für Dolmetscher und Übersetzer, die nicht dem öffentlichen Dienst angehören.

Artikel 14

Durchführung

(1) Die Durchführung dieses Protokolls wird den zuständigen Dienststellen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und gegebenenfalls den Zollbehörden der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft einerseits und den nationalen Zolldienststellen Israels andererseits übertragen. Sie beschließen alle zu seiner Durchführung notwendigen praktischen Maßnahmen und Vereinbarungen unter Berücksichtigung der geltenden Datenschutzbestimmungen. Sie können den zuständigen Stellen Änderungen dieses Protokolls empfehlen, die ihres Erachtens notwendig sind.

(2) Die Vertragsparteien konsultieren und unterrichten einander über die Einzelheiten der Bestimmungen, die sie gemäß diesem Protokoll erlassen.

Artikel 15

Ergänzender Charakter des Protokolls

(1) Dieses Protokoll ergänzt die Anwendung der zwischen einem oder mehreren Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und Israel geschlossenen Abkommen über gegenseitige Amtshilfe und hindert nicht an dieser Anwendung. Er untersagt auch nicht, daß eine weitergehende gegenseitige Amtshilfe aufgrund dieser Abkommen geleistet wird.

(2) Unbeschadet des Artikels 11 berühren diese Abkommen nicht die Gemeinschaftsvorschriften über den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Dienststellen der Kommission und den Zollbehörden der Mitgliedstaaten in Zollfragen, die für die Gemeinschaft von Interesse sein könnten.

Schlußakte

Die Bevollmächtigten
des Königreichs Belgien,
des Königreichs Dänemark,
der Bundesrepublik Deutschland,
der Griechischen Republik,
des Königreichs Spanien,
der Französischen Republik,
Irlands,
der Italienischen Republik,
des Großherzogtums Luxemburg,
des Königreichs der Niederlande,
der Republik Österreich,
der Portugiesischen Republik,
der Republik Finnland,
des Königreichs Schweden,
des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland,
Vertragsparteien des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl,
nachstehend „Mitgliedstaaten“ genannt, und
der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl,
nachstehend „Gemeinschaft“ genannt, einerseits, und
der Bevollmächtigte
des Staates Israel,
nachstehend „Israel“ genannt, andererseits,

die am neunzehnhundertfünfundneunzig in Brüssel zur Unterzeichnung des Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Staat Israel andererseits zusammengetreten sind, haben folgende Texte angenommen:
das Europa-Mittelmeer-Abkommen, dessen Anhänge und folgende Protokolle:

- Protokoll Nr. 1 über die Regelung der Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit Ursprung in Israel in die Gemeinschaft
- Protokoll Nr. 2 über die Regelung der Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit Ursprung in der Gemeinschaft nach Israel
- Protokoll Nr. 3 über Fragen des Pflanzenschutzes nach Tunesien

Protokoll Nr. 4 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

Protokoll Nr. 5 über Amtshilfe im Zollbereich.

Die Bevollmächtigten der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft und der Bevollmächtigte Israels haben die folgenden, dieser Schlußakte beigefügten gemeinsamen Erklärungen angenommen:

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 2 des Abkommens

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 5 des Abkommens

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 6 Absatz 2 des Abkommens

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 9 Absatz 2 des Abkommens

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 39 und Anhang VII des Abkommens

Gemeinsame Erklärung zu Titel VI des Abkommens

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 44 des Abkommens

Gemeinsame Erklärung zur dezentralen Zusammenarbeit

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 68 des Abkommens

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 74 des Abkommens

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 75 des Abkommens

Gemeinsame Erklärung zum öffentlichen Beschaffungswesen

Gemeinsame Erklärung zu veterinärrechtlichen Fragen

Gemeinsame Erklärung zu Protokoll Nr. 4 des Abkommens

Gemeinsame Erklärung zur vorzeitigen Inkraftsetzung.

Die Bevollmächtigten der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft und der Bevollmächtigte Israels haben ferner die folgenden, dieser Schlußakte beigefügten Briefwechsel zur Kenntnis genommen:

Abkommen in Form eines Briefwechsels über noch nicht geklärte bilaterale Fragen

Abkommen in Form eines Briefwechsels zu Protokoll Nr. 1 über die Einfuhr frischer geschnittener Blumen und Blüten sowie deren Knospen der Unterposition 0603 10 des Gemeinsamen Zolltarifs in die Gemeinschaft

Abkommen in Form eines Briefwechsels zur Umsetzung der Übereinkünfte der Uruguay-Runde.

Der Bevollmächtigte Israels hat die folgenden dieser Schlußakte beigefügten Erklärungen der Europäischen Gemeinschaft zur Kenntnis genommen:

Erklärung zu Artikel 28 des Abkommens zur Ursprungskumulierung

Erklärung zu Artikel 28 des Abkommens zur Anpassung der Ursprungsregeln

Erklärung zu Artikel 36 des Abkommens

Erklärung zu Titel VI des Abkommens über wirtschaftliche Zusammenarbeit.

Die Bevollmächtigten der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft haben die folgende, dieser Schlußakte beigefügte Erklärung Israels zur Kenntnis genommen:

Erklärung zu Artikel 65 des Abkommens.

Gemeinsame Erklärungen

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 2

Die Vertragsparteien bestätigen erneut die Bedeutung, die sie der Achtung der Menschenrechte beimessen, wie sie in der Charta der Vereinten Nationen niedergelegt sind, einschließlich der Bekämpfung der Fremdenfeindlichkeit, des Antisemitismus und des Rassismus.

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 5

Es kann vereinbart werden, daß Sachverständigentagungen zu bestimmten Themen stattfinden.

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 6 Absatz 2

Für den Fall, daß die für die Einreihung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse oder der nicht in Anhang II aufgeführten landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse verwendete Nomenklatur geändert wird, kommen die Vertragsparteien überein, Konsultationen abzuhalten, um die Anpassungen zu vereinbaren, die sich als für die Aufrechterhaltung der bestehenden Zugeständnisse erforderlich erweisen.

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 9 Absatz 2

Im Hinblick auf den reibungslosen Ablauf der in Artikel 9 Absatz 2 vorgesehenen vorherigen Notifikation übermittelt Israel der Kommission innerhalb einer angemessenen Frist vor der Annahme informell und vertraulich die Elemente der Berechnung der zu erhebenden landwirtschaftlichen Komponente. Die Kommission teilt Israel binnen zehn Arbeitstagen ihre Bewertung mit.

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 39 und Anhang VII

Der Begriff „geistiges, gewerbliches und kommerzielles Eigentum“ umfaßt für die Zwecke dieses Abkommens insbesondere folgendes: Urheberrecht einschließlich Urheberrecht an Computerprogrammen und verwandte Schutzrechte, Patente, gewerbliche Muster und Modelle, geographische Angaben einschließlich Ursprungsbezeichnungen, Marken, Layout-Designs (Topographien) integrierter Schaltkreise sowie Schutz gegen unlauteren Wettbewerb im Sinne des Artikels 10^{ter} der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums in der Stockholmer Fassung von 1967 und Schutz nicht offenbarer Informationen über Know-how.

Es wird davon ausgegangen, daß bei der Übersetzung des Abkommens ins Hebräische der Begriff „geistiges, gewerbliches und kommerzielles Eigentum“ mit dem dem „geistigen Eigentum“ entsprechenden hebräischen Begriff wiedergegeben wird.

Gemeinsame Erklärung zu Titel VI

Jede Vertragspartei hat die finanziellen Kosten ihres Anteils an der Beteiligung an den Tätigkeiten im Rahmen der wirtschaftlichen Zusammenarbeit zu tragen, über die im Einzelfall beschlossen wird.

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 44

Die Vertragsparteien bestätigen erneut ihr Eintreten für den Friedensprozeß im Nahen Osten und ihre Überzeugung, daß der Frieden durch regionale Zusammenarbeit gefestigt werden sollte. Die Gemeinschaft ist bereit, gemeinsame Entwicklungsprojekte, die ihr von Israel und seinen Nachbarstaaten vorgelegt werden, unter Einhaltung der entsprechenden technischen und haushaltsrechtlichen Gemeinschaftsverfahren zu unterstützen.

Gemeinsame Erklärung
zur dezentralen Zusammenarbeit

Die Vertragsparteien bestätigen erneut die Bedeutung, die sie den Programmen der dezentralen Zusammenarbeit als Mittel zur Förderung des Erfahrungsaustausches und des Wissenstransfers im Mittelmeerraum und zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Partnern im Mittelmeerraum beimessen.

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 68

Die Geschäftsordnung des Assoziationsrates wird vorsehen, daß Beschlüsse im schriftlichen Verfahren angenommen werden können.

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 74

Die Vertragsparteien nehmen zur Kenntnis, daß der Wirtschafts- und Sozialausschuß der Gemeinschaft und der Wirtschafts- und Sozialrat Israels ihre Beziehungen im Wege eines jährlichen Dialogs und beiderseitiger Zusammenarbeit intensivieren können.

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 75

Bei Anwendung des Schiedsverfahrens werden die Vertragsparteien bemüht sein sicherzustellen, daß der Assoziationsrat den dritten Schiedsrichter binnen zwei Monaten nach Bestellung des zweiten Schiedsrichters bestellt.

Gemeinsame Erklärung
zum öffentlichen Beschaffungswesen

Die Vertragsparteien werden formale Verhandlungen in einer Reihe von Bereichen aufnehmen, um eine Öffnung ihrer Märkte für öffentliche Beschaffung zu erreichen, die über das hinausgeht, was nach dem im Rahmen der WTO geschlossenen Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen (im folgenden „GPA“ genannt) vereinbart worden ist. Diese Verhandlungen werden so geführt, daß eine Einigung vor Ende 1995 erzielt wird.

Die Vertragsparteien kommen überein, daß diese Verhandlungen sich unter anderem auf folgende Beschaffungen beziehen:

- Waren, Werke und Dienstleistungen für die im Telekommunikations- und im Nahverkehrssektor (ausgenommen Busse) tätigen Einrichtungen;
- Dienstleistungen für unter das GPA fallende Einrichtungen, um die gegenseitigen Verpflichtungen nach Anhang I Anlage 4 des GPA zu erweitern.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, keine zusätzlichen diskriminierenden Maßnahmen gegen die Lieferanten der anderen Vertragspartei in den Bereichen schweres elektrisches und medizinisches Gerät einzuführen, die über die bereits im GPA vereinbarten Bestimmungen hinausgehen, und sie bemühen sich, keine diskriminierenden Maßnahmen einzuführen, welche die offene Beschaffung verzerren.

Im Hinblick auf weitere Verhandlungen mit dem Ziel einer Erweiterung der gegenseitigen Abdeckung überprüfen die Vertragsparteien regelmäßig die Durchführung ihrer Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen.

Ferner werden die Vertragsparteien die Liberalisierung des Marktes für Telekommunikationsdienste aktiv unterstützen und sich an der multilateralen GATS-Verhandlungsgruppe für Telekommunikationsbasisdienste beteiligen.

Gemeinsame Erklärung
zu veterinärrechtlichen Fragen

Die Vertragsparteien bemühen sich, ihre Regelung veterinärrechtlicher Fragen in einer nichtdiskriminierenden Weise anzuwenden und keine neuen Maßnahmen einzuführen, die eine unangemessene Behinderung des Handels bewirken.

Gemeinsame Erklärung zu Protokoll Nr. 4

Die Gemeinschaft und Israel kommen überein, daß Be- oder Verarbeitungen außerhalb der Vertragsparteien in Verfahren der passiven Veredelung oder einem ähnlichen Verfahren vorgenommen werden.

Gemeinsame Erklärung
zur vorzeitigen Inkraftsetzung

Die Vertragsparteien bekunden ihre Absicht, die Abkommensbestimmungen über den Handel und die Zusammenarbeit im Zollwesen mittels eines Interimsabkommens vorzeitig in Kraft zu setzen, das möglichst bis zum 1. Januar 1996 in Kraft treten soll.

**Abkommen in Form
eines Briefwechsels
zwischen der Gemeinschaft und Israel
über noch nicht geklärte bilaterale Fragen**

A. Schreiben der Gemeinschaft

Herr!

Die Gemeinschaft und Israel nehmen die zwischen ihnen erzielte Einigung über eine annehmbare Lösung aller noch nicht geklärten bilateralen Fragen der Anwendung des Kooperationsabkommens von 1975 zur Kenntnis.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir mitteilen würden, ob die Regierung des Staates Israel dem Inhalt dieses Schreibens zustimmen kann.

Genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Im Namen des Rates der Europäischen Union

B. Schreiben Israels

Herr ...!

Ich beehre mich, den Eingang Ihres heutigen Schreibens zu bestätigen, das wie folgt lautet:

„Die Gemeinschaft und Israel nehmen die zwischen ihnen erzielte Einigung über eine annehmbare Lösung aller noch nicht geklärten bilateralen Fragen der Anwendung des Kooperationsabkommens von 1975 zur Kenntnis.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir mitteilen würden, ob die Regierung des Staates Israel dem Inhalt dieses Schreibens zustimmen kann.“

Ich darf Ihnen die Zustimmung meiner Regierung zum Inhalt dieses Schreibens bestätigen.

Genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Für die Regierung des Staates Israel

**Abkommen in Form
eines Briefwechsels
zwischen der Gemeinschaft und Israel
zu Protokoll Nr. 1
über die Einfuhr frischer geschnittener Blumen und Blüten
sowie deren Knospen der Unterposition 0603 10
des gemeinsamen Zolltarifs in die Gemeinschaft**

A. Schreiben der Gemeinschaft

Herr ...!

Die Gemeinschaft und Israel haben folgendes vereinbart:

Das Protokoll Nr. 1 sieht die Beseitigung der Einfuhrzölle der Gemeinschaft auf Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, frisch, der Unterposition 0603 10 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Israel im Rahmen eines Kontingents von 19 500 Tonnen vor.

Israel verpflichtet sich, die nachstehenden Bedingungen für die Einfuhr von Rosen und Nelken, welche die Voraussetzungen für die Beseitigung dieses Zolls erfüllen, in die Gemeinschaft einzuhalten:

- Das Preisniveau der Einfuhren in die Gemeinschaft muß mindestens 85 v. H. des Gemeinschaftspreisniveaus für dieselben Waren in denselben Zeiträumen entsprechen;
- das israelische Preisniveau wird durch Aufzeichnung der Preise der eingeführten Waren auf repräsentativen Gemeinschaftseinfuhrmärkten ermittelt;
- das Gemeinschaftspreisniveau beruht auf den Erzeugerpreisen, die auf repräsentativen Märkten der Haupterzeugermittgliedstaaten verzeichnet werden;
- die Preisniveaus werden vierzehntäglich aufgezeichnet und anhand der entsprechenden Mengen gewogen. Dies gilt für die Gemeinschaftspreise und für die israelischen Preise;
- sowohl bei den Gemeinschaftserzeugerpreisen als auch bei den Einfuhrpreisen israelischer Waren wird zwischen großblütigen und kleinblütigen Rosen und zwischen einblütigen und mehrblütigen Nelken unterschieden;
- liegt das israelische Preisniveau für eine Ware unter 85 v. H. des Gemeinschaftspreisniveaus, so wird die Zollpräferenz ausgesetzt. Die Gemeinschaft setzt die Zollpräferenz wieder in Kraft, wenn ein israelisches Preisniveau verzeichnet wird, das 85 v. H. des Gemeinschaftspreisniveaus oder mehr entspricht.

Ferner verpflichtet sich Israel, die traditionellen Anteile von Rosen und Nelken am Handel aufrechtzuerhalten.

Für den Fall, daß der Gemeinschaftsmarkt durch eine Änderung dieser Anteile gestört werden sollte, behält sich die Gemeinschaft das Recht vor, die Anteile entsprechend dem traditionellen Muster festzusetzen. In diesem Fall könnte ein geeigneter Meinungsaustausch stattfinden.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir mitteilen würden, ob die Regierung des Staates Israel dem Inhalt dieses Schreibens zustimmen kann.

Genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Im Namen des Rates der Europäischen Union

B. Schreiben Israels

Herr ...!

Ich beehre mich, den Eingang Ihres heutigen Schreibens zu bestätigen, das wie folgt lautet:

„Die Gemeinschaft und Israel haben folgendes vereinbart:

Das Protokoll Nr. 1 sieht die Beseitigung der Einfuhrzölle der Gemeinschaft auf Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, frisch, der Unterposition 0603 10 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Israel im Rahmen eines Kontingents von 19 500 Tonnen vor.

Israel verpflichtet sich, die nachstehenden Bedingungen für die Einfuhr von Rosen und Nelken, welche die Voraussetzungen für die Beseitigung dieses Zolls erfüllen, in die Gemeinschaft einzuhalten:

- Das Preisniveau der Einfuhren in die Gemeinschaft muß mindestens 85 v. H. des Gemeinschaftspreisniveaus für dieselben Waren in denselben Zeiträumen entsprechen;
- das israelische Preisniveau wird durch Aufzeichnung der Preise der eingeführten Waren auf repräsentativen Gemeinschaftseinfuhrmärkten ermittelt;
- das Gemeinschaftspreisniveau beruht auf den Erzeugerpreisen, die auf repräsentativen Märkten der Haupterzeugermittgliedstaaten verzeichnet werden;
- die Preisniveaus werden vierzehntäglich aufgezeichnet und anhand der entsprechenden Mengen gewogen. Dies gilt für die Gemeinschaftspreise und für die israelischen Preise;
- sowohl bei den Gemeinschaftserzeugerpreisen als auch bei den Einfuhrpreisen israelischer Waren wird zwischen großblütigen und kleinblütigen Rosen und zwischen einblütigen und mehrblütigen Nelken unterschieden;
- liegt das israelische Preisniveau für eine Ware unter 85 v. H. des Gemeinschaftspreisniveaus, so wird die Zollpräferenz ausgesetzt. Die Gemeinschaft setzt die Zollpräferenz wieder in Kraft, wenn ein israelisches Preisniveau verzeichnet wird, das 85 v. H. des Gemeinschaftspreisniveaus oder mehr entspricht.

Ferner verpflichtet sich Israel, die traditionellen Anteile von Rosen und Nelken am Handel aufrechtzuerhalten.

Für den Fall, daß der Gemeinschaftsmarkt durch eine Änderung dieser Anteile gestört werden sollte, behält sich die Gemeinschaft das Recht vor, die Anteile entsprechend dem traditionellen Muster festzusetzen. In diesem Fall könnte ein geeigneter Meinungsaustausch stattfinden.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir mitteilen würden, ob die Regierung des Staates Israel dem Inhalt dieses Schreibens zustimmen kann.“

Ich darf Ihnen die Zustimmung meiner Regierung zum Inhalt dieses Schreibens bestätigen.

Genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Für die Regierung des Staates Israel

**Abkommen in Form
eines Briefwechsels
zwischen der Gemeinschaft und Israel
zur Umsetzung der Übereinkünfte der Uruguay-Runde**

A. Schreiben der Gemeinschaft

Herr ...!

Die zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Israel erzielte Einigung enthält keine Bestimmungen über die neue Regelung für die Einfuhr von Orangen in die Gemeinschaft. Die Vertragsparteien werden ihre Verhandlungen in dieser Angelegenheit fortsetzen, um vor Beginn des Wirtschaftsjahres 1995/96, d. h. vor dem 1. Dezember, eine Lösung zu finden. In diesem Zusammenhang hat sich die Gemeinschaft bereit erklärt, Israel eine Behandlung zu gewähren, die nicht weniger günstig ist als die den anderen Partnern im Mittelmeerraum gewährte Behandlung.

Ist bis zum 1. Dezember 1995 keine Einigung über den Einfuhrpreis für Orangen erzielt worden, so wird die Gemeinschaft alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um Israel einen angemessenen und für beide Vertragsparteien annehmbaren Einfuhrpreis zu garantieren und die Einfuhr von 200 000 Tonnen Orangen aus Israel zu ermöglichen; diese Menge bedeutet eine Senkung des derzeitigen Zollkontingents für Orangen aus Israel um 30 v. H.

Ferner wird die Gemeinschaft geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Einfuhr der traditionellen israelischen landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse in die Gemeinschaft zu ermöglichen, die nicht in Anhang II aufgeführt sind und für welche die in dem neuen Abkommen eingeräumten Zugeständnisse gelten.

In gleicher Weise wird Israel erforderlichenfalls parallele Maßnahmen treffen, um die Einfuhr der traditionellen Ausfuhren landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Gemeinschaft für das Wirtschaftsjahr 1995/96 sicherzustellen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung ihrer Regierung hierzu bestätigen würden.

Genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Im Namen des Rates der Europäischen Union

B. Schreiben Israels

Herr ...!

Ich beehre mich, den Eingang Ihres heutigen Schreibens zu bestätigen, das wie folgt lautet:

„Die zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Israel erzielte Einigung enthält keine Bestimmungen über die neue Regelung für die Einfuhr von Orangen in die Gemeinschaft. Die Vertragsparteien werden ihre Verhandlungen in dieser Angelegenheit fortsetzen, um vor Beginn des Wirtschaftsjahres 1995/96, d. h. vor dem 1. Dezember, eine Lösung zu finden. In diesem Zusammenhang hat sich die Gemeinschaft bereit erklärt, Israel eine Behandlung zu gewähren, die nicht weniger günstig ist als die den anderen Partnern im Mittelmeerraum gewährte Behandlung.“

Ist bis zum 1. Dezember 1995 keine Einigung über den Einfuhrpreis für Orangen erzielt worden, so wird die Gemeinschaft alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um Israel einen angemessenen und für beide Vertragsparteien annehmbaren Einfuhrpreis zu garantieren und die Einfuhr von 200 000 Tonnen Orangen aus Israel zu ermöglichen; diese Menge bedeutet eine Senkung des derzeitigen Zollkontingents für Orangen aus Israel um 30 v. H.

Ferner wird die Gemeinschaft geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Einfuhr der traditionellen israelischen landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse in die Gemeinschaft zu ermöglichen, die nicht in Anhang II aufgeführt sind und für welche die in dem neuen Abkommen eingeräumten Zugeständnisse gelten.

In gleicher Weise wird Israel erforderlichenfalls parallele Maßnahmen treffen, um die Einfuhr der traditionellen Ausfuhren landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Gemeinschaft für das Wirtschaftsjahr 1995/96 sicherzustellen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung ihrer Regierung hierzu bestätigen würden.“

Ich darf Ihnen die Zustimmung meiner Regierung zum Inhalt dieses Schreibens bestätigen.

Genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Für die Regierung des Staates Israel

Erklärungen der Europäischen Gemeinschaft

Erklärung der Europäischen Gemeinschaft zur Ursprungskumulierung (Artikel 28)

Falls und wenn Israel und ein oder mehrere Mittelmeerländer Übereinkünfte zur Herstellung des Freihandels schließen, ist die Europäische Gemeinschaft entsprechend der politischen Entwicklung bereit, in ihre Handelsabkommen mit diesen Ländern die Ursprungskumulierung aufzunehmen.

Erklärung der Europäischen Gemeinschaft zur Anpassung der Ursprungsregeln (Artikel 28)

Im Rahmen des laufenden Verfahrens der Harmonisierung der Ursprungsregeln, die im Verhältnis zwischen der Gemeinschaft und anderen Drittstaaten Anwendung finden, kann die Gemeinschaft künftig dem Assoziationsrat die gegebenenfalls notwendigen Änderungen zu Protokoll Nr. 4 vorlegen.

Erklärung der Europäischen Gemeinschaft zu Artikel 36

Die Gemeinschaft erklärt, daß sie bis zum Erlaß der in Artikel 36 Absatz 1 genannten Durchführungsbestimmungen für den lautereren Wettbewerb durch den Assoziationsrat im Rahmen der Auslegung des Artikels 36 Absatz 1 alle Verhaltensweisen, die im Gegensatz zu diesem Artikel stehen, nach den Kriterien beurteilen wird, die sich aus den Artikeln 85, 86 und 92 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beziehungsweise im Falle der EGKS-Erzeugnisse aus den Artikeln 65 und 66 des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl sowie den Gemeinschaftsregeln über staatliche Beihilfen einschließlich des Sekundärrechts ergeben.

Im Falle der in Titel II Kapitel 3 genannten landwirtschaftlichen Erzeugnisse wird die Gemeinschaft alle Verhaltensweisen, die im Gegensatz zu Artikel 36 Absatz 1 Ziffer i stehen, nach den von der Gemeinschaft auf der Grundlage der Artikel 42 und 43 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft aufgestellten Kriterien und denen der Verordnung Nr. 26 von 1962 des Rates beurteilen.

Erklärung der Europäischen Gemeinschaft zur wirtschaftlichen Zusammenarbeit (Titel VI)

Israel kommt auch weiterhin für die Finanzierung aus dem Gemeinschaftshaushalt von Programmen der regionalen Zusammenarbeit im Mittelmeerraum und andere einschlägige horizontale Haushaltslinien in Betracht. Ferner kommt Israel auch weiterhin für EIB-Darlehen im Rahmen der horizontalen Mittelmeerfazilität in Betracht.

Erklärung Israels

Erklärung Israels zu Artikel 65

Israel erklärt, daß es in den Erörterungen, die zu dem in Artikel 65 Absatz 1 genannten Beschluß des Assoziationsrates führen, die Frage von Bestimmungen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung hinsichtlich Arbeitnehmern der einen Vertragspartei, die im Gebiet der anderen Vertragspartei wohnhaft sind, aufwerfen wird.

Denkschrift zu dem Europa-Mittelmeer-Abkommen

I. Allgemeines

Am 20. November 1995 haben die Europäischen Gemeinschaften und ihre Mitgliedstaaten und der Staat Israel in Brüssel das Assoziierungsabkommen – auch Europa-Mittelmeer-Abkommen genannt – unterzeichnet.

Da das Abkommen neben Materien mit Gemeinschaftskompetenz auch Materien regelt, für die die Mitgliedstaaten zuständig sind (sog. gemischte Abkommen), bedarf es der Ratifizierung durch die Mitgliedstaaten.

Das Europa-Mittelmeer-Abkommen stellt das zweite einer Reihe neuer Abkommen mit den Mittelmeerdrittländern dar, das die Europäische Gemeinschaft zur Stärkung ihrer Mittelmeerpolitik abgeschlossen hat, um einen Beitrag zur Schaffung eines Klimas des Friedens, der Sicherheit und der wirtschaftlichen Stabilität im Mittelmeer zu fördern. Durch die detaillierten Abkommensbestimmungen wird der Staat Israel darauf vorbereitet, an der von der Europäischen Gemeinschaft geplanten Freihandelszone zwischen der Europäischen Gemeinschaft, dem mittel- und osteuropäischen Raum und dem Mittelmeerbereich teilzunehmen.

Wie in den Europa-Abkommen mit den mittel- und osteuropäischen Ländern wurde in die Europa-Mittelmeer-Abkommen eine vertragliche Bestimmung aufgenommen, die die Achtung der Menschenrechte als ein wesentliches Element der Assoziation vorsieht. Dies entspricht einer vom Europäischen Rat im Mai 1992 verabschiedeten Entscheidung.

Gegenüber dem bisherigen Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sowie ihren Mitgliedstaaten und dem Staat Israel und dem Abkommen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und ihren Mitgliedstaaten sowie dem Staat Israel vom 11. Mai 1975 enthält das Assoziierungsabkommen im wesentlichen folgende neue Elemente, die teilweise auf Initiativen und Vorschlägen der Bundesregierung beruhen:

- Die Institutionalisierung eines politischen Dialogs auf hoher Ebene,
- Ausbau der bestehenden Freihandelszone in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Welthandelsorganisation (WTO),
- eine Verpflichtung zur Entwicklung von Rahmenbedingungen für Niederlassungen von Gesellschaften und zur Liberalisierung des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs,
- freier Kapitalverkehr und Bestimmungen über Wettbewerb und Beihilfen sowie öffentliches Beschaffungswesen,
- Verstärkung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit auf allen Gebieten, die für beide Seiten interessant sind, und
- Zusammenarbeit auf sozialem Gebiet und im kulturellen Bereich,
- Förderung regionaler Zusammenarbeit.

Das Europa-Mittelmeer-Abkommen ist auf unbegrenzte Zeit abgeschlossen. Es verstärkt die bestehenden guten Beziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Staat Israel. Hierbei wird als Grundsatz der Beziehungen die Gegenseitigkeit, die Partnerschaft und die beiderseitige Entwicklung nach demokratischen Grundsätzen und den Menschenrechten festgeschrieben. Mit dem Abkommen ist ein dauerhaftes Schema für die Beziehungen zu den Mittelmeerdrittländern im Zeichen der Partnerschaft festgelegt. Die enge und umfassende Partnerschaft mit den Mittelmeerdrittländern ist das Gegenstück zur Integrationspolitik gegenüber den Nachbarn in Mittel- und Osteuropa und verleiht den Außenbeziehungen der Europäischen Union ihre geopolitische Geschlossenheit.

II. Besonderes

Präambel

Die Präambel beschreibt die politischen Grundlagen und Zielsetzungen der Assoziation. Die Vertragsparteien bestätigen die Bedeutung ihrer traditionellen Beziehungen und die Stärkung dieser Bindung, die Wahrung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und insbesondere die Wahrung der Menschenrechte und der politischen und wirtschaftlichen Freiheiten sowie die Notwendigkeit regionaler Zusammenarbeit. Weitere wichtige Elemente der Assoziation werden der regelmäßige politische Dialog über Fragen von gemeinsamen Interesse in bilateralen und internationalen Rahmen und eines weiteren Dialogs über wissenschaftliche, technische, kulturelle, audiovisuelle und soziale Angelegenheiten zum Nutzen beider Seiten sein.

Allgemeine Grundsätze (Artikel 1 und 2)

Ziele der Assoziation sind:

- die Schaffung eines politischen Dialogs zur Stärkung der Beziehungen,
- eine Ausweitung und schrittweise Liberalisierung des Waren-, des Dienstleistungs- und des Kapitalverkehrs sowie des öffentlichen Beschaffungswesens,
- die Intensivierung der Zusammenarbeit in Wissenschaft und Technologie, um die ausgewogene Entwicklung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Staat Israel zu fördern und
- die Förderung regionaler Zusammenarbeit, um die friedliche Koexistenz und die wirtschaftliche und politische Stabilität zu festigen (Artikel 1).

Die Achtung der Grundsätze der Demokratie und der Menschenrechte, von denen sich die Vertragsparteien bei ihrer Innen- und Außenpolitik leiten lassen, wird zum wesentlichen Bestandteil der Assoziation erklärt. Ein schwerwiegender Verstoß gegen diese Grundsätze berechtigt in Verbindung mit Artikel 79 Abs. 2 des Abkommens zur einseitigen fristlosen Kündigung (sog. Suspendierungsklausel).

Titel I**Politischer Dialog
(Artikel 3 bis 5)**

Dieser Teil des Abkommens enthält Vorschriften über den politischen Dialog, der die Stärkung der gegenseitigen Beziehungen und die Erhöhung des gegenseitigen Verständnisses bewirken und insbesondere Sicherheit und Stabilität begünstigen soll.

Der politische Dialog soll in folgender Weise durchgeführt werden:

- auf Ministerebene, vor allem im Ministerrat,
- auf Ebene hoher Beamter,
- durch Nutzung aller diplomatischer Kanäle, einschließlich geeigneter Kontakte in Drittländern,
- durch alle anderen geeigneten Mittel.

Titel II**Freier Warenverkehr
(Artikel 6 bis 28)****Kapitel 1
Grundsätze**

Im zweiten Teil des Abkommens werden die entsprechenden Bestimmungen des Kooperationsabkommens von 1975 übernommen, das eine Aufhebung der Zölle und mengenmäßigen Beschränkungen für die Einfuhr von gewerblichen Waren des Staates Israels in die Europäische Gemeinschaft und umgekehrt vorsah. Ziel des Abkommens ist der Ausbau der bestehenden Freihandelszone im Einklang mit den Bestimmungen der Welthandelsorganisation (WTO).

**Kapitel 2
Gewerbliche Waren
(Artikel 7 bis 9)**

Artikel 7 bestätigt die Freihandelsregelung, die für israelische Exporte in die Europäische Gemeinschaft seit 1. Juli 1977 und für Exporte der Europäischen Gemeinschaft nach dem Staat Israel seit 1. Januar 1989 gilt. Ausgenommen sind die in Anhang II des EG-Vertrages und in Anhang I des Europa-Mittelmeer-Abkommens aufgezählten Waren.

Artikel 8 bestimmt, daß Ein- und Ausfuhrzölle sowie Abgaben gleicher Wirkung zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Staat Israel verboten sind.

Bei verarbeiteten landwirtschaftlichen Erzeugnissen können die Vertragsparteien die landwirtschaftliche Komponente des Zolls beibehalten (Artikel 9 Abs. 1 und 2). Dies gilt für die Europäische Gemeinschaft bei den Waren des Anhangs II, mit Ausnahme der Waren des Anhangs III (z.B. Kaseine). Der Staat Israel kann die Komponente für die in Anhang IV genannten Waren der Europäischen Gemeinschaft erheben, nicht jedoch für die Waren des Anhangs V (Zuckerwaren, Schokolade, Kindernahrung, Diätnahrung).

Für die in den Anhängen III und V genannten Waren können beide Parteien die dort genannten Zölle erheben (Artikel 9 Abs. 3). Die landwirtschaftliche Komponente kann verringert werden, wenn Abgaben auf ein landwirtschaftliches Grunderzeugnis im Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Staat Israel gesenkt werden oder wenn die Senkung auf gegenseitige Zugeständnisse für landwirtschaftliche Verarbeitungserzeug-

nisse zurückgeht (Artikel 9 Abs. 4). In Anhang VI sind die Waren benannt, für die im Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Staat Israel Zugeständnisse in Form gesenkter landwirtschaftlicher Komponenten gelten (Artikel 9 Abs. 6).

**Kapitel 3
Landwirtschaftliche Erzeugnisse
(Artikel 10 bis 15)**

Das Kapitel 3 (Artikel 10 bis 15) enthält die Bestimmungen über den Handel mit landwirtschaftlichen Produkten.

Die Europäische Gemeinschaft und der Staat Israel nehmen schrittweise eine stärkere Liberalisierung ihres Agrarhandels auf der Grundlage der Gegenseitigkeit vor (Artikel 11), die ab 1. Januar 2000 geprüft und ab 1. Januar 2001 angewendet werden soll.

Die Europäische Gemeinschaft gewährt für die hauptsächlich israelischen Agrarexporte (z. B. Schnittblumen, Gemüse, Orangen) bei der Einfuhr Zollkonzessionen (Protokoll Nr. 1), die im wesentlichen aus einer Aufhebung der Zölle bzw. Zollsenkungen ohne Mengengrenzungen und für sensiblere Agrarprodukte (z. B. Schnittblumen, Kartoffeln) im Rahmen von Zollkontingenten und Einfuhrkalendern bestehen (Artikel 12). Der Staat Israel gewährt ebenfalls für die in Protokoll Nr. 2 aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse mit Ursprung in der Europäischen Gemeinschaft Zollkonzessionen (z. B. Milchprodukte, Produkte aus Mehl, Gemüse), die aus Zollsenkungen und Zollkontingenten bestehen (Artikel 13). Beide Seiten sind beim Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen übereingekommen (Protokoll Nr. 3), Gesundheits- und Pflanzenschutzzeugnisse nur noch für gewisse Schnittblumen und Obstsorten auszustellen.

Unbeschadet der weiteren Liberalisierung prüfen die Europäische Gemeinschaft und Israel im Assoziationsrat für jede Ware, ob weitere Zugeständnisse möglich sind (Artikel 14). Spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens wird geprüft, ob auf der Grundlage der Gegenseitigkeit Zugeständnisse im Handel mit Fischereierzeugnissen eingeräumt werden können (Artikel 15).

**Kapitel 4
Gemeinsame Bestimmungen
(Artikel 16 bis 28)**

Das Kapitel 4 (Artikel 16 bis 28) enthält allgemeine Bestimmungen für das ordnungsgemäße Funktionieren des freien Warenverkehrs. Hierzu zählt z. B. das Verbot der Einführung von mengenmäßigen Beschränkungen bei der Ein- und Ausfuhr.

Das Abkommen sieht Schutzmaßnahmen bei Marktstörungen im Fall erhöhter Einfuhrmengen, die im Gebiet einer Vertragspartei erheblichen Schaden hervorrufen oder in Wirtschaftszweigen zu schwerwiegenden Störungen oder Schwierigkeiten führen, vor (Artikel 23). Voraussetzung ist eine erhöhte Einfuhr zu veränderten Bedingungen. Die Schutzklausel gilt auch für Agrarerzeugnisse. Ändert eine Vertragspartei jedoch ihre Agrarpolitik bei einem bestimmten Produkt, so kann sie auch die entsprechende Einfuhrregelung ändern (Artikel 20). Die Vertragspartei ist jedoch verpflichtet, der anderen Vertragspartei ein vergleichbares Handelszugeständnis zu gewähren.

Im Fall von Dumping im Sinne des Artikels VI des GATT im Handel zwischen den Vertragsparteien kann die betroffene

Vertragspartei im Einklang mit dem Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VI GATT geeignete Maßnahmen ergreifen, d. h. z. B. Antidumpingzölle einführen (Artikel 22).

Außer in Dringlichkeitsfällen muß vor Einführung von Schutzmaßnahmen im Fall der Artikel 22 und 23 versucht werden, im Assoziationsausschuß eine Lösung zu finden. Wird innerhalb von 30 Tagen keine zufriedenstellende Lösung gefunden, ist die einführende Vertragspartei frei, geeignete Maßnahmen zu treffen (Artikel 25).

Bei eingetretenen oder ernstlich drohenden Zahlungsbilanzschwierigkeiten können die Europäische Gemeinschaft oder der Staat Israel restriktive Maßnahmen ergreifen, die allerdings im Einklang mit den Artikeln VIII und XIV der Satzung des Internationalen Währungsfonds und unter den im Rahmen des GATT festgelegten Voraussetzungen stehen müssen (Artikel 26).

Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverbote oder Beschränkungen, die aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, Gesundheitsschutz und zum Schutz von nationalem Kulturgut getroffen werden, sind weiterhin zulässig (Artikel 27).

Von besonderer handelspolitischer Bedeutung ist die Ursprungsregelung (Artikel 28 und Protokoll Nr. 4). Das Assoziierungsabkommen enthält für die Einfuhr in die Europäische Gemeinschaft Vorzugsbedingungen im Zollbereich gegenüber der Einfuhr aus Drittländern in bezug auf gewerbliche Waren und einer Reihe von landwirtschaftlichen Produkten mit Ursprung in dem Staat Israel und umgekehrt. Damit diese Präferenzen nicht Drittlandswaren gewährt werden, die in den Präferenzraum eingeführt und ohne Be- und Verarbeitung in die andere Vertragspartei ausgeführt werden, ist bei der Einfuhr durch einen Präferenznachweis zu belegen, daß die Ware ihren Ursprung in der Europäischen Gemeinschaft oder dem Staat Israel hat. Nach den Bestimmungen des Abkommens (Protokoll Nr. 4) hat eine Ware ihren Ursprung in der Europäischen Gemeinschaft oder in dem Staat Israel, wenn sie dort entweder vollständig hergestellt oder – bei Verwendung von Drittlandsvormaterial – eine ausreichende Be- und Verarbeitung erfahren hat. Das Ausmaß der erforderlichen Be- und Verarbeitung ist für jede Ware im einzelnen festgelegt. Vorgesehen sind technische Kriterien oder das Erfordernis eines bestimmten Wertzuwachses oder eine Kombination der beiden Kriterien. Bei Ursprungswaren einer Vertragspartei, die im anderen Partnerland weiterverarbeitet werden (passive Lohnveredelung), wird der zur Präferenzberechtigung erforderliche Ursprung erlangt, ohne daß die Be- oder Verarbeitung ausreichend sein muß. Das Abkommen mit Israel stellt eine Besonderheit dar, weil bei der bilateralen Kumulierung der Wechsel des Ursprungs nicht von einer „Mindestbearbeitung“ abhängig ist.

Die Freihandelsregelung des Abkommens unterliegt einer Prüfung des GATT/WTO. Hieraus könnten sich gegebenenfalls Konsequenzen für das Abkommen ergeben.

Titel III

Niederlassungsrecht und Dienstleistungsverkehr (Artikel 29 und 30)

Die Vertragsparteien kommen überein, im Niederlassungsrecht und im Dienstleistungsverkehr den Gesellschaften der jeweiligen anderen Partei noch festzulegende Niederlassungsregeln zu gewähren. Die dazu erforder-

lichen Empfehlungen spricht der Assoziationsrat aus, der dabei die Erfahrungen mit den Verpflichtungen der Vertragsparteien aus dem Übereinkommen über den Handel mit Dienstleistungen im Rahmen der WTO (GATS) berücksichtigt. Eine Überprüfung der Verwirklichung des Ziels soll spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens im Assoziationsrat erfolgen. Die Bestimmungen gelten nicht für den Luftverkehr und den Binnenschiffverkehr. Für den Seeverkehr gelten sie unter bestimmten Voraussetzungen.

Titel IV

Kapitalverkehr, Zahlungen, öffentliches Beschaffungswesen, Wettbewerb und geistiges Eigentum
(Artikel 31 bis 39)

Kapitel 1

Kapitalverkehr und Zahlungen (Artikel 31 bis 34)

Artikel 31 sieht vor, daß Beschränkungen des Kapitalverkehrs zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Staat Israel unzulässig sind. Laufende Zahlungen aus laufenden Transaktionen sind frei von allen Beschränkungen (Artikel 32).

Auch der freie Kapitalverkehr im Zusammenhang mit Direktinvestitionen ist sichergestellt (Artikel 33). Bei Zahlungsbilanzschwierigkeiten kann die Europäische Gemeinschaft oder der Staat Israel unter den Voraussetzungen des GATS und des IWF Schutzmaßnahmen für höchstens sechs Monate treffen, sofern diese Maßnahmen unbedingt notwendig sind (Artikel 34).

Kapitel 2

Öffentliches Beschaffungswesen (Artikel 35)

Im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens sind die Vertragsparteien übereingekommen, Verhandlungen über eine wirksame und größtmögliche Liberalisierung aufzunehmen.

Kapitel 3

Wettbewerb (Artikel 36 bis 38)

Das Europa-Mittelmeer-Abkommen sieht ein Verbot von wettbewerbsbeschränkenden Praktiken im Sinne des Artikels 85 EG-Vertrag, der Ausnutzung einer Monopolstellung im Sinne des Artikels 86 EG-Vertrag sowie von staatlichen Beihilfen, die durch Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, vor (Artikel 36). Diese Verpflichtungen gelten jedoch erst, wenn der Assoziationsrat die erforderlichen Durchführungsbestimmungen erlassen hat. Hierzu ist er innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten des Abkommens verpflichtet. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die entsprechenden Bestimmungen des GATT (Artikel VI, XVI und XXIII) als Durchführungsbestimmungen.

Dies bedeutet, daß in Höhe der staatlichen Fördermaßnahmen ein Ausgleichszoll erhoben werden kann. Für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse des Titels II Kapitel 3 (Artikel 10 bis 15) findet Artikel 36 keine Anwendung.

Hält ein Vertragspartner bestimmte Verhaltensweisen mit den Verpflichtungen des Artikels 36 Abs. 1 für unvereinbar, und ist diese Verhaltensweise entweder in den Durchführungsvorschriften nicht angemessen geregelt oder sind die

Durchführungsvorschriften noch nicht erlassen, so kann die betroffene Vertragspartei nach Konsultationen im Assoziationsausschuß oder nach 30 Arbeitstagen nach dem Konsultationsersuchen geeignete Maßnahmen treffen; im Fall von unzulässigen Beihilfen im Rahmen der Bestimmungen des GATT.

Die EU-Mitgliedstaaten und der Staat Israel formen alle staatlichen Handelsmonopole so um, daß am Ende des fünften Jahres nach Inkrafttreten des Abkommens jede Diskriminierung ausgeschlossen ist (Artikel 37). Vorrechte staatlicher Monopolbetriebe mit wirtschaftlicher Tätigkeit, die von Artikel 38 erfaßt sind, werden ab dem fünften Jahr nach Inkrafttreten des Abkommens aufgehoben. Damit wird eine Diskriminierung von EU-Unternehmen hinsichtlich der Beschaffung und Vermarktung von Produkten aufgehoben.

Kapitel 4 Geistiges, gewerbliches und kommerzielles Eigentum (Artikel 39)

Artikel 39 enthält Regelungen zum Schutz der Rechte an geistigem, gewerblichem und kommerziellem Eigentum. Anhang VII schreibt vor, welchen multilateralen Übereinkommen der Staat Israel vor Ende des dritten Jahres nach Inkrafttreten des Abkommens beitreten muß.

Titel V Wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit (Artikel 40)

Die Vertragsparteien verpflichten sich, ihre wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit zu intensivieren. In einem gesonderten Abkommen über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit wird die Beteiligung des Staates Israels an allen spezifischen Programmen des 4. Forschungsrahmenprogramms der EG festgelegt.

Titel VI Wirtschaftliche Zusammenarbeit (Artikel 41 bis 57)

Die wirtschaftliche Zusammenarbeit hat zum Ziel, die Zusammenarbeit in diesem Bereich zu beiderseitigem Vorteil zu fördern (Artikel 41). Die Zusammenarbeit konzentriert sich vorrangig auf Bereiche, die die Annäherung der israelischen Wirtschaft an die Wirtschaft der Europäischen Gemeinschaft erleichtern. Der Erhaltung der Umwelt und des ökologischen Gleichgewichts wird dabei besondere Bedeutung zugemessen (Artikel 42).

Die wirtschaftliche Zusammenarbeit wird durch einen regelmäßigen wirtschaftspolitischen Dialog, durch Informationsaustausch und Kommunikation sowie durch Beratung, Gutachten und Ausbildungsmaßnahmen und durch technische und administrative Hilfe bei der Ausarbeitung der Rechtsvorschriften verwirklicht (Artikel 43). Besonderer Bedeutung kommt der Förderung der regionalen Zusammenarbeit zu (Artikel 44).

Für die wirtschaftliche Zusammenarbeit sind folgende Bereiche vorgesehen:

- Industrielle Zusammenarbeit
- Landwirtschaft
- Normen
- Finanzdienstleistungen

- Zoll (Protokoll Nr. 5 über Amtshilfe im Zollbereich)
- Umwelt
- Energie
- Informationsinfrastruktur und Telekommunikation
- Verkehr
- Fremdenverkehr
- Rechtsangleichung
- Bekämpfung von Drogenhandel und Geldwäsche
- Einwanderungsfragen

Titel VII Zusammenarbeit in audiovisuellen und kulturellen Fragen, Information und Kommunikation (Artikel 58 bis 62)

In der Zusammenarbeit im audiovisuellen Bereich soll der Staat Israel nach Möglichkeit bei der Koproduktion, der Ausbildung und Entwicklung sowie Verteilung beteiligt werden (Artikel 58).

Außerdem fördern die Vertragsparteien die allgemeine und berufliche Bildung und den Jugendaustausch (Artikel 59). Bei der kulturellen Zusammenarbeit ist eine Förderung insbesondere bei der Übersetzung, dem Austausch von Kunstwerken und Künstlern, der Erhaltung und Restaurierung von historischen und kulturellen Denkmälern und Stätten, usw. vorgesehen (Artikel 60). Artikel 61 sieht eine Förderung im Bereich Information und Kommunikation vor.

Die Zusammenarbeit in diesen Bereichen wird durch einen regelmäßigen Informations- und Meinungsaustausch, durch Beratung, Gutachten und Ausbildungsmaßnahmen, durch die Durchführung gemeinsamer Aktionen wie Seminare und Workshops, durch technische und administrative Hilfe sowie Hilfe bei der Ausarbeitung von Rechtsvorschriften und durch die Verbreitung von Informationen verwirklicht (Artikel 62).

Titel VIII Soziale Fragen (Artikel 63 bis 66)

Zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Staat Israel wird ein regelmäßiger Dialog über soziale Probleme postindustrieller Gesellschaften, Arbeitslosigkeit, Eingliederung Behinderter, Gleichbehandlung von Mann und Frau, Arbeitsbeziehungen, berufliche Bildung, Sicherheit und Hygiene am Arbeitsplatz geführt (Artikel 63).

Vorbehaltlich der in jedem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder dem Staat Israel geltenden Bedingungen und Modalitäten werden für Arbeitnehmer, die rechtmäßig in einem EU-Mitgliedstaat beschäftigt sind sowie deren dort rechtmäßig wohnhaften Familienangehörigen, die in den einzelnen Mitgliedstaaten oder in dem Staat Israel zurückgelegten Versicherungs-, Beschäftigungs- bzw. Aufenthaltszeiten bei den Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenrenten sowie der Krankheitsfürsorge zusammen gerechnet und in das jeweilige Herkunftsland des Arbeitnehmers gemäß den Rechtsvorschriften des Schuldnermitgliedstaats übertragen. Die Arbeitnehmer der jeweiligen Vertragspartei erhalten für ihre Familienangehörigen Familienbeihilfen (Artikel 64). Die gleichen Rechte haben Arbeitnehmer aus EU-Mitgliedstaaten, die in dem Staat Israel rechtmäßig beschäftigt sind. Diese Verpflichtungen

gelten jedoch erst, wenn der Assoziationsrat die hierfür erforderlichen Bestimmungen erläßt (Artikel 65); die Erklärung Israels zu Artikel 65 greift ergänzend hierzu die Frage der Bestimmungen zur Vermeldung der doppelten Erhebung von Arbeitnehmerbeiträgen auf, die noch zu erörtern sein werden (Besteuerungsfragen sind hiervon nicht betroffen). Weitergehende Rechte und Pflichten, die sich aus bilateralen Abkommen zwischen Israel und den einzelnen EU-Mitgliedstaaten ergeben, werden durch das Europa-Mittelmeer-Abkommen nicht erfaßt (Artikel 66).

Titel IX

Institutionelle, allgemeine und Schlußbestimmungen
(Artikel 67 bis 85)

Durch das Abkommen wird ein Assoziationsrat (Artikel 67 bis 69) geschaffen, der einmal jährlich auf Ministerebene sowie, wenn besondere Umstände dies erfordern, mehrmals zusammentrifft. Er überwacht die Durchführung der Verpflichtungen aus dem Abkommen. Der Assoziationsrat besteht aus den Mitgliedern des Rates der Europäischen Union und Kommissionsmitgliedern einerseits und Vertretern des Staates Israel andererseits. Er kann bindende Beschlüsse und zweckdienliche Empfehlungen aussprechen.

Der Assoziationsrat wird von einem Assoziationsausschuß unterstützt, dessen Aufgaben durch den Assoziationsrat bestimmt werden (Artikel 70 bis 72). Der Assoziationsrat erleichtert die Zusammenarbeit zwischen dem Europäischen Parlament und der Knesset des Staates Israel sowie zwischen dem Wirtschafts- und Sozialausschuß der Europäischen Gemeinschaft und dem Wirtschafts- und Sozialrat des Staates Israel (Artikel 74).

Jede der beiden Vertragsparteien hat das Recht, sich an den Assoziationsrat zur Beilegung von Streitigkeiten zu wenden (Artikel 75). Kann der Assoziationsrat die Streitigkeiten nicht durch Beschluß beenden, so können die Parteien innerhalb von zwei Monaten Schiedsrichter ernennen. Ein dritter Schiedsrichter wird vom Assoziationsrat bestellt. Die Entscheidung der Schiedsrichter ist bindend.

In den Allgemeinen Bestimmungen (Artikel 76 und 77) wird festgestellt, daß das Recht der Vertragsparteien, Maßnahmen zu treffen, die nationale Sicherheitsinteressen und militärische Angelegenheiten betreffen, durch das Abkommen nicht berührt wird. Die Vertragsparteien sichern sich die Nichtdiskriminierung zu.

Das Abkommen wird nicht auf Vorteile ausgedehnt, die eine Vertragspartei auf steuerlichem Gebiet gewährt (Artikel 78).

Im Fall von Vertragsverstößen können die Vertragsparteien nach vorheriger Konsultation des Assoziationsrates die erforderlichen Maßnahmen zu deren Behebung ergreifen, wobei die Maßnahmen zu ergreifen sind, die den Abkommenszweck am wenigsten beeinträchtigen (Artikel 79). In besonders dringlichen Fällen (Artikel 79 Abs. 2) ist die Ergreifung von Maßnahmen bis zur sofortigen Kündigung ohne vorheriges Konsultationsverfahren möglich.

Bei den Vertragsverstößen im Sinne des Artikels 79 Abs. 2 des Europa-Mittelmeer-Abkommens handelt es sich um Verpflichtungen aus dem Abkommen (z. B. Abbau von Zöllen und mengenmäßigen Beschränkungen), die auch die Verletzung der allgemeinen Grundsätze gemäß Artikel 2 (Demokratie und Menschenrechte) einschließen.

Die Schlußbestimmungen im Artikel 80 erklären die Protokolle Nr. 1 bis 5 und die Anhänge I bis VII sowie die Erklärungen und Briefwechsel zu Bestandteilen des Abkommens.

Im Artikel 81 werden die Vertragsparteien im Sinne des Abkommens definiert.

Artikel 82 bestimmt die Gültigkeit des Abkommens auf unbegrenzte Zeit. Zusätzlich zu der Kündigung wegen Vertragsverletzung kann das Abkommen mit einer Frist von sechs Monaten ohne Angabe von Gründen gekündigt werden. In Artikel 83 wird die territoriale Gültigkeit des Abkommens bestimmt.

Artikel 85 definiert den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Die Kommentierung zu den Protokollen Nr. 1, 2 und 3 ist in Titel II Kapitel 3 enthalten. Das Protokoll Nr. 4 wird in Titel II Kapitel 4, das Protokoll Nr. 5 in Titel VI mit dargestellt. Die Anhänge I bis VI sind in Titel II Kapitel 2 und Anhang VII in Titel IV Kapitel 4 kommentiert.

III. Schlußakte

Die Schlußakte enthält die förmliche Annahme der verhandelten Texte, d. h. des Hauptabkommens, der dazugehörigen Anhänge und Protokolle sowie gemeinsame Erklärungen, Briefwechsel, Erklärungen der Europäischen Gemeinschaft und eine Erklärung des Staates Israels.

Bundesrat

Drucksache

708/96 (Beschluß)
(neu)

08.11.96

Stellungnahme des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zu dem Europa-Mittelmeer-Abkommen vom 20. November 1995 zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Staat Israel andererseits

Der Bundesrat hat in seiner 704. Sitzung am 8. November 1996 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Unter Hinweis auf seine Stellungnahme vom 17. Dezember 1993 - BR-Drucksache 799/93 (Beschluß) - stellt der Bundesrat fest, daß auch dieses Abkommen durch die Bundesrepublik Deutschland erst ratifiziert werden kann, wenn sämtliche Länder ihr Einverständnis erklärt haben.